

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 30. April 2010
zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996
über Haftung und Entschädigung
für Schäden bei der Beförderung
gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See
(HNS-Übereinkommen 2010)**

A. Problem und Ziel

Das am 3. Mai 1996 in London verabschiedete Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See und das Protokoll vom 30. April 2010, welches in London am 25. Oktober 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist, schaffen als HNS-Übereinkommen 2010 ein internationales Haftungs- und Entschädigungsregime bei Personen-, Sach- und Umweltschäden, verursacht durch Gefahrguttransporte auf See. Die internationalen Regelungen sollen in Deutschland geltendes Recht werden. Da sich das HNS-Übereinkommen 2010 auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsge setzes.

B. Lösung

Mit diesem Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des HNS-Übereinkommens 2010 geschaffen werden.

Fristablauf: 12. 02. 21

C. Alternativen

Die denkbare Alternative bestünde darin, auf die Umsetzung des HNS-Übereinkommens 2010 zu verzichten und die geltende Rechtslage beizubehalten. Dies wäre jedoch insbesondere deshalb nicht sachgerecht, weil damit das Ziel des Regelungsvorhabens, einen international einheitlichen Rahmen für die Haftung durch HNS-Schäden zu erreichen, nicht erreicht werden könnte.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) entstehen einmalig Haushaltsausgaben von 17 500 Euro sowie jährlich wiederkehrende Haushaltsausgaben in Höhe von 142 294 Euro für das Ausstellen der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen:

Es entsteht ein zusätzlicher Stellenbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst (A 11).

Zudem wird eine Erweiterung der bereits bestehenden Informations-technik für die Ausstellung von HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen (Öl-, Personen- und Wrackbeseitigungshaftung) notwendig.

Das BSH erhebt für die Ausstellung einer HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung eine pauschale Gebühr von 118 Euro (Ifd. Nummer 7001 der Anlage zu § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim BSH soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung muss an Bord des betreffenden Schiffs mitgeführt werden. Dies wird durch die zuständige Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) im Rahmen der routinemäßigen Flaggenstaatsbesichtigungen und Hafenstaatkontrollen überprüft. Bei der BG Verkehr entstehen für die Kontrolle der Pflichtversicherungsbescheinigungen wiederkehrend Personal- und Sachkosten im gehobenen Dienst in Höhe von insgesamt 9 500 Euro pro Jahr. Ein etwaiger Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen einmalige Haushaltsausgaben in Höhe von 180 000 Euro sowie jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 269 716 Euro (gemäß Personal-kostensatz Bund) durch den zusätzlichen Stellenbedarf von 2 Stellen im gehobenen Dienst (A 12). Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das HNS-Übereinkommen 2010 hat für den Schiffseigentümer die Verpflichtung begründet, eine Versicherungsbescheinigung zu beantragen und mit sich zu führen. Durch diese Verpflichtung entsteht ein Aufwand in Höhe von ca. 8 000 Euro pro Jahr.

Das HNS-Übereinkommen 2010 hat für die importierende Wirtschaft die Verpflichtung begründet, die Mengen beitragspflichtiger Ladung mitzuteilen. Durch diese Verpflichtung entsteht ein Personal- und Sachaufwand in Höhe von 2 000 Euro pro Jahr.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 10 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015), da der entstehende Erfüllungsaufwand der Umsetzung des internationalen Vertrages (HNS-Übereinkommen 2010) dient.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 2 000 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das HNS-Übereinkommen 2010 macht es erforderlich, dass Pflichtversicherungsbescheinigungen ausgestellt werden; das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie (BSH) wird die Bescheinigungen ausstellen. Dadurch entsteht beim BSH ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 25 500 Euro.

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) wird kontrollieren, ob die Bescheinigungen mitgeführt werden. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der routinemäßigen Flaggenstaatsbesichtigungen und Hafenstaatkontrollen. Bei der BG Verkehr entsteht hierdurch ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 4 000 Euro pro Jahr.

Das HNS-Übereinkommen 2010 macht es erforderlich, dass die Mitteilungen der betroffenen Unternehmen über die empfangenen Mengen beitragspflichtiger Ladung entgegengenommen und an den HNS-Fonds weitergeleitet werden. Für eine Stichprobe der meldepflichtigen Empfänger ist außerdem eine Vor-Ort-Prüfung der Meldungen vorzusehen. Dadurch entsteht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Personal- und Sachaufwand; dieser Aufwand beträgt einmalig 180 000 Euro für die Datenbankentwicklung (Programmieraufwand) sowie jährlich 146 150 Euro (gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand).

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Gemeinden.

F. Weitere Kosten

Die aufgrund des HNS-Übereinkommens 2010 bzw. des HNS-Gesetzes einzuführende Pflicht des Schiffseigentümers, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für HNS-Schäden aufrechtzu-

erhalten, kann zu einer finanziellen Mehrbelastung der betroffenen Unternehmen führen, soweit noch keine entsprechende Versicherung besteht.

Durch die vom BSH für die Ausstellung von HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen erhobene Gebühr wird die Wirtschaft insgesamt in Höhe von schätzungsweise ca. 163 500 Euro jährlich belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01. 01. 21

R – U – Vk

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 30. April 2010
zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996
über Haftung und Entschädigung
für Schäden bei der Beförderung
gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See
(HNS-Übereinkommen 2010)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 1. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. April 2010 zum Interna-
tionalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschä-
digung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher
Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen 2010)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Dr. Angela Merkel

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz

**zu dem Protokoll vom 30. April 2010
zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996
über Haftung und Entschädigung für Schäden
bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See
(HNS-Übereinkommen 2010)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2011 unterzeichneten Protokoll von 2010 zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See, durch dessen Artikel 18 das Internationale Übereinkommen von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen 2010) vereinbart wird, wird zugestimmt. Das Protokoll von 2010 und das HNS-Übereinkommen 2010 in konsolidierter Fassung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die gemäß Artikel 48 des HNS-Übereinkommens 2010 beschlossenen Änderungen der Höchstbeträge durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 21 des Protokolls von 2010 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen und das Protokoll findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Aus Artikel 18 des HNS-Protokolls 2010, der das Verhältnis des Internationalen Übereinkommens vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen 1996) und des HNS-Protokolls 2010 zueinander klärt, ergibt sich, dass das HNS-Übereinkommen 1996 und das Protokoll zusammen das HNS-Übereinkommen 2010 bilden. Dies wird in Artikel 1 aufgegriffen und ausdrücklich geregelt.

Zu Artikel 2

Das HNS-Übereinkommen 2010 sieht in Artikel 48, der Artikel 23 des Protokolls vom 30. April 2010 entspricht, ein besonderes Verfahren vor für die Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens festgesetzten Höchstbeträge für die Gefährdungshaftung des Schiffseigentümers – zwischen 10 Millionen und 100 Millionen Rechnungseinheiten, abhängig von der Schiffstonnage – sowie für die Änderung des in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens bestimmten Betrags für die Gesamtsumme der Entschädigung (250 Millionen Rechnungseinheiten), welche die Schadensdeckungspflicht des HNS-Fonds begrenzt. Dieses Änderungsverfahren folgt bewährten Mustern in von Deutschland ratifizierten Übereinkommen, so im Haftungsübereinkommen von 1992 und im Fondsübereinkommen von 1992 sowie im Protokoll von 2003 zum letzteren Übereinkommen, alle betreffend Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe. Änderungen nach diesem Verfahren sind grundsätzlich nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu behandeln. Im Hinblick auf die im völkerrechtlichen Änderungsverfahren vorgesehenen Fristen ist es jedoch erforderlich und zur Entlastung der gesetzgebenden Körperschaften auch zweckmäßig, das innerstaatliche Umsetzungsverfahren ebenfalls zu vereinfachen, wie dies zum Beispiel auch im Rahmen der oben genannten vergleichbaren Übereinkommen geschehen ist. Der Gegenstand der Ermächtigung zur Inkraftsetzung mittels Verordnung ist durch die Verweisung auf Artikel 23 des Protokolls vom 30. April 2010 bzw. Artikel 48 des HNS-Übereinkommens 2010 nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen von 1996 in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung nach Artikel 21 des Protokolls von 2010 bzw. Artikel 46 des HNS-Übereinkommens 2010 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlussbemerkung

Das Gesetz ergänzt die bereits in Kraft befindlichen Regelungen betreffend Öl- und Bunkerölverschmutzungsschäden. Es ermöglicht einen gerechten und wirksamen Schadensausgleich und bewirkt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die Entlastung der öffentlichen Hand von den Kosten für Schadensbegrenzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die Durchsetzung von Ansprüchen, auch des Bundes oder sonstiger Gebietskörperschaften, gegen Schiffseigentümer wegen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Verhütung von Schäden, verursacht durch gefährliche und schädliche Stoffe, wird verbessert und auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt. Denn durch die Einführung einer Gefährdungshaftung des Schiffseigentümers, verbunden mit einer Versicherungspflicht, wird die Durchsetzung von Ersatz- und Rückgriffsansprüchen der öffentlichen Hand in größerem Umfang möglich als

bisher. Ein zusätzlicher Schuldner, der HNS-Fonds, wird geschaffen; dies führt dazu, dass auch höhere Entschädigungsleistungen gezahlt werden können.

Es entstehen folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) entstehen einmalig Haushaltsausgaben von 17 500 Euro sowie jährlich wiederkehrende Haushaltsausgaben in Höhe von 142 294 Euro für das Ausstellen der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen:

Es entsteht ein zusätzlicher Stellenbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst (A 11).

Zudem wird eine Erweiterung der bereits bestehenden Informationstechnik für die Ausstellung von HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungen (Öl-, Personen- und Wrackbeseitigungshaftung) notwendig.

Das BSH erhebt für die Ausstellung einer HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung eine pauschale Gebühr von 118 Euro (Ifd. Nummer 7001 der Anlage zu § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim BSH soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung muss an Bord des betreffenden Schiffs mitgeführt werden. Dies wird durch die zuständige Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) im Rahmen der routinemäßigen Flaggenstaatsbesichtigungen und Hafenstaatkontrollen überprüft. Bei der BG Verkehr entstehen für die Kontrolle der Pflichtversicherungsbescheinigungen wiederkehrend Personal- und Sachkosten im gehobenen Dienst in Höhe von insgesamt 9 500 Euro pro Jahr. Ein etwaiger Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen einmalige Haushaltsausgaben in Höhe von 180 000 Euro sowie jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 269 716 Euro (gemäß Personalkostensatz Bund) durch den zusätzlichen Stellenbedarf von 2 Stellen im gehobenen Dienst (A 12). Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

Es entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Das HNS-Übereinkommen 2010 hat für den Schiffseigentümer die Verpflichtung begründet, eine Versicherungsbescheinigung zu beantragen und mit sich zu führen. Durch diese Verpflichtung entsteht ein Aufwand in Höhe von ca. 8 000 Euro pro Jahr.

Das HNS-Übereinkommen 2010 hat für die importierende Wirtschaft die Verpflichtung begründet, die Mengen beitragspflichtiger Ladung mitzuteilen. Durch diese Verpflichtung entsteht ein Personal- und Sachaufwand in Höhe von 2 000 Euro pro Jahr.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettbeschluss vom 25. März 2015), da der entstehende Erfüllungsaufwand der Umsetzung des internationalen Vertrages (HNS-Übereinkommen 2010) dient.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 10 000 Euro, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 2 000 Euro pro Jahr.

Das HNS-Übereinkommen 2010 macht es erforderlich, dass Pflichtversicherungsbescheinigungen ausgestellt werden; das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wird die Bescheinigungen ausstellen. Dadurch entsteht beim BSH ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 25 500 Euro.

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) wird kontrollieren, ob die Bescheinigungen mitgeführt werden. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der routinemäßigen Flaggenstaatsbesichtigungen und Hafenstaatkontrollen. Bei der BG Verkehr entsteht hierdurch ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 4 000 Euro pro Jahr.

Das HNS-Übereinkommen 2010 macht es erforderlich, dass die Mitteilungen der betroffenen Unternehmen über die empfangenen Mengen beitragspflichtiger Ladung entgegengenommen und an den HNS-Fonds weitergeleitet werden. Für eine Stichprobe der meldepflichtigen Empfänger ist außerdem eine Vor-Ort-Prüfung der Meldungen vorzusehen. Dadurch entsteht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Personal- und Sachaufwand; dieser Aufwand beträgt einmalig 180 000 Euro für die Datenbankentwicklung (Programmieraufwand) sowie jährlich 146 150 Euro (gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand).

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Gemeinden.

Wegen der näheren Einzelheiten zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wird auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen (Artikel 35 des HNS-Übereinkommens) Entlastungen von Steuern vorsieht, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

**Protokoll von 2010
zum Internationalen Übereinkommen von 1996
über Haftung und Entschädigung für Schäden
bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See**

**Protocol of 2010
to the International Convention
on Liability and Compensation
for Damage in Connection
with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996**

(Übersetzung)

The States Parties to this Protocol,

recognizing the significant contribution that can be made by the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996 (the Convention), to the prompt, adequate and effective compensation of persons who suffer damage caused by incidents in connection with the carriage of hazardous and noxious substances by sea, as well as to the preservation of the marine environment,

recognizing also that, over many years, a large number of States have consistently expressed their determination to establish a robust and effective compensation regime for the maritime carriage of hazardous and noxious substances based on a system of shared liability and have worked towards a uniform implementation of the Convention,

acknowledging, however, that certain issues have been identified as inhibiting the entry into force of the Convention and, consequently, the implementation of the international regime contained therein,

determined to resolve these issues without embarking on a comprehensive revision of the Convention,

aware of the need to take into account the possible impact on developing countries, as well as the interests of those States which have already ratified the Convention or have almost completed the ratification process,

recalling the principles enshrined in IMO resolution A.998(25) "Need for capacity-building for the development and implementation of new, and amendments to existing, instruments", adopted on 29 November 2007,

considering that these objectives may best be achieved by the conclusion of a Protocol to the Convention,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See („Übereinkommen“) im Hinblick auf eine umgehende, angemessene und wirksame Entschädigung der Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See einen Schaden erleiden, sowie bei der Bewahrung der Meeresumwelt zu leisten vermag;

ferner in Anerkennung dessen, dass zahlreiche Staaten seit vielen Jahren regelmäßig ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, hinsichtlich der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See einen auf das System der Anteilshaftung gestützten stabilen und wirksamen Entschädigungsmechanismus zu schaffen und sich für eine einheitliche Durchführung des Übereinkommens eingesetzt haben;

jedoch auch in Anerkennung dessen, dass einige Probleme offenkundig geworden sind, die dem Inkrafttreten des Übereinkommens und demnach der Umsetzung des darin niedergelegten internationalen Regelwerks entgegenstehen;

entschlossen, diese Probleme ohne eine umfassende Revision des Übereinkommens zu lösen;

eingedenk der Notwendigkeit, die mögliche Auswirkung auf die Entwicklungsländer sowie die Interessen derjenigen Staaten zu berücksichtigen, die das Übereinkommen bereits ratifiziert oder das Ratifikationsverfahren nahezu abgeschlossen haben;

unter Hinweis auf die Grundsätze in der IMO-Entschließung A.998(25) über das Erfordernis eines Kapazitätsaufbaus bei der Ausarbeitung und Durchführung neuer und der Änderung bestehender Übereinkünfte, die am 29. November 2007 angenommen worden ist;

in der Erwägung, dass diese Ziele am besten dadurch verwirklicht werden, dass ein Protokoll zu dem Übereinkommen geschlossen wird –

have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Protocol:

- 1 "Convention" means the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996.
- 2 "Organization" means the International Maritime Organization.
- 3 "Secretary-General" means the Secretary-General of the Organization.

Article 2

General obligations

The Parties to this Protocol shall give effect to the provisions of this Protocol and the provisions of the Convention, as amended by this Protocol.

Article 3

- 1 Article 1, paragraph 5 of the Convention is replaced by the following text:

5 "Hazardous and noxious substances (HNS)" means:

- (a) any substances, materials and articles carried on board a ship as cargo, referred to in (i) to (vii) below:
 - (i) oils, carried in bulk, as defined in regulation 1 of Annex I to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto, as amended;
 - (ii) noxious liquid substances, carried in bulk, as defined in regulation 1.10 of Annex II to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto, as amended, and those substances and mixtures provisionally categorized as falling in pollution category X, Y or Z in accordance with regulation 6.3 of the said Annex II;
 - (iii) dangerous liquid substances carried in bulk listed in chapter 17 of the International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk, as amended, and the dangerous products for which the preliminary suitable conditions for the carriage have been prescribed by the Administration and port administrations involved in accordance with paragraph 1.1.6 of the Code;
 - (iv) dangerous, hazardous and harmful substances, materials and articles in packaged form covered by the International Maritime Dangerous Goods Code, as amended;
 - (v) liquefied gases as listed in chapter 19 of the International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk, as amended, and the products for which preliminary suitable conditions for the carriage have been prescribed by the Administration and port administrations involved in accordance with paragraph 1.1.6 of the Code;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls haben die nachfolgenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Übereinkommen“ bedeutet das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See.
2. „Organisation“ bedeutet die Internationale Seeschifffahrts-Organisation.
3. „Generalsekretär“ bedeutet den Generalsekretär der Organisation.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

Die Vertragsparteien dieses Protokolls setzen dieses Protokoll und das Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung in Kraft.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 Nummer 5 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. „Gefährliche und schädliche Stoffe (HNS)“ bedeutet

- a) alle unter den Ziffern i bis vii bezeichneten Stoffe, Güter und Gegenstände, die an Bord eines Schiffes als Ladung befördert werden:
 - i) als Massengut beförderte Öle im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Regel 1 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung;
 - ii) als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Regel 1 Absatz 10 der Anlage II des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung sowie die Stoffe und Gemische, die nach Regel 6 Absatz 3 der Anlage II vorläufig in die Verschmutzungsgruppe X, Y oder Z eingestuft worden sind;
 - iii) als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe, die in Kapitel 17 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, und die gefährlichen Erzeugnisse, für deren Beförderung die geeigneten Voraussetzungen von der Verwaltung und den betroffenen Hafenverwaltungen nach Absatz 1.1.6 des Codes vorgeschrieben sind;
 - iv) die gefährlichen und schädlichen Stoffe, Schadstoffe, Güter und Gegenstände in verpackter Form, die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
 - v) verflüssigte Gase, die in Kapitel 19 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, sowie die Erzeugnisse, für deren Beförderung die geeigneten Voraussetzungen von der Verwaltung und den betroffenen Hafenverwaltungen nach Absatz 1.1.6 des Codes vorgeschrieben sind;

- (vi) liquid substances carried in bulk with a flashpoint not exceeding 60°C (measured by a closed-cup test);
 - (vii) solid bulk materials possessing chemical hazards covered by the International Maritime Solid Bulk Cargoes Code, as amended, to the extent that these substances are also subject to the provisions of the International Maritime Dangerous Goods Code in effect in 1996, when carried in packaged form; and
- (b) residues from the previous carriage in bulk of substances referred to in (a)(i) to (iii) and (v) to (vii) above.
- 2 The following text is added as article 1, paragraphs 5^{bis} and 5^{ter} of the Convention:
- ^{5bis} “Bulk HNS” means any hazardous and noxious substances referred to in article 1, paragraph 5(a)(i) to (iii) and (v) to (vii) and paragraph 5(b).
- ^{5ter} “Packaged HNS” means any hazardous and noxious substances referred to in article 1, paragraph 5(a)(iv).
- 3 Article 1, paragraph 10 of the Convention is replaced by the following text:
- 10 “Contributing cargo” means any bulk HNS which is carried by sea as cargo to a port or terminal in the territory of a State Party and discharged in that State. Cargo in transit which is transferred directly, or through a port or terminal, from one ship to another, either wholly or in part, in the course of carriage from the port or terminal of original loading to the port or terminal of final destination shall be considered as contributing cargo only in respect of receipt at the final destination.

Article 4

Article 3(d) of the Convention is replaced by the following text:

- (d) to preventive measures, wherever taken, to prevent or minimize such damage as referred to in (a), (b) and (c) above.

Article 5

Article 4, paragraph 3(b) of the Convention is replaced by the following text:

3

- (b) to damage caused by a radioactive material of class 7 either in the International Maritime Dangerous Goods Code, as amended, or in the International Maritime Solid Bulk Cargoes Code, as amended.

Article 6

Article 5, paragraph 5 of the Convention is deleted, and paragraph 6 becomes paragraph 5.

Article 7

Article 9, paragraph 1 of the Convention is replaced by the following text:

- 1 The owner of a ship shall be entitled to limit liability under this Convention in respect of any one incident to an aggregate amount calculated as follows:

vi) als Massengut beförderte flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 60° C (Versuch im geschlossenen Tiegel);

vii) Schüttladungen mit gefährlichen chemischen Eigenschaften, die im Internationalen Code über die Behandlung von Schüttladungen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, soweit diese Stoffe auch dem 1996 in Kraft befindlichen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen unterliegen, wenn sie in verpackter Form befördert werden, und

b) die Rückstände aus einer vorangegangenen Beförderung der unter Buchstabe a Ziffern i bis iii und v bis vii bezeichneten Stoffe als Massengut.“

- (2) Folgender Wortlaut wird als Artikel 1 Nummern 5^{bis} und 5^{ter} des Übereinkommens eingefügt:

, „HNS als Massengut“ bedeutet einen gefährlichen und schädlichen Stoff nach Nummer 5 Buchstabe a Ziffern i bis iii und v bis vii und Nummer 5 Buchstabe b.

, „HNS in verpackter Form“ bedeutet einen gefährlichen und schädlichen Stoff nach Nummer 5 Buchstabe a Ziffer iv.“

- (3) Artikel 1 Nummer 10 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

, „10. „Beitragspflichtige Ladung“ bedeutet HNS als Massengut, die zu einem im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gelegenen Hafen oder Umschlagplatz als Ladung auf dem Seeweg befördert und in diesem Staat gelöscht werden. Eine Transitaladung, die unmittelbar oder über einen Hafen oder Umschlagplatz ganz oder teilweise von einem Schiff auf ein anderes gebracht wird, wird während der Beförderung von dem Hafen oder Umschlagplatz, in dem die Erstbeladung vorgenommen wurde, zum Bestimmungshafen oder -umschlagplatz nur im Hinblick auf ihre Entgegennahme am Bestimmungsort als beitragspflichtige Ladung angesehen.“

Artikel 4

Artikel 3 Buchstabe d wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

, „d) für Schutzmaßnahmen, gleichviel wo sie getroffen worden sind, um die unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Schäden zu vermeiden oder zu verringern.“

Artikel 5

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

, „(3)

- b) Schäden, die durch radioaktives Material der Klasse 7 verursacht worden sind, das entweder in dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der jeweils geltenden Fassung oder im Internationalen Code über die Behandlung von Schüttladungen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist.“

Artikel 6

Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens wird gestrichen und Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 7

Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

, „(1) Der Eigentümer eines Schiffes ist berechtigt, die Haftung aufgrund dieses Übereinkommens für jedes Ereignis auf einen Gesamtbetrag zu beschränken, der sich wie folgt errechnet:

- (a) Where the damage has been caused by bulk HNS:
- (i) 10 million units of account for a ship not exceeding 2,000 units of tonnage; and
 - (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):

for each unit of tonnage from 2,001 to 50,000 units of tonnage, 1,500 units of account;

for each unit of tonnage in excess of 50,000 units of tonnage, 360 units of account;
- provided, however, that this aggregate amount shall not in any event exceed 100 million units of account.
- (b) Where the damage has been caused by packaged HNS, or where the damage has been caused by both bulk HNS and packaged HNS, or where it is not possible to determine whether the damage originating from that ship has been caused by bulk HNS or by packaged HNS:
- (i) 11,5 million units of account for a ship not exceeding 2,000 units of tonnage; and
 - (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):

for each unit of tonnage from 2,001 to 50,000 units of tonnage, 1,725 units of account;

for each unit of tonnage in excess of 50,000 units of tonnage, 414 units of account;
- provided, however, that this aggregate amount shall not in any event exceed 115 million units of account.

Article 8

In article 16, paragraph 5 of the Convention, the reference to “paragraph 1(c)” is replaced by a reference to “paragraph 1(b)”.

Article 9

- 1 Article 17, paragraph 2 of the Convention is replaced by the following text:

2 Annual contributions payable pursuant to articles 18, 19 and article 21, paragraph 5 shall be determined by the Assembly and shall be calculated in accordance with those articles on the basis of the units of contributing cargo received during the preceding calendar year or such other year as the Assembly may decide.
- 2 In article 17, paragraph 3 of the Convention, a reference to “and paragraph 1^{bis},” is inserted immediately after the words “article 19, paragraph 1”.

Article 10

In article 18, paragraphs 1 and 2 of the Convention, a reference to “and paragraph 1^{bis},” is inserted immediately after the words “article 19, paragraph 1” in both paragraphs.

Article 11

- 1 In article 19, paragraph 1(b) of the Convention is deleted and paragraph 1(c) becomes paragraph 1(b).
- 2 In article 19 of the Convention, after paragraph 1, a new paragraph is inserted as follows:

1^{bis}
(a) In the case of the LNG account, subject to article 16, paragraph 5, annual contributions to the LNG account

- a) wenn die Schäden durch HNS als Massengut verursacht worden sind:
- i) 10 Millionen Rechnungseinheiten für ein Schiff mit bis zu 2 000 Raumgehaltseinheiten und
 - ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

für jede Raumgehaltseinheit von 2 001 bis 50 000 Raumgehaltseinheiten um 1 500 Rechnungseinheiten;

für jede Raumgehaltseinheit von mehr als 50 000 Raumgehaltseinheiten um 360 Rechnungseinheiten;

dieser Gesamtbetrag darf jedoch 100 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten;
- b) wenn die Schäden durch HNS in verpackter Form oder gleichzeitig durch HNS als Massengut und HNS in verpackter Form verursacht worden sind oder wenn es nicht möglich ist zu bestimmen, ob die von diesem Schiff herrührenden Schäden durch HNS als Massengut oder durch HNS in verpackter Form verursacht worden sind:
- i) 11,5 Millionen Rechnungseinheiten für ein Schiff mit bis zu 2 000 Raumgehaltseinheiten und
 - ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

für jede Raumgehaltseinheit von 2 001 bis 50 000 Raumgehaltseinheiten um 1 725 Rechnungseinheiten;

für jede Raumgehaltseinheit von mehr als 50 000 Raumgehaltseinheiten um 414 Rechnungseinheiten;

dieser Gesamtbetrag darf jedoch 115 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 8

In Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens wird die Bezugnahme auf „Buchstabe c“ ersetzt durch „Buchstabe b“.

Artikel 9

- (1) Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Die nach den Artikeln 18 und 19 sowie Artikel 21 Absatz 5 zu zahlenden Jahresbeiträge werden von der Versammlung festgesetzt und nach diesen Artikeln auf der Grundlage der Einheiten beitragspflichtiger Ladung errechnet, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres erhalten worden sind.“
- (2) In Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens wird die Bezugnahme auf „Artikel 19 Absatz 1“ ersetzt durch „Artikel 19 Absätze 1 und 1^{bis}“.

Artikel 10

In Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens wird die Bezugnahme auf „Artikel 19 Absatz 1“ ersetzt durch „Artikel 19 Absätze 1 und Absatz 1^{bis}“.

Artikel 11

- (1) Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens wird gestrichen und Buchstabe c wird zu Buchstabe b.
- 2 Nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens wird Absatz 1^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1^{bis})
a) Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 5 werden für jeden Vertragsstaat im Fall des LNG-Kontos Jahresbeiträge zum

shall be made in respect of each State Party by any person who in the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, was the receiver in that State of any quantity of LNG.

- (b) However, any contributions shall be made by the person who, immediately prior to its discharge, held title to an LNG cargo discharged in a port or terminal of that State (the titleholder) where:
 - (i) the titleholder has entered into an agreement with the receiver that the titleholder shall make such contributions; and
 - (ii) the receiver has informed the State Party that such an agreement exists.
 - (c) If the titleholder referred to in subparagraph (b) above does not make the contributions or any part thereof, the receiver shall make the remaining contributions. The Assembly shall determine in the internal regulations the circumstances under which the titleholder shall be considered as not having made the contributions and the arrangements in accordance with which the receiver shall make any remaining contributions.
 - (d) Nothing in this paragraph shall prejudice any rights of recourse or reimbursement of the receiver that may arise between the receiver and the titleholder under the applicable law.
- 3 In article 19, paragraph 2 of the Convention, a reference to “and paragraph 1^{bis}” is inserted immediately after the words “paragraph 1”.

Article 12

Article 20, paragraph 1 of the Convention is replaced by the following text:

1 In respect of each State Party, initial contributions shall be made of an amount which shall, for each person liable to pay contributions in accordance with article 16, paragraph 5, articles 18, 19 and article 21, paragraph 5, be calculated on the basis of a fixed sum, equal for the general account and each separate account, for each unit of contributing cargo received in that State during the calendar year preceding that in which this Convention enters into force for that State.

Article 13

1 Article 21, paragraph 4 of the Convention is replaced by the following text:

4 If in a State Party there is no person liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19 or paragraph 5 of this article, that State Party shall, for the purposes of this Convention, inform the Director of the HNS Fund thereof.

2 Article 21, paragraph 5(b) of the Convention is replaced by the following text:

5

(b) instruct the HNS Fund to levy the aggregate amount for each account by invoicing individual receivers, or, in the case of LNG, the titleholder if article 19, paragraph 1^{bis}(b) is applicable, for the amount payable by each of them. If the titleholder does not make the contributions or any part thereof, the HNS Fund shall levy the remaining contributions by invoicing the receiver of the LNG cargo. These persons shall be identified in accordance with the national law of the State concerned.

LNG-Konto von allen Personen entrichtet, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat Empfänger irgendeiner Menge von LNG waren.

- b) Gleichwohl werden Beiträge von der Person entrichtet, die unmittelbar vor der Löschung Eigentümer einer in einem Hafen oder Umschlagplatz dieses Staates gelöschten LNG-Ladung war (Eigentümer), wenn
 - i) der Eigentümer mit dem Empfänger eine Vereinbarung getroffen hat, wonach der Eigentümer diese Beiträge zu entrichten hat, und
 - ii) der Empfänger den Vertragsstaat von dieser Vereinbarung unterrichtet hat.
 - c) Entrichtet der unter Buchstabe b bezeichnete Eigentümer die Beiträge nicht oder nur teilweise, so hat der Empfänger die verbleibenden Beiträge zu entrichten. Die Versammlung legt in der Geschäftsordnung fest, unter welchen Umständen davon ausgegangen wird, dass der Eigentümer die Beiträge nicht entrichtet hat, und nach welchen Regelungen der Empfänger alle verbleibenden Beiträge zu entrichten hat.
 - d) Dieser Absatz berührte nicht das Recht des Empfängers auf Rückgriff oder Erstattung, das nach anwendbarem Recht gegebenenfalls zwischen Empfänger und Eigentümer entsteht.“
- 3 In Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens wird die Bezugnahme „in Absatz 1“ ersetzt durch „in den Absätzen 1 und 1^{bis}“.

Artikel 12

Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Für jeden Vertragsstaat werden die Anfangsbeiträge in einer Höhe entrichtet, die für jede nach Artikel 16 Absatz 5, den Artikeln 18 und 19 und nach Artikel 21 Absatz 5 beitragspflichtige Person errechnet wird auf der Grundlage eines für das Allgemeine Konto und jedes Sonderkonto gleichen Grundbetrags für jede Einheit der in diesem Staat erhaltenen Ladung in dem Kalenderjahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den Staat voranging.

Artikel 13

1 Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Gibt es in einem Vertragsstaat keine nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtige Person, so teilt dieser Vertragsstaat dem Direktor des HNS-Fonds dies zu den Zwecken des Übereinkommens mit.“

2 Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe b des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) den HNS-Fonds anzusegnen, den Gesamtbetrag für jedes Konto dadurch zu erheben, dass er den einzelnen Empfängern oder – im Fall von LNG – dem Eigentümer den Betrag in Rechnung stellt, der von jedem von ihnen zu zahlen ist, wenn Artikel 19 Absatz 1^{bis} Buchstabe b anwendbar ist. Entrichtet der Eigentümer die Beiträge nicht oder nur teilweise, so erhebt der HNS-Fonds die verbleibenden Beiträge, indem er sie dem Empfänger der LNG-Ladung in Rechnung stellt. Diese Personen werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des betroffenen Staates ermittelt.“

Article 14

The following text is added as article 21^{bis} of the Convention:

Article 21^{bis}**Non-reporting**

1 Where a State Party does not fulfil its obligations under article 21, paragraph 2, and this results in a financial loss for the HNS Fund, that State Party shall be liable to compensate the HNS Fund for such loss. The Assembly shall, upon recommendation of the Director, decide whether such compensation shall be payable by a State.

2 No compensation for any incident shall be paid by the HNS Fund for damage in the territory, including the territorial sea, of a State Party in accordance with article 3(a), the exclusive economic zone or other area of a State Party in accordance with article 3(b), or damage in accordance with article 3(c) in respect of a given incident or for preventive measures, wherever taken, in accordance with article 3(d), until the obligations under article 21, paragraphs 2 and 4 have been complied with in respect of that State Party for all years prior to the occurrence of an incident for which compensation is sought. The Assembly shall determine in the internal regulations of the HNS Fund the circumstances under which a State Party shall be considered as not having fulfilled these obligations.

3 Where compensation has been denied temporarily in accordance with paragraph 2, compensation shall be denied permanently if the obligations under article 21, paragraphs 2 and 4 have not been fulfilled within one year after the Director has notified the State Party of its failure to fulfil these obligations.

4 Any payments of contributions due to the HNS Fund shall be set off against compensation due to the debtor or the debtor's agents.

5 Paragraphs 2 to 4 shall not apply to claims in respect of death or personal injury.

Article 15

Article 23, paragraph 1 of the Convention is replaced by the following text:

1 Without prejudice to article 21, paragraph 5 a State Party may, at the time when it signs without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any time thereafter, declare that it assumes responsibility for obligations imposed by this Convention on any person liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19, 20 or article 21, paragraph 5, in respect of hazardous and noxious substances received in the territory of that State. Such a declaration shall be made in writing and shall specify which obligations are assumed.

Article 16

Article 43 of the Convention is deleted, and article 44 is renumbered as article 43.

Article 17

The model certificate set out in Annex I of the Convention is replaced by the model annexed to this Protocol.

Article 18**Interpretation and application**

1 The Convention and this Protocol shall, as between the Parties to this Protocol, be read and interpreted together as one single instrument.

Artikel 14

Folgender Wortlaut wird als Artikel 21^{bis} des Übereinkommens eingefügt:

„Artikel 21^{bis}**Fehlende Berichterstattung**

(1) Erfüllt ein Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus Artikel 21 Absatz 2 nicht und ergibt sich daraus für den HNS-Fonds ein finanzieller Verlust, so ist dieser Vertragsstaat verpflichtet, den HNS-Fonds für diesen Verlust zu entschädigen. Die Versammlung beschließt auf Empfehlung des Direktors, ob dieser Vertragsstaat entschädigungspflichtig ist.

(2) Der HNS-Fonds zahlt keine Entschädigung für Schäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers eines Vertragsstaats nach Artikel 3 Buchstabe a, in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder in einer anderen Zone eines Vertragsstaats nach Artikel 3 Buchstabe b verursacht worden sind oder für Schäden nach Artikel 3 Buchstabe c in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis oder für Schutzmaßnahmen nach Artikel 3 Buchstabe d, gleichviel wo sie getroffen worden sind, solange dieser Vertragsstaat seine ihm nach Artikel 21 Absätze 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen bezogen auf alle Jahre vor dem Ereignis, wegen einer Entschädigung gefordert wird, nicht erfüllt hat. Die Versammlung legt in der Geschäftsordnung des HNS-Fonds fest, unter welchen Umständen davon ausgegangen wird, dass ein Vertragsstaat diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

(3) Ist eine Entschädigung nach Absatz 2 vorübergehend abgelehnt worden, so wird sie dauerhaft abgelehnt, wenn die in Artikel 21 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen nicht innerhalb des Jahres nach der Benachrichtigung erfüllt worden sind, mit der der Direktor den Vertragsstaat über seine unerfüllten Verpflichtungen unterrichtet hat.

(4) Beiträge, die als fällige Beiträge an den HNS-Fonds zu entrichten sind, werden mit der Entschädigung zugunsten des Schuldners oder der Beauftragten des Schuldners verrechnet.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung.“

Artikel 15

Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 5 kann ein Vertragsstaat bei Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach erklären, dass er für die Verpflichtungen verantwortlich ist, die einer beitragspflichtigen Person nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 in Bezug auf die im Hoheitsgebiet dieses Staates erhaltenen gefährlichen und schädlichen Stoffe nach Maßgabe dieses Übereinkommens auferlegt werden. Die Erklärung erfolgt schriftlich unter Angabe der übernommenen Verpflichtungen.“

Artikel 16

Artikel 43 des Übereinkommens wird gestrichen und Artikel 44 in Artikel 43 umnummeriert.

Artikel 17

Das Muster einer Bescheinigung in Anlage I des Übereinkommens wird durch das diesem Protokoll beigelegte Muster ersetzt.

Artikel 18**Auslegung und Anwendung**

(1) Das Übereinkommen und dieses Protokoll werden zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

2 Articles 1 to 44 and Annexes I and II of the Convention, as amended by this Protocol and the annex thereto, together with articles 20 to 29 of this Protocol (the final clauses), shall *mutatis mutandis* constitute and be called the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010 (2010 HNS Convention). Articles 20 to 29 of this Protocol shall be renumbered sequentially with the preceding articles of the Convention. References within the final clauses to other articles of the final clauses shall be renumbered accordingly.

Article 19

In chapter VI, the following text is inserted as article 44^{bis} of the Convention:

Final clauses of
the International Convention
on Liability and Compensation for Damage
in Connection with the Carriage
of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010

The final clauses of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea 2010 shall be the final clauses of the Protocol of 2010 to the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996.

Final Clauses

Article 20

Signature, ratification, acceptance, approval and accession

1 This Protocol shall be open for signature at the Headquarters of the Organization from 1 November 2010 to 31 October 2011 and shall thereafter remain open for accession.

2 Subject to the provisions in paragraphs 4 and 5, States may express their consent to be bound by this Protocol by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

3 Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General.

4 An expression of consent to be bound by this Protocol shall be accompanied by the submission to the Secretary-General of data on the total quantities of contributing cargo liable for contributions received in that State during the preceding calendar year in respect of the general account and each separate account.

5 An expression of consent which is not accompanied by the data referred to in paragraph 4 shall not be accepted by the Secretary-General.

6 Each State which has expressed its consent to be bound by this Protocol shall annually thereafter on or before 31 May until this Protocol enters into force for that State, submit to the Secretary-General data on the total quantities of contributing cargo liable for contributions received in that State during the preceding calendar year in respect of the general account and each separate account.

(2) Die Artikel 1 bis 44 und die Anlagen I und II des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll und dessen Anlagen geänderten Fassung und die Artikel 20 bis 29 dieses Protokolls (Schlussbestimmungen) stellen sinngemäß das Internationale Übereinkommen von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen von 2010) dar und werden als solches bezeichnet. Die Artikel 20 bis 29 dieses Protokolls werden im Anschluss an die vorangehenden Artikel des Übereinkommens mit einer neuen Nummerierung versehen. Die Bezugnahmen in den Schlussbestimmungen auf andere Artikel in den Schlussbestimmungen werden entsprechend mit einer neuen Nummerierung versehen.

Artikel 19

In Kapitel VI wird folgender Wortlaut als Artikel 44^{bis} des Übereinkommens eingefügt:

„Schlussbestimmungen des
Internationalen Übereinkommens von 2010
über Haftung und Entschädigung für Schäden bei
der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See

Die Schlussbestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See sind die Schlussbestimmungen des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See.“

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt vom 1. November 2010 bis zum 31. Oktober 2011 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf und steht danach zum Beitritt offen.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 können die Staaten ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
- c) indem sie ihm beitreten.

(3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

(4) Zusammen mit der Zustimmung eines Staates, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, sind dem Generalsekretär Angaben zu übermitteln über die Gesamt Mengen der beitragspflichtigen in dem Staat in Bezug auf das Allgemeine Konto und jedes einzelne Sonderkonto während des vorangegangenen Kalenderjahrs erhaltenen Ladung.

(5) Eine Zustimmung, gebunden zu sein, ohne Übermittlung der in Absatz 4 bezeichneten Angaben wird vom Generalsekretär nicht angenommen.

(6) Jeder Staat, der seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, übermittelt dem Generalsekretär danach jährlich, spätestens bis zum 31. Mai, bis dieses Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt, Angaben über die Gesamt Mengen der beitragspflichtigen in dem Staat in Bezug auf das Allgemeine Konto und jedes einzelne Sonderkonto während des vorangegangenen Kalenderjahrs erhaltenen Ladung.

7 A State which has expressed its consent to be bound by this Protocol and which has not submitted the data on contributing cargo required under paragraph 6 for any relevant years shall, before the entry into force of the Protocol for that State, be temporarily suspended from being a Contracting State until it has submitted the required data.

8 A State which has expressed its consent to be bound by the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996 shall be deemed to have withdrawn this consent on the date on which it has signed this Protocol or deposited an instrument of ratification, acceptance, approval or accession in accordance with paragraph 2.

Article 21

Entry into force

1 This Protocol shall enter into force eighteen months after the date on which the following conditions are fulfilled:

- (a) at least twelve States, including four States each with not less than 2 million units of gross tonnage, have expressed their consent to be bound by it; and
- (b) the Secretary-General has received information in accordance with article 20, paragraphs 4 and 6 that those persons in such States who would be liable to contribute pursuant to article 18, paragraphs 1(a) and (c) of the Convention, as amended by this Protocol, have received during the preceding calendar year a total quantity of at least 40 million tonnes of cargo contributing to the general account.

2 For a State which expresses its consent to be bound by this Protocol after the conditions for entry into force have been met, such consent shall take effect three months after the date of expression of such consent, or on the date on which this Protocol enters into force in accordance with paragraph 1, whichever is the later.

Article 22

Revision and amendment

1 A conference for the purpose of revising or amending the Convention, as amended by this Protocol, may be convened by the Organization.

2 The Secretary-General shall convene a conference of the States Parties to this Protocol, for revising or amending the Convention, as amended by this Protocol, at the request of six States Parties or one-third of the States Parties, whichever is the higher figure.

3 Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the date of entry into force of an amendment to the Convention, as amended by this Protocol, shall be deemed to apply to the Convention as amended.

Article 23

Amendment of limits

1 Without prejudice to the provisions of article 22, the special procedure in this article shall apply solely for the purposes of amending the limits set out in article 9, paragraph 1 and article 14, paragraph 5 of the Convention, as amended by this Protocol.

2 Upon the request of at least one half, but in no case less than six, of the States Parties, any proposal to amend the limits specified in article 9, paragraph 1 and article 14, paragraph 5 of the Convention, as amended by this Protocol, shall be circulated by the Secretary-General to all Members of the Organization and

(7) Einem Staat, der seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, und der die nach Absatz 6 erforderlichen Angaben über die beitragspflichtige Ladung in Bezug auf die einschlägigen Jahre nicht übermittelt hat, wird vor dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Staat vorübergehend sein Status als Vertragsstaat aberkannt, bis er die erforderlichen Angaben übermittelt hat.

(8) Bei einem Staat, der seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See gebunden zu sein, gilt diese Zustimmung als zu dem Zeitpunkt zurückgenommen, zu dem er dieses Protokoll unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Absatz 2 hinterlegt hat.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt achtzehn Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Mindestens zwölf Staaten, darunter vier Staaten mit mindestens je 2 Millionen Einheiten an Bruttoraumgehalt, haben ihre Zustimmung ausgedrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, und
- b) dem Generalsekretär ist nach Artikel 20 Absätze 4 und 6 mitgeteilt worden, dass die Personen, die in diesen Staaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung beitragspflichtig wären, im vorangegangenen Kalenderjahr eine Gesamtmenge von mindestens 40 Millionen Tonnen an beitragspflichtiger Ladung zugunsten des Allgemeinen Kontos erhalten haben.

(2) Für einen Staat, der seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, nachdem die Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, wird diese Zustimmung drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie ausgedrückt wurde, oder an dem Tag, an dem das Protokoll nach Absatz 1 in Kraft tritt, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Artikel 22

Revision und Änderung

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung einberufen.

(2) Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zur Revision oder Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ein, wenn sechs Vertragsstaaten oder, sofern diese Zahl höher ist, ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

(3) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Tag des Inkrafttretens einer Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung hinterlegt wird, gilt als auf das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung anwendbar.

Artikel 23

Änderung der Haftungshöchstbeträge

(1) Unbeschadet des Artikels 22 ist das besondere Verfahren nach diesem Artikel lediglich für die Zwecke der Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbeträge anwendbar.

(2) Auf Ersuchen mindestens der Hälfte der Vertragsstaaten, keinesfalls jedoch von weniger als sechs, wird jeder Vorschlag zur Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbeträge vom Generalsekretär an

to all Contracting States.

3 Any amendment proposed and circulated in accordance with paragraph 2 shall be submitted to the Legal Committee of the Organization (the Legal Committee) for consideration at a date at least six months after the date of its circulation.

4 All Contracting States, whether or not Members of the Organization, shall be entitled to participate in the proceedings of the Legal Committee for the consideration and adoption of amendments.

5 Amendments shall be adopted by a two-thirds majority of the Contracting States present and voting in the Legal Committee, expanded as provided in paragraph 4, on condition that at least one half of the Contracting States shall be present at the time of voting.

6 When acting on a proposal to amend the limits, the Legal Committee shall take into account the experience of incidents, in particular the amount of damage resulting therefrom, changes in the monetary values, and the effect of the proposed amendment on the cost of insurance. It shall also take into account the relationship between the limits established in article 9, paragraph 1 and those in article 14, paragraph 5 of the Convention, as amended by this Protocol.

7

(a) No amendment of the limits under this article may be considered less than five years from the date this Protocol was opened for signature nor less than five years from the date of entry into force of a previous amendment under this article.

(b) No limit may be increased so as to exceed an amount which corresponds to a limit laid down in this Protocol increased by six per cent per year calculated on a compound basis from the date on which this Protocol was opened for signature.

(c) No limit may be increased so as to exceed an amount which corresponds to a limit laid down in this Protocol multiplied by three.

8 Any amendment adopted in accordance with paragraph 5 shall be notified by the Organization to all Contracting States. The amendment shall be deemed to have been accepted at the end of a period of eighteen months after the date of notification, unless within that period no less than one-fourth of the States which were Contracting States at the time of the adoption of the amendment have communicated to the Secretary-General that they do not accept the amendment, in which case the amendment is rejected and shall have no effect.

9 An amendment deemed to have been accepted in accordance with paragraph 8 shall enter into force eighteen months after its acceptance.

10 All Contracting States shall be bound by the amendment, unless they denounce this Protocol in accordance with article 24, paragraphs 1 and 2, at least six months before the amendment enters into force. Such denunciation shall take effect when the amendment enters into force.

11 When an amendment has been adopted but the eighteen-month period for its acceptance has not yet expired, a State which becomes a Contracting State during that period shall be bound by the amendment if it enters into force. A State which becomes a Contracting State after that period shall be bound by an amendment which has been accepted in accordance with paragraph 8. In the cases referred to in this paragraph, a State becomes bound by an amendment when that amendment enters into force, or when this Protocol enters into force for that State, if later.

alle Mitglieder der Organisation und alle Vertragsstaaten übermittelt.

(3) Jede vorgeschlagene und nach Absatz 2 übermittelte Änderung wird dem Rechtsausschuss der Organisation (Rechtsausschuss) frühestens sechs Monate nach dem Tag der Übermittlung zur Beratung vorgelegt.

(4) Alle Vertragsstaaten, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, sind berechtigt, an dem Verfahren des Rechtsausschusses zur Beratung von Änderungen und zur Beschlussfassung darüber teilzunehmen.

(5) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten beschlossen, die in dem nach Absatz 4 erweiterten Rechtsausschuss anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten bei der Abstimmung anwesend ist.

(6) Bei der Beratung eines Vorschlags zur Änderung der Höchstbeträge berücksichtigt der Rechtsausschuss die aus Ereignissen gewonnenen Erfahrungen und insbesondere den Umfang der daraus entstandenen Schäden, die Geldwertveränderungen sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Versicherungskosten. Er berücksichtigt ferner das Verhältnis zwischen den in Artikel 9 Absatz 1 und den in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbeträgen.

(7)

a) Eine Änderung der Höchstbeträge aufgrund dieses Artikels darf frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten einer früheren Änderung aufgrund dieses Artikels beraten werden.

b) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem in diesem Protokoll festgesetzten Höchstbetrag, zuzüglich sechs v. H. pro Jahr, errechnet nach dem Zinseszinsprinzip von dem Tag an, an dem das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, entspricht.

c) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem Dreifachen des in diesem Protokoll festgesetzten Höchstbetrags entspricht.

(8) Die Organisation notifiziert allen Vertragsstaaten jede nach Absatz 5 beschlossene Änderung. Die Änderung gilt nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Tag der Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist mindestens ein Viertel der Staaten, die zur Zeit der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung nicht annehmen; in diesem Fall ist die Änderung abgelehnt und wird nicht wirksam.

(9) Eine nach Absatz 8 als angenommen geltende Änderung tritt achtzehn Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

(10) Alle Vertragsstaaten sind durch die Änderung gebunden, sofern sie nicht dieses Protokoll nach Artikel 24 Absätze 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

(11) Ist eine Änderung beschlossen worden, die Frist von achtzehn Monaten für ihre Annahme jedoch noch nicht abgelaufen, so ist ein Staat, der während dieser Frist ein Vertragsstaat wird, durch die Änderung gebunden, falls sie in Kraft tritt. Ein Staat, der nach Ablauf dieser Frist ein Vertragsstaat wird, ist durch eine Änderung, die nach Absatz 8 angenommen worden ist, gebunden. In den im vorliegenden Absatz genannten Fällen ist ein Staat durch eine Änderung gebunden, sobald diese Änderung in Kraft tritt oder sobald dieses Protokoll für diesen Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

Article 24**Denunciation**

1 This Protocol may be denounced by any State Party at any time after the expiry of one year following the date on which this Protocol comes into force for that State.

2 Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General.

3 A denunciation shall take effect twelve months, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, following its receipt by the Secretary-General.

4 Notwithstanding a denunciation by a State Party pursuant to this article, any provisions of this Protocol relating to obligations to make contributions under articles 18, 19 or article 21, paragraph 5 of the Convention, as amended by this Protocol, in respect of such payments of compensation as the Assembly may decide relating to an incident which occurs before the denunciation takes effect shall continue to apply.

Article 25**Extraordinary sessions of the Assembly**

1 Any State Party may, within ninety days after the deposit of an instrument of denunciation the result of which it considers will significantly increase the level of contributions from the remaining States Parties, request the Director to convene an extraordinary session of the Assembly. The Director shall convene the Assembly to meet not less than sixty days after receipt of the request.

2 The Director may take the initiative to convene an extraordinary session of the Assembly to meet within sixty days after the deposit of any instrument of denunciation, if the Director considers that such denunciation will result in a significant increase in the level of contributions from the remaining States Parties.

3 If the Assembly, at an extraordinary session convened in accordance with paragraph 1 or 2, decides that the denunciation will result in a significant increase in the level of contributions from the remaining States Parties, any such State may, not later than one hundred and twenty days before the date on which the denunciation takes effect, denounce this Protocol with effect from the same date.

Article 26**Cessation**

1 This Protocol shall cease to be in force:

- (a) on the date when the number of States Parties falls below six; or
- (b) twelve months after the date on which data concerning a previous calendar year were to be communicated to the Director in accordance with article 21 of the Convention, as amended by this Protocol, if the data show that the total quantity of contributing cargo to the general account in accordance with article 18, paragraphs 1(a) and (c) of the Convention, as amended by this Protocol, received in the States Parties in that preceding calendar year was less than 30 million tonnes.

Notwithstanding subparagraph (b), if the total quantity of contributing cargo to the general account in accordance with article 18, paragraphs 1(a) and (c) of the Convention, as amended by this Protocol, received in the States Parties in the preceding calendar year was less than 30 million tonnes but more than 25 million tonnes, the Assembly may, if it considers that this was due to exceptional circumstances and is not likely to be repeat-

Artikel 24**Kündigung**

(1) Dieses Protokoll kann von jedem Vertragsstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres, nachdem es für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, gekündigt werden.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

(3) Die Kündigung wird nach Ablauf von zwölf Monaten oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Eingang der Urkunde beim Generalsekretär wirksam.

(4) Ungeachtet einer Kündigung durch einen Vertragsstaat nach diesem Artikel behalten Bestimmungen dieses Protokolls, die sich auf Verpflichtungen zur Beitragsleistung nach Artikel 18 oder 19 oder Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung in Bezug auf die von der Versammlung beschlossenen Entschädigungszahlungen für ein Ereignis beziehen, das vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingetreten ist, ihre Gültigkeit.

Artikel 25**Außerordentliche Tagungen der Versammlung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann innerhalb von neunzig Tagen nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde, die nach seiner Auffassung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird, den Direktor um Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Versammlung ersuchen. Der Direktor beruft die Versammlung zu einer innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Ersuchens abzuhaltenen Tagung ein.

(2) Der Direktor kann von sich aus eine außerordentliche Tagung der Versammlung einberufen, die innerhalb von sechzig Tagen nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde zusammentritt, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Kündigung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird.

(3) Beschließt die Versammlung auf einer nach Absatz 1 oder 2 einberufenen außerordentlichen Tagung, dass die Kündigung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird, so kann jeder dieser Staaten spätestens hundertzwanig Tage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, dieses Protokoll mit Wirkung von demselben Tag kündigen.

Artikel 26**Außenkrafttreten**

(1) Dieses Protokoll tritt außer Kraft

- a) an dem Tag, an dem die Zahl der Vertragsstaaten auf weniger als sechs sinkt oder
- b) zwölf Monate nach dem Tag, an dem dem Direktor nach Artikel 21 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung Angaben über ein vorangegangenes Kalenderjahr übermittelt werden sollten, wenn diese Angaben ergeben, dass die Gesamtmenge an beitragspflichtiger Ladung in Bezug auf das Allgemeine Konto nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung, die in den Vertragsstaaten in dem betreffenden vorangegangenen Kalenderjahr erhalten wurde, weniger als 30 Millionen Tonnen betrug.

Ungeachtet des Buchstabens b kann die Versammlung, wenn die Gesamtmenge an beitragspflichtiger Ladung in Bezug auf das Allgemeine Konto nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung, die von den Vertragsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten wurde, weniger als 30 Millionen Tonnen, aber mehr als 25 Millionen Tonnen beträgt, vor Ablauf

ed, decide before the expiry of the above-mentioned twelve-month period that the Protocol shall continue to be in force. The Assembly may not, however, take such a decision in more than two subsequent years.

2 States which are bound by this Protocol on the day before the date it ceases to be in force shall enable the HNS Fund to exercise its functions as described under article 27 and shall, for that purpose only, remain bound by this Protocol.

Article 27

Winding up of the HNS Fund

1 If this Protocol ceases to be in force, the HNS Fund shall nevertheless:

- (a) meet its obligations in respect of any incident occurring before this Protocol ceased to be in force; and
- (b) be entitled to exercise its rights to contributions to the extent that these contributions are necessary to meet the obligations under (a), including expenses for the administration of the HNS Fund necessary for this purpose.

2 The Assembly shall take all appropriate measures to complete the winding up of the HNS Fund including the distribution in an equitable manner of any remaining assets among those persons who have contributed to the HNS Fund.

3 For the purposes of this article the HNS Fund shall remain a legal person.

Article 28

Depositary

1 This Protocol and any amendment adopted under article 23 shall be deposited with the Secretary-General.

2 The Secretary-General shall:

- (a) inform all States which have signed this Protocol or acceded thereto, and all Members of the Organization, of:
 - (i) each new signature or deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession, together with the date thereof and the data on contributing cargo submitted in accordance with article 20, paragraph 4;
 - (ii) the data on contributing cargo submitted annually thereafter, in accordance with article 20, paragraph 6, until the date of entry into force of this Protocol;
 - (iii) the date of entry into force of this Protocol;
 - (iv) any proposal to amend the limits on the amounts of compensation which has been made in accordance with article 23, paragraph 2;
 - (v) any amendment which has been adopted in accordance with article 23, paragraph 5;
 - (vi) any amendment deemed to have been accepted under article 23, paragraph 8, together with the date on which that amendment shall enter into force in accordance with article 23, paragraph 9;
 - (vii) the deposit of any instrument of denunciation of this Protocol together with the date on which it is received and the date on which the denunciation takes effect;
 - (viii) any communication called for by any article in this Protocol; and
- (b) transmit certified true copies of this Protocol to all States that have signed or acceded to it.

des genannten Zeitabschnitts von zwölf Monaten beschließen, dass das Protokoll weiterhin in Kraft bleibt, falls sie der Auffassung ist, dass dies auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen und eine Wiederholung unwahrscheinlich ist. Die Versammlung darf einen solchen Beschluss jedoch nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren fassen.

(2) Staaten, die vor dem Tag, an dem dieses Protokoll außer Kraft tritt, durch das Protokoll gebunden sind, ermöglichen dem HNS-Fonds die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 27 und bleiben, jedoch lediglich zu diesem Zweck, durch das Protokoll gebunden.

Artikel 27

Liquidation des HNS-Fonds

(1) Tritt dieses Protokoll außer Kraft, so ist der HNS-Fonds dennoch

- a) gehalten, seinen Verpflichtungen in Bezug auf Ereignisse nachzukommen, die vor dem Außerkrafttreten dieses Protokolls eingetreten sind, und
- b) berechtigt, seine Ansprüche auf Beitragzahlung geltend zu machen, soweit er diese Beiträge benötigt, um seinen Verpflichtungen nach Buchstabe a, einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten, nachzukommen.

(2) Die Versammlung trifft alle zur vollständigen Liquidation des HNS-Fonds geeigneten Maßnahmen, einschließlich der gerechten Verteilung etwaiger verbleibender Vermögenswerte unter die Personen, die Beiträge zum Fonds geleistet haben.

(3) Der HNS-Fonds bleibt für die Zwecke dieses Artikels eine juristische Person.

Artikel 28

Verwahrer

(1) Dieses Protokoll und jede nach Artikel 23 beschlossene Änderung werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär

- a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie alle Mitglieder der Organisation
 - i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts und den nach Artikel 20 Absatz 4 übermittelten Angaben über beitragspflichtige Ladung;
 - ii) von den nach Artikel 20 Absatz 6 danach jährlich bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelten Angaben über beitragspflichtige Ladung;
 - iii) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;
 - iv) von jedem Vorschlag zur Änderung der Entschädigungs-höchstbeträge, der nach Artikel 23 Absatz 2 gemacht worden ist;
 - v) von jeder Änderung, die nach Artikel 23 Absatz 5 beschlossen worden ist;
 - vi) von jeder Änderung, die nach Artikel 23 Absatz 8 als angenommen gilt, unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Änderung nach Artikel 23 Absatz 9 in Kraft treten wird;
 - vii) von der Hinterlegung einer Urkunde zur Kündigung dieses Protokolls unter Angabe des Zeitpunkts ihres Eingangs und des Zeitpunkts, zu dem die Kündigung wirksam wird;
 - viii) von jeder nach einem Artikel dieses Protokolls erforderlichen Mitteilung und
- b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

3 As soon as this Protocol enters into force, a certified true copy of the text shall be transmitted by the Secretary-General to the Secretary-General of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 29**Languages**

This Protocol is established in a single original in the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic.

Done at London this thirtieth day of April two thousand and ten.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized by their respective Governments for that purpose, have signed this Protocol.

(3) Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Wortlauts zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 29**Sprachen**

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu London am 30. April 2010.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Annex I**Certificate**

of Insurance or other Financial Security in respect of Liability
for Damage caused by Hazardous and Noxious Substances (HNS)

Issued in accordance with the provisions of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010

Name of ship	Distinctive number or letters	IMO ship identification number	Port of registry	Name and full address of the principal place of business of the owner

This is to certify that there is in force in respect of the above-named ship a policy of insurance or other financial security satisfying the requirements of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010.

Type of security

Duration of security

Name and address of the insurer(s) and/or guarantor(s)

.....

Name

Address

This certificate is valid until

Issued or certified by the Government of

.....
(Full designation of the State)

At On
(Place) (Date)

.....
(Signature and Title of issuing or certifying official)

Explanatory Notes:

- 1 If desired, the designation of the State may include a reference to the competent public authority of the country where the certificate is issued.
- 2 If the total amount of security has been furnished by more than one source, the amount of each of them should be indicated.
- 3 If security is furnished in several forms, these should be enumerated.
- 4 The entry "Duration of the Security" must stipulate the date on which such security takes effect.
- 5 The entry "Address" of the insurer(s) and/or guarantor(s) must indicate the principal place of business of the insurer(s) and/or guarantor(s). If appropriate, the place of business where the insurance or other security is established shall be indicated.

Anlage I**Bescheinigung**

über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit
für die Haftung für Schäden durch gefährliche und schädliche Stoffe (HNS)

Ausgestellt nach Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See.

Name des Schiffes	Unterscheidungs-signal	IMO-Schiffs-identifizierungsnummer	Heimathafen	Name und vollständige Anschrift des Hauptgeschäfts-sitzes des Eigentümers

Hiermit wird bescheinigt, dass für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See besteht.

Art der Sicherheit

Laufzeit der Sicherheit

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)

.....

Name

Anschrift

Diese Bescheinigung gilt bis

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung

.....
(vollständige Bezeichnung des Staates)

in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des ausstellenden oder bestätigenden Bediensteten)

Erläuterungen:

1. Auf Wunsch kann die Bezeichnung des Staates einen Hinweis auf die zuständige Behörde des Landes enthalten, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird.
2. Ist der Gesamtbetrag der Sicherheit von mehreren Seiten zur Verfügung gestellt worden, so sollen alle Einzelbeträge angegeben werden.
3. Wird die Sicherheit in verschiedener Form gestellt, so sollen diese Formen angegeben werden.
4. Die Eintragung „Laufzeit der Sicherheit“ hat das Datum zu enthalten, an dem die Sicherheit wirksam wird.
5. Die Eintragung „Anschrift“ des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber) hat die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber) zu enthalten. Gegebenenfalls ist der Geschäftssitz anzugeben, an dem die Versicherung oder sonstige Sicherheit abgeschlossen wurde.

**Internationales Übereinkommen von 2010
über Haftung und Entschädigung für Schäden
bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See
(HNS-Übereinkommen von 2010)^{1, 2}**

**(Konsolidierter Wortlaut des Internationalen Übereinkommens von 1996
über Haftung und Entschädigung für Schäden
bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See
und des Protokolls von 2010 zu dem Übereinkommen)**

**International Convention
on Liability and Compensation for Damage
in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010
(2010 HNS Convention)^{1, 2}**

**(Consolidated text of the International Convention
on Liability and Compensation for Damage
in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996,
and the Protocol of 2010 to the Convention)**

(Übersetzung)

**Chapter I
General Provisions**

Definitions³

Article 1

For the purposes of this Convention:

- 1 “Ship” means any seagoing vessel and seaborne craft, of any type whatsoever.
- 2 “Person” means any individual or partnership or any public or private body, whether corporate or not, including a State or any of its constituent subdivisions.
- 3 “Owner” means the person or persons registered as the owner of the ship or, in the absence of registration, the person or persons owning the ship. However, in the case of a ship owned by a State and operated by a company

**Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen**

Begriffsbestimmungen³

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Schiff“ bedeutet jede Art von Seeschiff oder sonstigem seegängigen Gerät.
2. „Person“ bedeutet eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften.
3. „Eigentümer“ bedeutet die Person oder Personen, in deren Namen das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, oder, wenn keine Eintragung vorliegt, die Person oder Personen, denen das Schiff gehört. Jedoch bedeutet „Eigen-

¹ Article 18 (Interpretation and application) of the Protocol of 2010 provides as follows:

“1 The Convention and this Protocol shall, as between the Parties to this Protocol, be read and interpreted together as one single instrument.

2 Articles 1 to 44 and Annexes I and II of the Convention, as amended by this Protocol and the annex thereto, together with articles 20 to 29 of this Protocol (the final clauses), shall *mutatis mutandis* constitute and be called the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010 (2010 HNS Convention). Articles 20 to 29 of this Protocol shall be renumbered sequentially with the preceding articles of the Convention. References within the final clauses to other articles of the final clauses shall be renumbered accordingly.”

² Article 2 of the Protocol of 2010 provides as follows: “The Parties to this Protocol shall give effect to the provisions of this Protocol and the provisions of the Convention, as amended by this Protocol.”

³ Article 1 of the Protocol of 2010 contains definitions which apply only to the Protocol and are not amendments to the 1996 Convention.

¹ Artikel 18 (Auslegung und Anwendung) des Protokolls von 2010 sieht Folgendes vor:

“(1) Das Übereinkommen und dieses Protokoll werden zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

(2) Die Artikel 1 bis 44 und die Anlagen I und II des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll und dessen Anlagen geänderten Fassung und die Artikel 20 bis 29 dieses Protokolls (Schlussbestimmungen) stellen sinngemäß das Internationale Übereinkommen von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen von 2010) dar und werden als solches bezeichnet. Die Artikel 20 bis 29 dieses Protokolls werden im Anschluss an die vorangehenden Artikel des Übereinkommens mit einer neuen Nummerierung versehen. Die Bezugnahmen in den Schlussbestimmungen auf andere Artikel in den Schlussbestimmungen werden entsprechend mit einer neuen Nummerierung versehen.”

² Artikel 2 des Protokolls von 2010 sieht vor: „Die Vertragsparteien dieses Protokolls setzen dieses Protokoll und das Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung in Kraft.“

³ Artikel 1 des Protokolls von 2010 enthält Begriffsbestimmungen, die ausschließlich für das Protokoll gelten und keine Änderungen des Übereinkommens von 1996 darstellen.

which in that State is registered as the ship's operator, "owner" shall mean such company.

4 "Receiver" means either:

- (a) the person who physically receives contributing cargo discharged in the ports and terminals of a State Party; provided that if at the time of receipt the person who physically receives the cargo acts as an agent for another who is subject to the jurisdiction of any State Party, then the principal shall be deemed to be the receiver, if the agent discloses the principal to the HNS Fund; or
- (b) the person in the State Party who in accordance with the national law of that State Party is deemed to be the receiver of contributing cargo discharged in the ports and terminals of a State Party, provided that the total contributing cargo received according to such national law is substantially the same as that which would have been received under (a).

5 "Hazardous and noxious substances" (HNS) means:

- (a) any substances, materials and articles carried on board a ship as cargo, referred to in (i) to (vii) below:
 - (i) oils, carried in bulk, as defined in regulation 1 of annex I to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto, as amended;
 - (ii) noxious liquid substances, carried in bulk, as defined in regulation 1.10 of Annex II to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto, as amended, and those substances and mixtures provisionally categorized as falling in pollution category X, Y or Z in accordance with regulation 6.3 of the said Annex II;
 - (iii) dangerous liquid substances carried in bulk listed in chapter 17 of the International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk, as amended, and the dangerous products for which the preliminary suitable conditions for the carriage have been prescribed by the Administration and port administrations involved in accordance with paragraph 1.1.6 of the Code;
 - (iv) dangerous, hazardous and harmful substances, materials and articles in packaged form covered by the International Maritime Dangerous Goods Code, as amended;
 - (v) liquefied gases as listed in chapter 19 of the International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk, as amended, and the products for which preliminary suitable conditions for the carriage have been prescribed by the Administration and port administrations involved in accordance with paragraph 1.1.6 of the Code;

tümer" in Fällen, in denen ein Schiff einem Staat gehört und von einer Gesellschaft betrieben wird, die in dem betreffenden Staat als Ausrüster oder Reeder des Schifffes eingetragen ist, diese Gesellschaft.

4. „Empfänger“ bedeutet entweder

- a) die Person, welche die beitragspflichtige Ladung, die in den Häfen und an den Umschlagplätzen eines Vertragsstaats gelöscht wird, tatsächlich entgegennimmt; handelt jedoch die Person, welche die Ladung tatsächlich entgegennimmt, im Zeitpunkt der Empfangnahme als Bevollmächtigter eines Dritten, welcher der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats unterliegt, so gilt der Vollmachtgeber als Empfänger, sofern der Bevollmächtigte gegenüber dem HNS-Fonds den Vollmachtgeber preisgibt, oder
- b) die Person, die in dem Vertragsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht als Empfänger der beitragspflichtigen Ladung gilt, die in den Häfen und an den Umschlagplätzen eines Vertragsstaats gelöscht wird, sofern die gesamte beitragspflichtige Ladung, die nach dem betreffenden innerstaatlichen Recht in Empfang genommen wird, tatsächlich mit der übereinstimmt, die nach Buchstabe a in Empfang genommen worden wäre.

5. „Gefährliche und schädliche Stoffe (HNS)“ bedeutet

- a) alle unter den Ziffern i bis vii bezeichneten Stoffe, Güter und Gegenstände, die an Bord eines Schiffes als Ladung befördert werden:
 - i) als Massengut beförderte Öle im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Regel 1 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung;
 - ii) als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Regel 1 Absatz 10 der Anlage II des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung sowie die Stoffe und Gemische, die nach Regel 6 Absatz 3 der Anlage II vorläufig in die Verschmutzungsgruppe X, Y oder Z eingestuft worden sind;
 - iii) als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe, die in Kapitel 17 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, und die gefährlichen Erzeugnisse, für deren Beförderung die geeigneten Voraussetzungen von der Verwaltung und den betroffenen Hafenverwaltungen nach Absatz 1.1.6 des Codes vorgeschrieben sind;
 - iv) die gefährlichen und schädlichen Stoffe, Schadstoffe, Güter und Gegenstände in verpackter Form, die im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
 - v) verflüssigte Gase, die in Kapitel 19 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, sowie die Erzeugnisse, für deren Beförderung die geeigneten Voraussetzungen von der Verwaltung und den betroffenen Hafenverwaltungen nach Absatz 1.1.6 des Codes vorgeschrieben sind;

- (vi) liquid substances carried in bulk with a flashpoint not exceeding 60°C (measured by a closed-cup test);
- (vii) solid bulk materials possessing chemical hazards covered by the International Maritime Solid Bulk Cargoes Code, as amended, to the extent that these substances are also subject to the provisions of the International Maritime Dangerous Goods Code in effect in 1996, when carried in packaged form; and
- (b) residues from the previous carriage in bulk of substances referred to in (a)(i) to (iii) and (v) to (vii) above.

^{5bis} "Bulk HNS" means any hazardous and noxious substances referred to in article 1, paragraph 5(a)(i) to (iii) and (v) to (vii) and paragraph 5(b).

^{5ter} "Packaged HNS" means any hazardous and noxious substances referred to in article 1, paragraph 5(a)(iv).

6 "Damage" means:

- (a) loss of life or personal injury on board or outside the ship carrying the hazardous and noxious substances caused by those substances;
- (b) loss of or damage to property outside the ship carrying the hazardous and noxious substances caused by those substances;
- (c) loss or damage by contamination of the environment caused by the hazardous and noxious substances, provided that compensation for impairment of the environment other than loss of profit from such impairment shall be limited to costs of reasonable measures of reinstatement actually undertaken or to be undertaken; and
- (d) the costs of preventive measures and further loss or damage caused by preventive measures.

Where it is not reasonably possible to separate damage caused by the hazardous and noxious substances from that caused by other factors, all such damage shall be deemed to be caused by the hazardous and noxious substances except if, and to the extent that, the damage caused by other factors is damage of a type referred to in article 4, paragraph 3.

In this paragraph, "caused by those substances" means caused by the hazardous or noxious nature of the substances.

7 "Preventive measures" means any reasonable measures taken by any person after an incident has occurred to prevent or minimize damage.

8 "Incident" means any occurrence or series of occurrences having the same origin, which causes damage or creates a grave and imminent threat of causing damage.

9 "Carriage by sea" means the period from the time when the hazardous and noxious substances enter any part of the ship's equipment, on loading, to the time they cease to be present in any part of the ship's equipment, on discharge. If no ship's equipment is used, the period begins and ends respectively when the hazardous and noxious substances cross the ship's rail.

vi) als Massengut beförderte flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 60° C (Versuch im geschlossenen Tiegel);

vii) Schüttladungen mit gefährlichen chemischen Eigenschaften, die im Internationalen Code über die Behandlung von Schüttladungen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, soweit diese Stoffe auch dem 1996 in Kraft befindlichen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen unterliegen, wenn sie in verpackter Form befördert werden, und

- b) die Rückstände aus einer vorangegangenen Beförderung der unter Buchstabe a Ziffern i bis iii und v bis vii bezeichneten Stoffe als Massengut.

^{5bis} „HNS als Massengut“ bedeutet einen gefährlichen und schädlichen Stoff nach Nummer 5 Buchstabe a Ziffern i bis iii und v bis vii und Nummer 5 Buchstabe b.

^{5ter} „HNS in verpackter Form“ bedeutet einen gefährlichen und schädlichen Stoff nach Nummer 5 Buchstabe a Ziffer iv.

6. „Schaden“ bedeutet

- a) Tod oder Körperverletzung, die an Bord oder außerhalb des die gefährlichen und schädlichen Stoffe beförderten Schiffes durch diese Stoffe verursacht werden;
- b) Verlust oder Beschädigung von Sachen, die außerhalb des die gefährlichen und schädlichen Stoffe beförderten Schiffes durch diese Stoffe verursacht werden;
- c) Verluste oder Schäden durch Verschmutzung der Umwelt, die durch die gefährlichen und schädlichen Stoffe verursacht worden sind; jedoch wird der Schadener satz für eine Beeinträchtigung der Umwelt, ausgenommen der aufgrund dieser Beeinträchtigung entgangene Gewinn, auf die Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen beschränkt, und
- d) die Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Ist es zumutbarerweise nicht möglich, die durch gefährliche und schädliche Stoffe verursachten Schäden von Schäden zu trennen, die durch andere Umstände verursacht wurden, so gilt der gesamte Schaden als durch die gefährlichen und schädlichen Stoffe verursacht, sofern und soweit es sich bei dem durch andere Umstände verursachten Schaden nicht um einen Schaden der in Artikel 4 Absatz 3 bezeichneten Art handelt.

Unter dieser Nummer bedeutet „durch diese Stoffe verursacht“ durch die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der Stoffe verursacht.

- 7. „Schutzmaßnahmen“ bedeuten die von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung des Schadens.
- 8. „Ereignis“ bedeutet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs, die einen Schaden verursachen oder eine schwere, unmittelbar drohende Gefahr der Verursachung eines Schadens darstellen.
- 9. „Beförderung auf See“ bedeutet den Zeitraum, der sich von dem Zeitpunkt, in dem die gefährlichen und schädlichen Stoffe während des Verladens in oder durch einen beliebigen Teil der Schiffs ausrüstung aufgenommen werden, bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, in dem sie nach dem Entladen nicht mehr mit einem Teil der Schiffs ausrüstung verbunden sind. Wird bei der Be- oder Entladung keine Schiffs ausrüstung benutzt, so beginnt und endet dieser Zeitraum in dem Zeitpunkt, in dem die gefährlichen und schädlichen Stoffe über die Reling gelangen.

- 10 “Contributing cargo” means any bulk HNS which is carried by sea as cargo to a port or terminal in the territory of a State Party and discharged in that State. Cargo in transit which is transferred directly, or through a port or terminal, from one ship to another, either wholly or in part, in the course of carriage from the port or terminal of original loading to the port or terminal of final destination shall be considered as contributing cargo only in respect of receipt at the final destination.
- 11 The “HNS Fund” means the International Hazardous and Noxious Substances Fund established under article 13.
- 12 “Unit of account” means the Special Drawing Right as defined by the International Monetary Fund.
- 13 “State of the ship’s registry” means in relation to a registered ship the State of registration of the ship, and in relation to an unregistered ship the State whose flag the ship is entitled to fly.
- 14 “Terminal” means any site for the storage of hazardous and noxious substances received from waterborne transportation, including any facility situated off-shore and linked by pipeline or otherwise to such site.
- 15 “Director” means the Director of the HNS Fund.
- 16 “Organization” means the International Maritime Organization.
- 17 “Secretary-General” means the Secretary-General of the Organization.
10. „Beitragspflichtige Ladung“ bedeutet HNS als Massengut, die zu einem im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gelegenen Hafen oder Umschlagplatz als Ladung auf dem Seeweg befördert und in diesem Staat gelöscht werden. Eine Transitladung, die unmittelbar oder über einen Hafen oder Umschlagplatz ganz oder teilweise von einem Schiff auf ein anderes gebracht wird, wird während der Beförderung von dem Hafen oder Umschlagplatz, in dem die Erstbeladung vorgenommen wurde, zum Bestimmungshafen oder -umschlagplatz nur im Hinblick auf ihre Entgegnahme am Bestimmungsort als beitragspflichtige Ladung angesehen.
11. „HNS-Fonds“ bedeutet den nach Artikel 13 errichteten Internationalen Fonds für gefährliche und schädliche Stoffe.
12. „Rechnungseinheit“ bedeutet das Sonderziehungsrecht, wie es von dem Internationalen Währungsfonds bestimmt ist.
13. „Staat des Schiffsregisters“ bedeutet in Bezug auf ein eingetragenes Schiff den Staat, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, und in Bezug auf ein nicht eingetragenes Schiff den Staat, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist.
14. „Umschlagplatz“ bedeutet jeden Platz für die Lagerung gefährlicher und schädlicher Stoffe, die nach der Beförderung zu Wasser in Empfang genommen worden sind, einschließlich jeder vor der Küste gelegenen und über eine Rohrleitung oder auf andere Weise mit einem solchen Platz verbundenen Anlage.
15. „Direktor“ bedeutet den Direktor des HNS-Fonds.
16. „Organisation“ bedeutet die Internationale Seeschifffahrts-Organisation.
17. „Generalsekretär“ bedeutet den Generalsekretär der Organisation.

Annexes

Article 2

The Annexes to this Convention shall constitute an integral part of this Convention.

Scope of application

Article 3

This Convention shall apply exclusively:

- (a) to any damage caused in the territory, including the territorial sea, of a State Party;
- (b) to damage by contamination of the environment caused in the exclusive economic zone of a State Party, established in accordance with international law, or, if a State Party has not established such a zone, in an area beyond and adjacent to the territorial sea of that State determined by that State in accordance with international law and extending not more than 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of its territorial sea is measured;
- (c) to damage, other than damage by contamination of the environment, caused outside the territory, including the territorial sea, of any State, if this damage has been caused by a substance carried on board a ship registered in a State Party or, in the case of an unregistered ship, on board a ship entitled to fly the flag of a State Party; and
- (d) to preventive measures, wherever taken, to prevent or minimize such damage as referred to in (a), (b) and (c) above.

Anlagen

Artikel 2

Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

Geltungsbereich

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt ausschließlich

- a) für Schäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers eines Vertragsstaats verursacht worden sind;
- b) für Schäden durch Verschmutzung der Umwelt, die in der nach dem Völkerrecht festgelegten ausschließlichen Wirtschaftszone eines Vertragsstaats oder, wenn ein Vertragsstaat eine solche Zone nicht festgelegt hat, in einem jenseits des Küstenmeers dieses Staates gelegenen, an dieses angrenzenden Gebiet, das von diesem Staat nach dem Völkerrecht festgelegt wird und sich nicht weiter als 200 Seemeilen von den Basislinien erstreckt, von denen aus die Breite seines Küstenmeers gemessen wird, verursacht worden sind;
- c) für Schäden mit Ausnahme von Schäden durch Verschmutzung der Umwelt, die außerhalb des Hoheitsgebiets einschließlich des Küstenmeers eines Staates verursacht worden sind, sofern diese Schäden aufgrund eines Stoffes verursacht wurden, der an Bord eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenen Schiffes oder – bei einem nicht eingetragenen Schiff – an Bord eines Schiffes befördert worden ist, das die Flagge eines Vertragsstaats zu führen berechtigt ist, und
- d) für Schutzmaßnahmen, gleichviel wo sie getroffen worden sind, um die unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Schäden zu vermeiden oder zu verringern.

Article 4

1 This Convention shall apply to claims, other than claims arising out of any contract for the carriage of goods and passengers, for damage arising from the carriage of hazardous and noxious substances by sea.

2 This Convention shall not apply to the extent that its provisions are incompatible with those of the applicable law relating to workers' compensation or social security schemes.

3 This Convention shall not apply:

- (a) to pollution damage as defined in the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969, as amended, whether or not compensation is payable in respect of it under that Convention; and
- (b) to damage caused by a radioactive material of class 7 either in the International Maritime Dangerous Goods Code, as amended, or in the International Maritime Solid Bulk Cargoes Code, as amended.

4 Except as provided in paragraph 5, the provisions of this Convention shall not apply to warships, naval auxiliary or other ships owned or operated by a State and used, for the time being, only on Government non-commercial service.

5 A State Party may decide to apply this Convention to its warships or other vessels described in paragraph 4, in which case it shall notify the Secretary-General thereof specifying the terms and conditions of such application.

6 With respect to ships owned by a State Party and used for commercial purposes, each State shall be subject to suit in the jurisdictions set forth in article 38 and shall waive all defences based on its status as a sovereign State.

Article 5

1 A State may, at the time of ratification, acceptance, approval of, or accession to, this Convention, or any time thereafter, declare that this Convention does not apply to ships:

- (a) which do not exceed 200 gross tonnage; and
- (b) which carry hazardous and noxious substances only in packaged form; and
- (c) while they are engaged on voyages between ports or facilities of that State.

2 Where two neighbouring States agree that this Convention does not apply also to ships which are covered by paragraph 1(a) and (b) while engaged on voyages between ports or facilities of those States, the States concerned may declare that the exclusion from the application of this Convention declared under paragraph 1 covers also ships referred to in this paragraph.

3 Any State which has made the declaration under paragraph 1 or 2 may withdraw such declaration at any time.

4 A declaration made under paragraph 1 or 2, and the withdrawal of the declaration made under paragraph 3, shall be deposited with the Secretary-General who shall, after the entry into force of this Convention, communicate it to the Director.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Ansprüche, soweit sich diese nicht aus einem Vertrag über die Beförderung von Gütern und Fahrgästen ergeben, wegen Schäden, die durch die Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See entstanden sind.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit seine Bestimmungen mit denen des anwendbaren Rechts über Systeme der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Sicherheit nicht vereinbar sind.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf

- a) Verschmutzungsschäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölvorschmutzungsschäden in der jeweils geltenden Fassung, gleichviel ob wegen dieser Schäden nach jenem Übereinkommen Schadenersatz zu leisten ist, und
- b) Schäden, die durch radioaktives Material der Klasse 7 verursacht worden sind, das entweder in dem Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der jeweils geltenden Fassung oder im Internationalen Code über die Behandlung von Schüttladungen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist.

(4) Sofern in Absatz 5 nichts anderes vorgesehen ist, findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

(5) Ein Vertragsstaat kann beschließen, dieses Übereinkommen auf seine Kriegsschiffe oder sonstigen in Absatz 4 bezeichneten Schiffe anzuwenden; in diesem Fall notifiziert er seinen Beschluss dem Generalsekretär unter Angabe der Bedingungen für diese Anwendung.

(6) In Bezug auf Schiffe, die einem Vertragsstaat gehören und für Handelszwecke genutzt werden, kann jeder Staat vor den in Artikel 38 bezeichneten Gerichten belangt werden; dabei verzichtet er auf alle Einreden, die sich auf seine Stellung als souveräner Staat gründen.

Artikel 5

(1) Ein Staat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt dazu oder jederzeit danach erklären, dass das Übereinkommen nicht auf Schiffe angewendet wird,

- a) deren Bruttoraumzahl 200 nicht übersteigt,
- b) die gefährliche und schädliche Stoffe nur in verpackter Form befördern und
- c) die sich auf der Fahrt zwischen Häfen oder Anlagen dieses Staates befinden.

(2) Kommen zwei Nachbarstaaten überein, dieses Übereinkommen auch nicht auf Schiffe anzuwenden, die unter Absatz 1 Buchstaben a und b fallen, solange sie sich auf der Fahrt zwischen Häfen oder Anlagen dieser Staaten befinden, so können die betreffenden Staaten erklären, dass der aufgrund des Absatzes 1 erklärte Ausschluss von der Anwendung des Übereinkommens sich auch auf die in diesem Absatz bezeichneten Schiffe bezieht.

(3) Jeder Staat, der nach Absatz 1 oder 2 eine Erklärung abgegeben hat, kann diese jederzeit zurücknehmen.

(4) Eine nach Absatz 1 oder 2 abgegebene Erklärung und die Rücknahme der Erklärung nach Absatz 3 werden beim Generalsekretär hinterlegt, der sie nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens dem Direktor übermittelt.

5 The HNS Fund is not liable to pay compensation for damage caused by substances carried by a ship to which the Convention does not apply pursuant to a declaration made under paragraph 1 or 2, to the extent that:

- (a) the damage as defined in article 1, paragraph 6(a), (b) or (c) was caused in:
 - (i) the territory, including the territorial sea, of the State which has made the declaration, or in the case of neighbouring States which have made a declaration under paragraph 2, of either of them; or
 - (ii) the exclusive economic zone, or area mentioned in article 3(b), of the State or States referred to in (i);
- (b) the damage includes measures taken to prevent or minimize such damage.

Duties of State Parties

Article 6

Each State Party shall ensure that any obligation arising under this Convention is fulfilled and shall take appropriate measures under its law including the imposing of sanctions as it may deem necessary, with a view to the effective execution of any such obligation.

Chapter II

Liability

Liability of the owner

Article 7

1 Except as provided in paragraphs 2 and 3, the owner at the time of an incident shall be liable for damage caused by any hazardous and noxious substances in connection with their carriage by sea on board the ship, provided that if an incident consists of a series of occurrences having the same origin the liability shall attach to the owner at the time of the first of such occurrences.

2 No liability shall attach to the owner if the owner proves that:

- (a) the damage resulted from an act of war, hostilities, civil war, insurrection or a natural phenomenon of an exceptional, inevitable and irresistible character; or
- (b) the damage was wholly caused by an act or omission done with the intent to cause damage by a third party; or
- (c) the damage was wholly caused by the negligence or other wrongful act of any Government or other authority responsible for the maintenance of lights or other navigational aids in the exercise of that function; or
- (d) the failure of the shipper or any other person to furnish information concerning the hazardous and noxious nature of the substances shipped either:
 - (i) has caused the damage, wholly or partly; or
 - (ii) has led the owner not to obtain insurance in accordance with article 12;

provided that neither the owner nor its servants or agents knew or ought reasonably to have known of the hazardous and noxious nature of the substances shipped.

(5) Der HNS-Fonds ist nicht verpflichtet, Entschädigung für Schäden zu leisten, die durch Stoffe verursacht worden sind, welche mit einem Schiff befördert wurden, auf welches das Übereinkommen aufgrund einer nach Absatz 1 oder 2 abgegebenen Erklärung keine Anwendung findet, soweit

- a) der Schaden nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, b oder c verursacht worden ist
 - i) im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers des Staates, der die Erklärung abgegeben hat, oder bei Nachbarstaaten, die nach Absatz 2 eine Erklärung abgegeben haben, eines dieser beiden Staaten, oder
 - ii) in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder sonstigen in Artikel 3 Buchstabe b bezeichneten Zone des Staates beziehungsweise der Staaten, die unter Ziffer i bezeichnet sind;
- b) der Schaden Maßnahmen umfasst, die zur Verhütung oder Einschränkung des betreffenden Schadens zu ergreifen sind.

Pflichten der Vertragsparteien

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erfüllt werden, und ergreift nach seinem Recht die geeigneten Maßnahmen einschließlich der Verhängung von Sanktionen, die er für notwendig hält, damit jede dieser Verpflichtungen wirksam erfüllt wird.

Kapitel II

Haftung

Haftung des Eigentümers

Artikel 7

(1) Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes vorgesehen ist, haftet der Eigentümer im Zeitpunkt des Ereignisses für Schäden, die durch gefährliche und schädliche Stoffe bei ihrer Beförderung auf See an Bord des Schiffes verursacht wurden, wobei die Haftung, wenn ein Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs besteht, den Eigentümer im Zeitpunkt des ersten Vorfalls trifft.

- (2) Der Eigentümer haftet nicht, wenn er nachweist,
 - a) dass die Schäden durch Kriegshandlung, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstand oder ein außergewöhnliches, unvermeidliches und unabwendbares Naturereignis entstanden sind,
 - b) dass die Schäden ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, die von einem Dritten in Schädigungsabsicht begangen wurde,
 - c) dass die Schäden ausschließlich durch die Fahrlässigkeit oder eine andere rechtswidrige Handlung einer Regierung oder einer anderen für die Unterhaltung von Lichtern oder sonstigen Navigationshilfen verantwortlichen Stelle in Wahrnehmung dieser Aufgabe verursacht wurden oder
 - d) dass das Versäumnis des Verladers oder einer anderen Person, Auskünfte über die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der verladenen Stoffe zu erteilen, entweder
 - i) die Schäden ganz oder teilweise verursacht hat oder
 - ii) den Eigentümer veranlasst hat, die in Artikel 12 vorgesehene Versicherung nicht abzuschließen,

und dass weder der Eigentümer noch seine Bediensteten oder Beauftragten Kenntnis von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der verladenen Güter hatten oder vernünftigerweise hätten haben müssen.

3 If the owner proves that the damage resulted wholly or partly either from an act or omission done with intent to cause damage by the person who suffered the damage or from the negligence of that person, the owner may be exonerated wholly or partially from liability to such person.

4 No claim for compensation for damage shall be made against the owner otherwise than in accordance with this Convention.

5 Subject to paragraph 6, no claim for compensation for damage under this Convention or otherwise may be made against:

- (a) the servants or agents of the owner or the members of the crew;
- (b) the pilot or any other person who, without being a member of the crew, performs services for the ship;
- (c) any charterer (howsoever described, including a bareboat charterer), manager or operator of the ship;
- (d) any person performing salvage operations with the consent of the owner or on the instructions of a competent public authority;
- (e) any person taking preventive measures; and
- (f) the servants or agents of persons mentioned in (c), (d) and (e);

unless the damage resulted from their personal act or omission, committed with the intent to cause such damage, or recklessly and with knowledge that such damage would probably result.

6 Nothing in this Convention shall prejudice any existing right of recourse of the owner against any third party, including, but not limited to, the shipper or the receiver of the substance causing the damage, or the persons indicated in paragraph 5.

Incidents involving two or more ships

Article 8

1 Whenever damage has resulted from an incident involving two or more ships each of which is carrying hazardous and noxious substances, each owner, unless exonerated under article 7, shall be liable for the damage. The owners shall be jointly and severally liable for all such damage which is not reasonably separable.

2 However, owners shall be entitled to the limits of liability applicable to each of them under article 9.

3 Nothing in this article shall prejudice any right of recourse of an owner against any other owner.

Limitation of liability

Article 9

1 The owner of a ship shall be entitled to limit liability under this Convention in respect of any one incident to an aggregate amount calculated as follows:

(a) Where the damage has been caused by bulk HNS:

- (i) 10 million units of account for a ship not exceeding 2,000 units of tonnage; and
- (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):

(3) Weist der Eigentümer nach, dass die Schäden ganz oder teilweise entweder auf eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung der geschädigten Person oder auf deren Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, so kann er von seiner Haftung gegenüber dieser Person ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Schadenersatzansprüche können gegen den Eigentümer nur nach diesem Übereinkommen geltend gemacht werden.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 6 können Schadenersatzansprüche weder aufgrund dieses Übereinkommens noch auf anderer Grundlage geltend gemacht werden gegen

- a) die Bediensteten oder Beauftragten des Eigentümers oder die Mitglieder der Besatzung;
- b) den Lotsen oder eine andere Person, die, ohne Mitglied der Besatzung zu sein, Dienste für das Schiff leistet;
- c) einen Charterer (wie auch immer er bezeichnet ist, einschließlich Bareboat Charterer), Ausrüster oder Betreiber des Schiffes sowie einen mit der Betriebsführung Beauftragten;
- d) eine Person, die mit Einwilligung des Eigentümers oder auf Weisung einer zuständigen Behörde Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten ausführt;
- e) eine Person, die Schutzmaßnahmen trifft;
- f) die Bediensteten oder Beauftragten der unter den Buchstaben c, d und e bezeichneten Personen,

sofern nicht die Schäden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die von ihnen selbst entweder in der Absicht, solche Schäden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass solche Schäden wahrscheinlich eintreten würden.

(6) Dieses Übereinkommen beeinträchtigt nicht das bestehende Rückgriffsrecht des Eigentümers gegen Dritte, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, gegen den Verlader oder Empfänger des Stoffes, der die Schäden verursacht hat, oder die in Absatz 5 genannten Personen.

Zwischenfälle mit zwei oder mehr Schiffen

Artikel 8

(1) Sind Schäden durch ein Ereignis entstanden, an dem zwei oder mehr Schiffe beteiligt sind, von denen jedes gefährliche und schädliche Stoffe befördert, so haftet jeder Eigentümer für die Schäden, sofern er nicht nach Artikel 7 befreit ist. Die Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich nicht hinreichend trennen lassen.

(2) Jeder Eigentümer ist jedoch berechtigt, seine Haftung auf die nach Artikel 9 auf ihn anwendbaren Haftungshöchstbeträge zu beschränken.

(3) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht das Rückgriffsrecht eines Eigentümers gegen einen anderen Eigentümer.

Beschränkung der Haftung

Artikel 9

(1) Der Eigentümer eines Schiffes ist berechtigt, die Haftung aufgrund dieses Übereinkommens für jedes Ereignis auf einen Gesamtbetrag zu beschränken, der sich wie folgt errechnet:

- a) wenn die Schäden durch HNS als Massengut verursacht worden sind:
 - i) 10 Millionen Rechnungseinheiten für ein Schiff mit bis zu 2 000 Raumgehaltseinheiten und
 - ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

for each unit of tonnage from 2,001 to 50,000 units of tonnage, 1,500 units of account;

for each unit of tonnage in excess of 50,000 units of tonnage, 360 units of account;

provided however, that this aggregate amount shall not in any event exceed 100 million units of account.

(b) Where the damage has been caused by packaged HNS, or where the damage has been caused by both bulk HNS and packaged HNS, or where it is not possible to determine whether the damage originating from that ship has been caused by bulk HNS or by packaged HNS:

(i) 11.5 million units of account for a ship not exceeding 2,000 units of tonnage; and

(ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):

for each unit of tonnage from 2,001 to 50,000 units of tonnage, 1,725 units of account;

for each unit of tonnage in excess of 50,000 units of tonnage, 414 units of account;

provided, however, that this aggregate amount shall not in any event exceed 115 million units of account.

2 The owner shall not be entitled to limit liability under this Convention if it is proved that the damage resulted from the personal act or omission of the owner, committed with the intent to cause such damage, or recklessly and with knowledge that such damage would probably result.

3 The owner shall, for the purpose of benefitting from the limitation provided for in paragraph 1, constitute a fund for the total sum representing the limit of liability established in accordance with paragraph 1 with the court or other competent authority of any one of the States Parties in which action is brought under article 38 or, if no action is brought, with any court or other competent authority in any one of the States Parties in which an action can be brought under article 38. The fund can be constituted either by depositing the sum or by producing a bank guarantee or other guarantee, acceptable under the law of the State Party where the fund is constituted, and considered to be adequate by the court or other competent authority.

4 Subject to the provisions of article 11, the fund shall be distributed among the claimants in proportion to the amounts of their established claims.

5 If before the fund is distributed the owner or any of the servants or agents of the owner or any person providing to the owner insurance or other financial security has as a result of the incident in question, paid compensation for damage, such person shall, up to the amount that person has paid, acquire by subrogation the rights which the person so compensated would have enjoyed under this Convention.

6 The right of subrogation provided for in paragraph 5 may also be exercised by a person other than those mentioned therein in respect of any amount of compensation for damage which such person may have paid but only to the extent that such subrogation is permitted under the applicable national law.

7 Where owners or other persons establish that they may be compelled to pay at a later date in whole or in part any such amount of compensation, with regard to which the right of subrogation would have been enjoyed under paragraphs 5 or 6 had the compensation been paid before the fund was distributed, the court or other competent authority of the State where the fund

für jede Raumgehaltseinheit von 2 001 bis 50 000 Raumgehaltseinheiten um 1 500 Rechnungseinheiten;

für jede Raumgehaltseinheit von mehr als 50 000 Raumgehaltseinheiten um 360 Rechnungseinheiten;

dieser Gesamtbetrag darf jedoch 100 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten;

b) wenn die Schäden durch HNS in verpackter Form oder gleichzeitig durch HNS als Massengut und HNS in verpackter Form verursacht worden sind oder wenn es nicht möglich ist, zu bestimmen, ob die von diesem Schiff herrührenden Schäden durch HNS als Massengut oder durch HNS in verpackter Form verursacht worden sind:

i) 11,5 Millionen Rechnungseinheiten für ein Schiff mit bis zu 2 000 Raumgehaltseinheiten und

ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

für jede Raumgehaltseinheit von 2 001 bis 50 000 Raumgehaltseinheiten um 1 725 Rechnungseinheiten;

für jede Raumgehaltseinheit von mehr als 50 000 Raumgehaltseinheiten um 414 Rechnungseinheiten;

dieser Gesamtbetrag darf jedoch 115 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

(2) Der Eigentümer ist nicht berechtigt, die Haftung aufgrund dieses Übereinkommens zu beschränken, wenn nachgewiesen wird, dass die Schäden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die von ihm selbst entweder in der Absicht, solche Schäden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass solche Schäden wahrscheinlich eintreten würden.

(3) Um sich auf die in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung berufen zu können, hat der Eigentümer für den nach Absatz 1 errechneten Gesamtbetrag seiner Haftung einen Fonds bei dem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle eines der Vertragsstaaten zu errichten, in dem nach Artikel 38 Klage erhoben wird, oder, wenn keine Klage erhoben wird, bei einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle in einem der Vertragsstaaten, in denen nach Artikel 38 Klage erhoben werden kann. Der Fonds kann entweder durch Hinterlegung des geforderten Betrags oder durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer anderen nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem der Fonds errichtet wird, zulässigen und von dem Gericht oder jeder sonstigen Stelle für ausreichend erachteten Garantie errichtet werden.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 11 wird der Fonds unter die Ge-schädigten im Verhältnis der Höhe ihrer nachgewiesenen Forde-rungen verteilt.

(5) Hat der Eigentümer oder sein Bediensteter oder Beauftragter oder eine Person, die ihm eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit gewährt, vor Verteilung des Fonds infolge des betreffenden Ereignisses Schadenersatz für Schäden ge-zahlt, so tritt diese Person bis zur Höhe des gezahlten Betrags in die Rechte ein, die dem Schadenersatzempfänger aufgrund dieses Übereinkommens zugestanden hätten.

(6) Das in Absatz 5 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch von einer anderen als der darin genannten Person für einen von ihr gezahlten Schadenersatzbetrag ausgeübt werden, soweit ein derartiger Eintritt nach dem anzuwendenden innerstaatlichen Recht zulässig ist.

(7) Weist der Eigentümer oder ein anderer nach, dass er gezwungen sein könnte, einen solchen Schadenersatzbetrag, für den ihm ein Eintrittsrecht nach Absatz 5 oder 6 zugestanden hätte, wenn der Schadenersatz vor Verteilung des Fonds bezahlt worden wäre, zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu zahlen, so kann das Gericht oder die sonstige zuständige

has been constituted may order that a sufficient sum shall be provisionally set aside to enable such person at such later date to enforce the claim against the fund.

8 Claims in respect of expenses reasonably incurred or sacrifices reasonably made by the owner voluntarily to prevent or minimize damage shall rank equally with other claims against the fund.

9

- (a) The amounts mentioned in paragraph 1 shall be converted into national currency on the basis of the value of that currency by reference to the Special Drawing Right on the date of the constitution of the fund referred to in paragraph 3. The value of the national currency, in terms of the Special Drawing Right, of a State Party which is a member of the International Monetary Fund, shall be calculated in accordance with the method of valuation applied by the International Monetary Fund in effect on the date in question for its operations and transactions. The value of the national currency, in terms of the Special Drawing Right, of a State Party which is not a member of the International Monetary Fund, shall be calculated in a manner determined by that State.
- (b) Nevertheless, a State Party which is not a member of the International Monetary Fund and whose law does not permit the application of the provisions of paragraph 9(a) may, at the time of ratification, acceptance, approval of or accession to this Convention or at any time thereafter, declare that the unit of account referred to in paragraph 9(a) shall be equal to 15 gold francs. The gold franc referred to in this paragraph corresponds to sixty-five-and-a-half milligrammes of gold of millesimal fineness nine hundred. The conversion of the gold franc into the national currency shall be made according to the law of the State concerned.
- (c) The calculation mentioned in the last sentence of paragraph 9(a) and the conversion mentioned in paragraph 9(b) shall be made in such manner as to express in the national currency of the State Party as far as possible the same real value for the amounts in paragraph 1 as would result from the application of the first two sentences of paragraph 9(a). States Parties shall communicate to the Secretary-General the manner of calculation pursuant to paragraph 9(a), or the result of the conversion in paragraph 9(b) as the case may be, when depositing an instrument of ratification, acceptance, approval of or accession to this Convention and whenever there is a change in either.

10 For the purpose of this article the ship's tonnage shall be the gross tonnage calculated in accordance with the tonnage measurement regulations contained in Annex I of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969.

11 The insurer or other person providing financial security shall be entitled to constitute a fund in accordance with this article on the same conditions and having the same effect as if it were constituted by the owner. Such a fund may be constituted even if, under the provisions of paragraph 2, the owner is not entitled to limitation of liability, but its constitution shall in that case not prejudice the rights of any claimant against the owner.

Article 10

1 Where the owner, after an incident, has constituted a fund in accordance with article 9 and is entitled to limit liability:

- (a) no person having a claim for damage arising out of that incident shall be entitled to exercise any right against any other assets of the owner in respect of such claim; and
- (b) the court or other competent authority of any State Party shall order the release of any ship or other property belonging to

Stelle des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, dass ein ausreichender Betrag vorläufig zurückgestellt wird, um es dem Betreffenden zu ermöglichen, zu dem genannten späteren Zeitpunkt seinen Anspruch gegen den Fonds geltend zu machen.

(8) Ansprüche aufgrund von angemessenen Kosten oder Opfern, die der Eigentümer freiwillig auf sich nimmt, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, sind anderen Ansprüchen gegen den Fonds gleichrangig.

(9)

- a) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden in die Landeswährung entsprechend dem Wert dieser Währung gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Errichtung des in Absatz 3 genannten Fonds umgerechnet. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewandten Bewertungsmethode errechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat bestimmte Weise errechnet.
- b) Dessen ungeachtet kann ein Vertragsstaat, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist und dessen Recht die Anwendung des Buchstabens a nicht zulässt, bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach erklären, dass die unter Buchstabe a genannte Rechnungseinheit 15 Goldfranken entspricht. Der unter diesem Buchstaben genannte Goldfranken entspricht 65 1/2 Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt. Die Umrechnung des Goldfranken in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates.
- c) Die unter Buchstabe a letzter Satz genannte Berechnung und die unter Buchstabe b genannte Umrechnung erfolgen in der Weise, dass die Beträge nach Absatz 1, in der Landeswährung des Vertragsstaats ausgedrückt, so weit wie möglich dem tatsächlichen Wert entsprechen, der sich aus der Anwendung des Buchstabens a Sätze 1 und 2 ergeben würde. Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär die Art der Berechnung nach Buchstabe a oder das Ergebnis der Umrechnung nach Buchstabe b bei der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen sowie immer dann mit, wenn sich die Berechnungsart oder das Umrechnungsergebnis ändert.

(10) Raumgehalt des Schiffes im Sinne dieses Artikels ist die Bruttoraumzahl, errechnet nach den in Anlage I des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 enthaltenen Bestimmungen über die Vermessung des Raumgehalts.

(11) Der Versicherer oder sonstige finanzielle Sicherheitsgeber ist berechtigt, nach diesem Artikel einen Fonds zu denselben Bedingungen und mit derselben Wirkung zu errichten wie der Eigentümer. Dieser Fonds kann selbst dann errichtet werden, wenn nach Absatz 2 der Eigentümer nicht berechtigt ist, seine Haftung zu beschränken, beeinträchtigt jedoch dann nicht die Rechte der Geschädigten gegen den Eigentümer.

Artikel 10

- (1) Hat der Eigentümer nach einem Ereignis einen Fonds gemäß Artikel 9 errichtet und ist er berechtigt, seine Haftung zu beschränken,
- a) so können Ansprüche wegen Schäden, die sich aus diesem Ereignis ergeben, nicht gegen andere Vermögenswerte des Eigentümers geltend gemacht werden,
- b) so ordnet das Gericht oder die sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaats die Freigabe des Schiffes oder sonstiger

the owner which has been arrested in respect of a claim for damage arising out of that incident, and shall similarly release any bail or other security furnished to avoid such arrest.

2 The foregoing shall, however, only apply if the claimant has access to the court administering the fund and the fund is actually available in respect of the claim.

Death and injury

Article 11

Claims in respect of death or personal injury have priority over other claims save to the extent that the aggregate of such claims exceeds two-thirds of the total amount established in accordance with article 9, paragraph 1.

Compulsory insurance of the owner

Article 12

1 The owner of a ship registered in a State Party and actually carrying hazardous and noxious substances shall be required to maintain insurance or other financial security, such as the guarantee of a bank or similar financial institution, in the sums fixed by applying the limits of liability prescribed in article 9, paragraph 1, to cover liability for damage under this Convention.

2 A compulsory insurance certificate attesting that insurance or other financial security is in force in accordance with the provisions of this Convention shall be issued to each ship after the appropriate authority of a State Party has determined that the requirements of paragraph 1 have been complied with. With respect to a ship registered in a State Party such compulsory insurance certificate shall be issued or certified by the appropriate authority of the State of the ship's registry; with respect to a ship not registered in a State Party it may be issued or certified by the appropriate authority of any State Party. This compulsory insurance certificate shall be in the form of the model set out in Annex I and shall contain the following particulars:

- (a) name of the ship, distinctive number or letters and port of registry;
- (b) name and principal place of business of the owner;
- (c) IMO ship identification number;
- (d) type and duration of security;
- (e) name and principal place of business of insurer or other person giving security and, where appropriate, place of business where the insurance or security is established; and
- (f) period of validity of certificate, which shall not be longer than the period of validity of the insurance or other security.

3 The compulsory insurance certificate shall be in the official language or languages of the issuing State. If the language used is neither English, nor French nor Spanish, the text shall include a translation into one of these languages.

4 The compulsory insurance certificate shall be carried on board the ship and a copy shall be deposited with the authorities who keep the record of the ship's registry or, if the ship is not registered in a State Party, with the authority of the State issuing or certifying the certificate.

5 An insurance or other financial security shall not satisfy the requirements of this article if it can cease, for reasons other than the expiry of the period of validity of the insurance or security

dem Eigentümer gehörender Vermögenswerte, die aufgrund eines Anspruchs wegen sich aus dem Ereignis ergebender Schäden beschlagnahmt worden sind, sowie die Freigabe jeder Kaution oder sonstigen zur Vermeidung dieser Beschlagnahme gestellten Sicherheit an.

(2) Dies gilt jedoch nur, wenn der Kläger Zugang zu dem Gericht hat, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds tatsächlich zur Befriedigung seines Anspruchs verwendet werden kann.

Tod und Körperverletzung

Artikel 11

Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung haben bis zur Höhe von zwei Dritteln des nach Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Gesamtbetrags Vorrang vor anderen Ansprüchen.

Pflichtversicherung des Eigentümers

Artikel 12

(1) Der Eigentümer eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenen Schiffes, das tatsächlich gefährliche und schädliche Stoffe befördert, hat eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, zum Beispiel die Bürgschaft einer Bank oder eines ähnlichen Finanzinstituts über die nach Maßgabe der Haftungsgrenzen des Artikels 9 Absatz 1 festgesetzten Beträge aufrechtzuerhalten, um seine Haftung für Schäden aufgrund dieses Übereinkommens abzudecken.

(2) Nachdem die zuständige Behörde eines Vertragsstaats sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wird für jedes Schiff eine Pflichtversicherungsbescheinigung darüber ausgestellt, dass eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach diesem Übereinkommen in Kraft ist. Für ein in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff wird diese Pflichtversicherungsbescheinigung von der zuständigen Behörde des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt; für ein nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff kann sie von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats ausgestellt oder bestätigt werden. Die Form dieser Bescheinigung hat dem als Anlage I beigefügten Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Heimathafen;
- b) Name und Hauptgeschäftssitz des Eigentümers;
- c) IMO-Schiffidentifizierungsnummer;
- d) Art und Laufzeit der Sicherheit;
- e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird, und
- f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger sein darf als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit.

(3) Die Pflichtversicherungsbescheinigung wird in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefasst. Ist die verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch noch Spanisch, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

(4) Die Pflichtversicherungsbescheinigung wird an Bord des Schiffes mitgeführt; eine Durchschrift wird bei der Behörde hinterlegt, die das betreffende Schiffsregister führt oder, wenn das Schiff nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen ist, bei der Behörde des Staates, der die Bescheinigung ausstellt oder bestätigt.

(5) Eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit genügt nicht den Erfordernissen dieses Artikels, wenn sie aus anderen Gründen als dem Ablauf der in der Bescheinigung nach

specified in the certificate under paragraph 2, before three months have elapsed from the date on which notice of its termination is given to the authorities referred to in paragraph 4, unless the compulsory insurance certificate has been surrendered to these authorities or a new certificate has been issued within the said period. The foregoing provisions shall similarly apply to any modification which results in the insurance or security no longer satisfying the requirements of this article.

6 The State of the ship's registry shall, subject to the provisions of this article, determine the conditions of issue and validity of the compulsory insurance certificate.

7 Compulsory insurance certificates issued or certified under the authority of a State Party in accordance with paragraph 2 shall be accepted by other States Parties for the purposes of this Convention and shall be regarded by other States Parties as having the same force as compulsory insurance certificates issued or certified by them even if issued or certified in respect of a ship not registered in a State Party. A State Party may at any time request consultation with the issuing or certifying State should it believe that the insurer or guarantor named in the compulsory insurance certificate is not financially capable of meeting the obligations imposed by this Convention.

8 Any claim for compensation for damage may be brought directly against the insurer or other person providing financial security for the owner's liability for damage. In such case the defendant may, even if the owner is not entitled to limitation of liability, benefit from the limit of liability prescribed in accordance with paragraph 1. The defendant may further invoke the defences (other than the bankruptcy or winding up of the owner) which the owner would have been entitled to invoke. Furthermore, the defendant may invoke the defence that the damage resulted from the wilful misconduct of the owner, but the defendant shall not invoke any other defence which the defendant might have been entitled to invoke in proceedings brought by the owner against the defendant. The defendant shall in any event have the right to require the owner to be joined in the proceedings.

9 Any sums provided by insurance or by other financial security maintained in accordance with paragraph 1 shall be available exclusively for the satisfaction of claims under this Convention.

10 A State Party shall not permit a ship under its flag to which this article applies to trade unless a certificate has been issued under paragraph 2 or 12.

11 Subject to the provisions of this article, each State Party shall ensure, under its national law, that insurance or other security in the sums specified in paragraph 1 is in force in respect of any ship, wherever registered, entering or leaving a port in its territory, or arriving at or leaving an offshore facility in its territorial sea.

12 If insurance or other financial security is not maintained in respect of a ship owned by a State Party, the provisions of this article relating thereto shall not be applicable to such ship, but the ship shall carry a compulsory insurance certificate issued by the appropriate authorities of the State of the ship's registry stating that the ship is owned by that State and that the ship's liability is covered within the limit prescribed in accordance with paragraph 1. Such a compulsory insurance certificate shall follow as closely as possible the model prescribed by paragraph 2.

Absatz 2 bezeichneten Geltungsdauer vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag, an dem ihre Beendigung der in Absatz 4 bezeichneten Behörde angezeigt wird, außer Kraft treten kann, sofern nicht innerhalb der genannten Frist die Pflichtversicherungsbescheinigung dieser Behörde übergeben oder eine neue Bescheinigung ausgestellt worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen, die dazu führen, dass die Versicherung oder Sicherheit den Erfordernissen dieses Artikels nicht mehr genügt.

(6) Der Staat des Schiffsregisters bestimmt vorbehaltlich dieses Artikels die Ausstellungs- und Geltungsbedingungen für die Pflichtversicherungsbescheinigung.

(7) Die nach Absatz 2 im Namen eines Vertragsstaats ausgestellten oder bestätigten Pflichtversicherungsbescheinigungen werden von anderen Vertragsstaaten für die Zwecke dieses Übereinkommens anerkannt; sie messen ihnen die gleiche Wirkung bei wie den von ihnen selbst ausgestellten oder bestätigten Pflichtversicherungsbescheinigungen, und zwar auch dann, wenn sie für ein Schiff ausgestellt oder bestätigt worden sind, das nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen ist. Ein Vertragsstaat kann jederzeit den ausstellenden oder bestätigenden Staat um eine Konsultation ersuchen, wenn er glaubt, dass der in der Pflichtversicherungsbescheinigung genannte Versicherer oder Sicherheitsgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

(8) Ein Schadenersatzanspruch kann unmittelbar gegen den Versicherer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers für Schäden finanzielle Sicherheit leistet, geltend gemacht werden. Hierbei kann sich der Beklagte, auch wenn der Eigentümer nicht berechtigt ist, seine Haftung zu beschränken, auf die in Absatz 1 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen. Er kann ferner dieselben (mit Ausnahme des Konkurses oder der Liquidation des Eigentümers) geltend machen, die der Eigentümer selbst hätte erheben können. Außerdem kann der Beklagte die Einrede geltend machen, dass sich die Schäden aus einem vorsätzlichen Verschulden des Eigentümers selbst ergeben; jedoch kann der Beklagte keine anderen Einreden geltend machen, die er in einem vom Eigentümer gegen ihn eingeleiteten Verfahren hätte erheben können. Der Beklagte hat in jedem Fall das Recht, zu verlangen, dass dem Eigentümer der Streit verkündet wird.

(9) Die aus einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit nach Absatz 1 verfügbaren Beträge sind ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aufgrund dieses Übereinkommens zu verwenden.

(10) Ein Vertragsstaat wird einem seine Flagge führenden Schiff, auf das dieser Artikel Anwendung findet, nur gestatten, Handel zu treiben, wenn eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder 12 ausgestellt worden ist.

(11) Vorbehaltlich dieses Artikels stellt jeder Vertragsstaat durch sein innerstaatliches Recht sicher, dass für jedes Schiff, das einen Hafen in seinem Hoheitsgebiet anläuft oder verlässt oder das einen vor der Küste innerhalb seines Küstenmeers gelegenen Umschlagplatz anläuft oder verlässt, ungeachtet des Ortes, an dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, eine Versicherung oder sonstige Sicherheit in der in Absatz 1 festgelegten Höhe besteht.

(12) Besteht für ein einem Vertragsstaat gehörendes Schiff keine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, so finden die darauf bezüglichen Bestimmungen dieses Artikels auf dieses Schiff keine Anwendung; es hat jedoch eine von den zuständigen Behörden des Staates des Schiffsregisters ausgestellte Pflichtversicherungsbescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, dass das Schiff dem betreffenden Staat gehört und dass seine Haftung innerhalb der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Grenzen gedeckt ist. Diese Bescheinigung hat soweit wie möglich dem in Absatz 2 vorgeschriebenen Muster zu entsprechen.

Chapter III
Compensation
by the International Hazardous
and Noxious Substances Fund
(HNS Fund)

Establishment of the HNS Fund

Article 13

1 The International Hazardous and Noxious Substances Fund (HNS Fund) is hereby established with the following aims:

- (a) to provide compensation for damage in connection with the carriage of hazardous and noxious substances by sea, to the extent that the protection afforded by chapter II is inadequate or not available; and
- (b) to give effect to the related tasks set out in article 15.

2 The HNS Fund shall in each State Party be recognized as a legal person capable under the laws of that State of assuming rights and obligations and of being a party in legal proceedings before the courts of that State. Each State Party shall recognize the Director as the legal representative of the HNS Fund.

Compensation

Article 14

1 For the purpose of fulfilling its function under article 13, paragraph 1(a), the HNS Fund shall pay compensation to any person suffering damage if such person has been unable to obtain full and adequate compensation for the damage under the terms of chapter II:

- (a) because no liability for the damage arises under chapter II;
- (b) because the owner liable for the damage under chapter II is financially incapable of meeting the obligations under this Convention in full and any financial security that may be provided under chapter II does not cover or is insufficient to satisfy the claims for compensation for damage; an owner being treated as financially incapable of meeting these obligations and a financial security being treated as insufficient if the person suffering the damage has been unable to obtain full satisfaction of the amount of compensation due under chapter II after having taken all reasonable steps to pursue the available legal remedies;
- (c) because the damage exceeds the owner's liability under the terms of chapter II.

2 Expenses reasonably incurred or sacrifices reasonably made by the owner voluntarily to prevent or minimize damage shall be treated as damage for the purposes of this article.

3 The HNS Fund shall incur no obligation under the preceding paragraphs if:

- (a) it proves that the damage resulted from an act of war, hostilities, civil war or insurrection or was caused by hazardous and noxious substances which had escaped or been discharged from a warship or other ship owned or operated by a State and used, at the time of the incident, only on Government non-commercial service; or
- (b) the claimant cannot prove that there is a reasonable probability that the damage resulted from an incident involving one or more ships.

4 If the HNS Fund proves that the damage resulted wholly or partly either from an act or omission done with intent to cause damage by the person who suffered the damage or from the

Kapitel III
Erschädigung
im Rahmen des Internationalen Fonds
für gefährliche und schädliche Stoffe
(HNS-Fonds)

Errichtung des HNS-Fonds

Artikel 13

(1) Hiermit wird der Internationale Fonds für gefährliche und schädliche Stoffe (HNS-Fonds) für folgende Zwecke errichtet:

- a) Entschädigung für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See zu bieten, soweit der durch Kapitel II gewährte Schutz nicht ausreicht oder nicht anwendbar ist, und
- b) zur Durchführung der in Artikel 15 vorgesehenen hiermit verbundenen Aufgaben.

(2) Der HNS-Fonds wird in jedem Vertragsstaat als juristische Person anerkannt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates rechtsfähig und bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten dieses Staates parteifähig ist. Jeder Vertragsstaat erkennt den Direktor als gesetzlichen Vertreter des HNS-Fonds an.

Entschädigung

Artikel 14

(1) Um seine Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen zu können, zahlt der HNS-Fonds jedem, der einen Schaden erlitten hat, eine Entschädigung, wenn der Betreffende nach Kapitel II nicht voll und angemessen für den Schaden entschädigt werden konnte,

- a) weil sich aus Kapitel II keine Verpflichtung zur Haftung für den Schaden ergibt;
- b) weil der nach Kapitel II haftpflichtige Eigentümer finanziell nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen voll nachzukommen und eine etwaige finanzielle Sicherheit nach Kapitel II den Schaden nicht deckt oder nicht ausreicht, um die Entschädigungsansprüche zu befriedigen; ein Eigentümer gilt als finanziell nicht in der Lage, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und eine finanzielle Sicherheit gilt als nicht ausreichend, wenn es dem Geschädigten, nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe getroffen hat, nicht möglich war, den ihm nach Kapitel II zustehenden vollen Entschädigungsbetrag zu erlangen;
- c) weil der Schaden die Haftungsbeschränkung des Eigentümers nach Kapitel II übersteigt.

(2) Angemessene Kosten oder Opfer, die der Eigentümer freiwillig auf sich nimmt, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, gelten als Schäden im Sinne dieses Artikels.

(3) Der HNS-Fonds ist von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 frei,

- a) wenn er beweist, dass der Schaden die Folge von Kriegshandlungen, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstand war oder durch schädliche und gefährliche Stoffe verursacht wurde, die aus einem Kriegsschiff oder einem anderen Schiff entwichen sind oder eingeleitet wurden, das einem Staat gehört oder von diesem eingesetzt ist und das zum Zeitpunkt des Ereignisses im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt wurde, oder
- b) wenn der Antragsteller nicht beweisen kann, dass der Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Folge eines Ereignisses ist, in das ein oder mehrere Schiffe verwickelt waren.

(4) Beweist der HNS-Fonds, dass der Schaden ganz oder teilweise entweder auf eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung der geschädigten Person oder auf

negligence of that person, the HNS Fund may be exonerated wholly or partially from its obligation to pay compensation to such person. The HNS Fund shall in any event be exonerated to the extent that the owner may have been exonerated under article 7, paragraph 3. However, there shall be no such exoneration of the HNS Fund with regard to preventive measures.

5

- (a) Except as otherwise provided in subparagraph (b), the aggregate amount of compensation payable by the HNS Fund under this article shall in respect of any one incident be limited, so that the total sum of that amount and any amount of compensation actually paid under chapter II for damage within the scope of application of this Convention as defined in article 3 shall not exceed 250 million units of account.
- (b) The aggregate amount of compensation payable by the HNS Fund under this article for damage resulting from a natural phenomenon of an exceptional, inevitable and irresistible character shall not exceed 250 million units of account.
- (c) Interest accrued on a fund constituted in accordance with article 9, paragraph 3, if any, shall not be taken into account for the computation of the maximum compensation payable by the HNS Fund under this article.
- (d) The amounts mentioned in this article shall be converted into national currency on the basis of the value of that currency with reference to the Special Drawing Right on the date of the decision of the Assembly of the HNS Fund as to the first date of payment of compensation.

6 Where the amount of established claims against the HNS Fund exceeds the aggregate amount of compensation payable under paragraph 5, the amount available shall be distributed in such a manner that the proportion between any established claim and the amount of compensation actually recovered by the claimant under this Convention shall be the same for all claimants. Claims in respect of death or personal injury shall have priority over other claims, however, save to the extent that the aggregate of such claims exceeds two-thirds of the total amount established in accordance with paragraph 5.

7 The Assembly of the HNS Fund may decide that, in exceptional cases, compensation in accordance with this Convention can be paid even if the owner has not constituted a fund in accordance with chapter II. In such cases paragraph 5(d) applies accordingly.

Related tasks of the HNS Fund

Article 15

For the purpose of fulfilling its function under article 13, paragraph 1(a), the HNS Fund shall have the following tasks:

- (a) to consider claims made against the HNS Fund;
- (b) to prepare an estimate in the form of a budget for each calendar year of:

Expenditure:

- (i) costs and expenses of the administration of the HNS Fund in the relevant year and any deficit from operations in the preceding years; and
- (ii) payments to be made by the HNS Fund in the relevant year;

Income:

- (iii) surplus funds from operations in preceding years, including any interest;
- (iv) initial contributions to be paid in the course of the year;

deren Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, so kann er von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber dieser Person ganz oder teilweise befreit werden. Der HNS-Fonds wird in jedem Fall in dem Umfang befreit, in dem der Schiffseigentümer gegebenenfalls nach Artikel 7 Absatz 3 befreit worden ist. Eine solche Befreiung des HNS-Fonds erfolgt jedoch nicht in Bezug auf Schutzmaßnahmen.

(5)

- a) Sofern unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, ist der Gesamtbetrag der vom HNS-Fonds nach diesem Artikel für ein einzelnes Ereignis zu zahlenden Entschädigung so begrenzt, dass die Gesamtsumme aus diesem Betrag und dem Betrag, der nach Kapitel II für innerhalb des in Artikel 3 bestimmten Anwendungsbereichs entstandene Schäden tatsächlich gezahlt worden ist, 250 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.
- b) Die Gesamtsumme der Entschädigung, die vom HNS-Fonds nach diesem Artikel für Schäden zu zahlen ist, die durch ein außergewöhnliches, unvermeidbares und unabwendbares Naturereignis verursacht worden sind, darf 250 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.
- c) Zinsen, die gegebenenfalls für einen nach Artikel 9 Absatz 3 errichteten Fonds anfallen, werden für die Berechnung der vom HNS-Fonds nach diesem Artikel zu zahlenden Höchstentschädigung nicht berücksichtigt.
- d) Die in diesem Artikel genannten Beträge werden in die Landeswährung entsprechend dem Wert dieser Währung gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Beschlusses der Versammlung des HNS-Fonds über den ersten Zeitpunkt einer Entschädigungszahlung umgerechnet.

(6) Überschreitet der Betrag der festgestellten Ansprüche gegen den HNS-Fonds die nach Absatz 5 zu zahlende Gesamtsumme der Entschädigung, so wird der zur Verfügung stehende Betrag so aufgeteilt, dass jeweils das Verhältnis zwischen dem festgestellten Anspruch und dem Entschädigungsbetrag, den der Geschädigte nach diesem Übereinkommen tatsächlich erhalten hat, für alle Geschädigten dasselbe ist. Ansprüche im Fall des Todes oder der Körperverletzung haben jedoch Vorrang vor den anderen Ansprüchen, soweit sie nicht zwei Drittel des in Absatz 5 aufgeführten Gesamtbetrags überschreiten.

(7) Die Versammlung des HNS-Fonds kann beschließen, dass in Ausnahmefällen eine Entschädigung nach diesem Übereinkommen auch dann gezahlt werden kann, wenn der Eigentümer keinen Fonds nach Kapitel II errichtet hat. In diesem Fall findet Absatz 5 Buchstabe d entsprechend Anwendung.

Mit dem HNS-Fonds verbundene Aufgaben

Artikel 15

Zur Wahrnehmung seiner Tätigkeiten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a hat der HNS-Fonds folgende Aufgaben:

- a) Er prüft die gegen den HNS-Fonds gerichteten Ansprüche;
- b) er erstellt einen Vorschlag in Form eines Haushaltsplans für jedes Kalenderjahr über

Ausgaben:

- i) Kosten und Ausgaben für die Verwaltung des HNS-Fonds in dem betreffenden Jahr sowie etwaige Fehlbeträge aus der Tätigkeit in den vorangegangenen Jahren und
- ii) Zahlungen, die der HNS-Fonds in dem betreffenden Jahr zu leisten hat;

Einnahmen:

- iii) Überschüsse aus der Tätigkeit in den vorangegangenen Jahren, einschließlich etwaiger Zinsen;
- iv) im Verlauf des Jahres zu zahlende Anfangsbeiträge;

- (v) annual contributions if required to balance the budget; and
- (vi) any other income;
- (c) to use at the request of a State Party its good offices as necessary to assist that State to secure promptly such personnel, material and services as are necessary to enable the State to take measures to prevent or mitigate damage arising from an incident in respect of which the HNS Fund may be called upon to pay compensation under this Convention; and
- (d) to provide, on conditions laid down in the internal regulations, credit facilities with a view to the taking of preventive measures against damage arising from a particular incident in respect of which the HNS Fund may be called upon to pay compensation under this Convention.

General provisions on contributions

Article 16

1 The HNS Fund shall have a general account, which shall be divided into sectors.

2 The HNS Fund shall, subject to article 19, paragraphs 3 and 4, also have separate accounts in respect of:

- (a) oil as defined in article 1, paragraph 5(a)(i) (oil account);
- (b) liquefied natural gases of light hydrocarbons with methane as the main constituent (LNG) (LNG account); and
- (c) liquefied petroleum gases of light hydrocarbons with propane and butane as the main constituents (LPG) (LPG account).

3 There shall be initial contributions and, as required, annual contributions to the HNS Fund.

4 Contributions to the HNS Fund shall be made into the general account in accordance with article 18, to separate accounts in accordance with article 19 and to either the general account or separate accounts in accordance with article 20 or article 21, paragraph 5. Subject to article 19, paragraph 6, the general account shall be available to compensate damage caused by hazardous and noxious substances covered by that account, and a separate account shall be available to compensate damage caused by a hazardous and noxious substance covered by that account.

5 For the purposes of article 18, article 19, paragraph 1(a)(i), paragraph 1(a)(ii) and paragraph 1(b), article 20 and article 21, paragraph 5, where the quantity of a given type of contributing cargo received in the territory of a State Party by any person in a calendar year when aggregated with the quantities of the same type of cargo received in the same State Party in that year by any associated person or persons exceeds the limit specified in the respective subparagraphs, such a person shall pay contributions in respect of the actual quantity received by that person notwithstanding that that quantity did not exceed the respective limit.

6 “Associated person” means any subsidiary or commonly controlled entity. The question whether a person comes within this definition shall be determined by the national law of the State concerned.

General provisions on annual contributions

Article 17

1 Annual contributions to the general account and to each separate account shall be levied only as required to make payments by the account in question.

- v) zum Ausgleich des Haushalts zu entrichtende Jahresbeiträge, falls erforderlich, und

- vi) sonstige Einnahmen;

- c) auf Antrag eines Vertragsstaats verwendet er sich dafür, diesem Staat nach Bedarf bei der baldigen Beschaffung des Personals und Materials sowie der Dienstleistungen zu helfen, die der Staat benötigt, um Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung eines Schadens aufgrund eines Ereignisses durchzuführen, für das der HNS-Fonds möglicherweise nach diesem Übereinkommen Entschädigung zahlen muss, und
- d) er gewährt unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen Kreditmöglichkeiten, damit Schutzmaßnahmen gegen einen Schaden aufgrund eines bestimmten Ereignisses durchgeführt werden können, für das der HNS-Fonds möglicherweise nach diesem Übereinkommen Entschädigung zahlen muss.

Allgemeine Beitragsbestimmungen

Artikel 16

(1) Der HNS-Fonds unterhält ein Allgemeines Konto, das in Sektoren unterteilt ist.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absätze 3 und 4 unterhält der HNS-Fonds auch Sonderkonten für

- a) Öl im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer i (Öl-Konto);
- b) verflüssigte Naturgase aus leichten Kohlenwasserstoffgemischen mit Methan als Hauptbestandteil (LNG) (LNG-Konto);
- c) verflüssigte Petrogase aus leichten Kohlenwasserstoffgemischen mit Propan und Butan als Hauptbestandteilen (LPG) (LPG-Konto).

(3) Es gibt Anfangsbeiträge und, sofern erforderlich, Jahresbeiträge zum HNS-Fonds.

(4) Die Beiträge an den HNS-Fonds sind in das Allgemeine Konto nach Artikel 18, in die Sonderkonten nach Artikel 19 und in das Allgemeine Konto einerseits oder in die Sonderkonten andererseits nach Artikel 20 beziehungsweise Artikel 21 Absatz 5 einzuzahlen. Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 6 dient das Allgemeine Konto zur Entschädigung der durch schädliche und gefährliche Stoffe verursachten Schäden, die durch dieses Konto abgedeckt sind, und ein Sonderkonto dient zur Entschädigung des durch einen schädlichen und gefährlichen Stoff verursachten Schadens, der durch jenes Konto abgedeckt ist.

(5) Für die Zwecke des Artikels 18, des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii sowie Buchstabe b, des Artikels 20 und des Artikels 21 Absatz 5 hat eine Person, sofern die Menge einer bestimmten Art von beitragspflichtiger Ladung, welche die Person im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in einem Kalenderjahr erhalten hat, zusammengerechnet mit der gleichen Art beitragspflichtiger Ladung, welche eine oder mehrere assoziierte Personen in demselben Jahr in demselben Vertragsstaat erhalten haben, die in den einschlägigen Bestimmungen festgesetzte Grenze überschreitet, unbeschadet des Umstands, dass diese Menge den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, Beiträge für die tatsächlich erhaltene Menge zu zahlen.

(6) „Assoziierte Person“ ist jede Tochtergesellschaft und jeder gemeinsam kontrollierte Rechtsträger. Ob eine Person unter diese Begriffsbestimmung fällt, wird durch das Recht des betreffenden Staates bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen über die Jahresbeiträge

Artikel 17

(1) Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto und zu jedem Sonderkonto werden nur erhoben, soweit sie zur Vornahme der Zahlungen durch das betreffende Konto erforderlich sind.

2 Annual contributions payable pursuant to articles 18, 19 and article 21, paragraph 5, shall be determined by the Assembly and shall be calculated in accordance with those articles on the basis of the units of contributing cargo received during the preceding calendar year or such other year as the Assembly may decide.

3 The Assembly shall decide the total amount of annual contributions to be levied to the general account and to each separate account. Following that decision the Director shall, in respect of each State Party, calculate for each person liable to pay contributions in accordance with article 18, article 19, paragraph 1 and paragraph 1^{bis}, and article 21, paragraph 5, the amount of that person's annual contribution to each account, on the basis of a fixed sum for each unit of contributing cargo reported in respect of the person during the preceding calendar year or such other year as the Assembly may decide. For the general account, the above-mentioned fixed sum per unit of contributing cargo for each sector shall be calculated pursuant to the regulations contained in Annex II to this Convention. For each separate account, the fixed sum per unit of contributing cargo referred to above shall be calculated by dividing the total annual contribution to be levied to that account by the total quantity of cargo contributing to that account.

4 The Assembly may also levy annual contributions for administrative costs and decide on the distribution of such costs between the sectors of the general account and the separate accounts.

5 The Assembly shall also decide on the distribution between the relevant accounts and sectors of amounts paid in compensation for damage caused by two or more substances which fall within different accounts or sectors, on the basis of an estimate of the extent to which each of the substances involved contributed to the damage.

Annual contributions to the general account

Article 18

1 Subject to article 16, paragraph 5, annual contributions to the general account shall be made in respect of each State Party by any person who was the receiver in that State in the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, of aggregate quantities exceeding 20,000 tonnes of contributing cargo, other than substances referred to in article 19, paragraph 1 and paragraph 1^{bis}; which fall within the following sectors:

- (a) solid bulk materials referred to in article 1, paragraph 5(a)(vii);
- (b) substances referred to in paragraph 2; and
- (c) other substances.

2 Annual contributions shall also be payable to the general account by persons who would have been liable to pay contributions to a separate account in accordance with article 19, paragraph 1 and paragraph 1^{bis}, had its operation not been postponed or suspended in accordance with article 19. Each separate account the operation of which has been postponed or suspended under article 19 shall form a separate sector within the general account.

Annual contributions to separate accounts

Article 19

1 Subject to article 16, paragraph 5, annual contributions to separate accounts shall be made in respect of each State Party:

- (a) in the case of the oil account,
- (i) by any person who has received in that State in the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, total quantities exceeding 150,000 tonnes

(2) Die nach den Artikeln 18 und 19 sowie Artikel 21 Absatz 5 zu zahlenden Jahresbeiträge werden von der Versammlung festgesetzt und nach diesen Artikeln auf der Grundlage der Einheiten beitragspflichtiger Ladung errechnet, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres erhalten worden sind.

(3) Die Versammlung setzt den Gesamtbetrag der für das Allgemeine Konto und für jedes Sonderkonto zu erhebenden Jahresbeiträge fest. Nach der Entscheidung der Versammlung errechnet der Direktor in Bezug auf jeden Vertragsstaat für jede nach Artikel 18 und Artikel 19 Absätze 1 und 1^{bis} sowie Artikel 21 Absatz 5 beitragspflichtige Person unter Zugrundelegung eines Grundbetrags für jede Einheit beitragspflichtiger Ladung, die für diese Person während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgesetzten Jahres mitgeteilt wurde, die Höhe des Jahresbeitrags dieser Person in Bezug auf jedes Konto. Für das Allgemeine Konto wird der vorstehend genannte Grundbetrag je Einheit beitragspflichtiger Ladung für jeden Sektor nach den Regeln in Anlage II dieses Übereinkommens errechnet. Für jedes Sonderkonto wird der vorstehend genannte Grundbetrag je Einheit beitragspflichtiger Ladung dadurch errechnet, dass der in dieses Konto einzuhaltende Gesamtjahresbeitrag durch die Gesamtmenge der für dieses Konto beitragspflichtigen Ladungen geteilt wird.

(4) Die Versammlung kann auch Jahresbeiträge für die Verwaltungskosten erheben und über die Verteilung dieser Kosten auf die Sektoren des Allgemeinen Kontos und der Sonderkonten beschließen.

(5) Die Versammlung kann auch bei Schäden, die durch zwei oder mehr Stoffe verursacht wurden, die unterschiedlichen Konten oder Sektoren zuzurechnen sind, aufgrund einer Schätzung des jeweiligen Anteils der an dem Schaden beteiligten Stoffe über die Verteilung der geleisteten Entschädigungsbeträge auf die betreffenden Konten oder Sektoren beschließen.

Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto

Artikel 18

(1) Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 5 werden Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto für jeden Vertragsstaat von allen Personen entrichtet, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat zu den folgenden Sektoren gehörende Gesamt Mengen von mehr als 20 000 Tonnen beitragspflichtiger Ladung anderer als der in Artikel 19 Absätze 1 und 1^{bis} genannten Stoffe erhalten haben:

- a) Schüttladungen der in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer vii genannten Art;
- b) in Absatz 2 genannte Stoffe und
- c) andere Stoffe.

(2) Jahresbeiträge zum Allgemeinen Konto sind auch von Personen zu entrichten, die nach Artikel 19 Absätze 1 und 1^{bis} hätten Beiträge zu einem Sonderkonto entrichten müssen, wäre die Einrichtung dieses Kontos nicht nach Artikel 19 verschoben oder ausgesetzt worden. Jedes Sonderkonto, dessen Einrichtung nach Artikel 19 verschoben oder ausgesetzt wurde, stellt einen gesonderten Sektor innerhalb des Allgemeinen Kontos dar.

Jahresbeiträge zu den Sonderkonten

Artikel 19

(1) Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 5 werden für jeden Vertragsstaat Jahresbeiträge zu den Sonderkonten wie folgt erhoben:

- a) im Fall des Öl-Kontos
- i) von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat Gesamt Mengen von

of contributing oil as defined in article 1, paragraph 3 of the International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage, 1971, as amended, and who is or would be liable to pay contributions to the International Oil Pollution Compensation Fund in accordance with article 10 of that Convention; and

- (ii) by any person who was the receiver in that State in the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, of total quantities exceeding 20,000 tonnes of other oils carried in bulk listed in appendix I of Annex I to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto, as amended;

- (b) in the case of the LPG account, by any person who in the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, was the receiver in that State of total quantities exceeding 20,000 tonnes of LPG.

1bis

- (a) In the case of the LNG account, subject to article 16, paragraph 5, annual contributions to the LNG account shall be made in respect of each State Party by any person who in the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, was the receiver in that State of any quantity of LNG.
- (b) However, any contributions shall be made by the person who, immediately prior to its discharge, held title to an LNG cargo discharged in a port or terminal of that State (the titleholder) where:
 - (i) the titleholder has entered into an agreement with the receiver that the titleholder shall make such contributions; and
 - (ii) the receiver has informed the State Party that such an agreement exists.
- (c) If the titleholder referred to in subparagraph (b) above does not make the contributions or any part thereof, the receiver shall make the remaining contributions. The Assembly shall determine in the internal regulations the circumstances under which the titleholder shall be considered as not having made the contributions and the arrangements in accordance with which the receiver shall make any remaining contributions.
- (d) Nothing in this paragraph shall prejudice any rights of recourse or reimbursement of the receiver that may arise between the receiver and the titleholder under the applicable law.

2 Subject to paragraph 3, the separate accounts referred to in paragraph 1 and paragraph *1bis* above shall become effective at the same time as the general account.

3 The initial operation of a separate account referred to in article 16, paragraph 2 shall be postponed until such time as the quantities of contributing cargo in respect of that account during the preceding calendar year, or such other year as the Assembly may decide, exceed the following levels:

- (a) 350 million tonnes of contributing cargo in respect of the oil account;
- (b) 20 million tonnes of contributing cargo in respect of the LNG account; and
- (c) 15 million tonnes of contributing cargo in respect of the LPG account.

mehr als 150 000 Tonnen beitragspflichtigen Öls im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in seiner geänderten Fassung erhalten haben, und die nach Artikel 10 jenes Übereinkommens Beiträge an den Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden zu zahlen haben oder hätten,

- i) von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat Gesamtmengen von mehr als 20 000 Tonnen anderer als Massengut beförderter und in Anhang I der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in seiner geänderten Fassung aufgeführter Öle erhalten haben;
- b) im Fall des LPG-Kontos von allen Personen, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat eine Gesamtmenge von mehr als 20 000 Tonnen LPG erhalten haben.

(1bis)

- a) Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 5 werden für jeden Vertragsstaat im Fall des LNG-Kontos Jahresbeiträge zum LNG-Konto von allen Personen entrichtet, die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres in diesem Staat Empfänger irgendeiner Menge von LNG waren.
- b) Gleichwohl werden Beiträge von der Person entrichtet, die unmittelbar vor der Löschung Eigentümer einer in einem Hafen oder Umschlagplatz dieses Staates gelöschten LNG-Ladung war (Eigentümer), wenn
 - i) der Eigentümer mit dem Empfänger eine Vereinbarung getroffen hat, wonach der Eigentümer diese Beiträge zu entrichten hat, und
 - ii) der Empfänger den Vertragsstaat von dieser Vereinbarung unterrichtet hat.
- c) Entrichtet der unter Buchstabe b bezeichnete Eigentümer die Beiträge nicht oder nur teilweise, so hat der Empfänger die verbleibenden Beiträge zu entrichten. Die Versammlung legt in der Geschäftsordnung fest, unter welchen Umständen davon ausgegangen wird, dass der Eigentümer die Beiträge nicht entrichtet hat, und nach welchen Regelungen der Empfänger alle verbleibenden Beiträge zu entrichten hat.
- d) Dieser Absatz berührt nicht das Recht des Empfängers auf Rückgriff oder Erstattung, das nach anwendbarem Recht gegebenenfalls zwischen Empfänger und Eigentümer entsteht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die in den Absätzen 1 und *1bis* genannten Sonderkonten zu demselben Zeitpunkt wie das Allgemeine Konto eröffnet.

(3) Die in Artikel 16 Absatz 2 genannte Eröffnung eines Sonderkontos wird so lange verschoben, bis die während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen von der Versammlung festgelegten Jahres für dieses Konto beitragspflichtigen Mengen folgenden Stand überschritten haben:

- a) 350 Millionen Tonnen beitragspflichtige Ladung für das Öl-Konto;
- b) 20 Millionen Tonnen beitragspflichtige Ladung für das LNG-Konto und
- c) 15 Millionen beitragspflichtige Ladung für das LPG-Konto.

4 The Assembly may suspend the operation of a separate account if:

- (a) the quantities of contributing cargo in respect of that account during the preceding calendar year fall below the respective level specified in paragraph 3; or
- (b) when six months have elapsed from the date when the contributions were due, the total unpaid contributions to that account exceed ten per cent of the most recent levy to that account in accordance with paragraph 1.

5 The Assembly may reinstate the operation of a separate account which has been suspended in accordance with paragraph 4.

6 Any person who would be liable to pay contributions to a separate account the operation of which has been postponed in accordance with paragraph 3 or suspended in accordance with paragraph 4, shall pay into the general account the contributions due by that person in respect of that separate account. For the purpose of calculating future contributions, the postponed or suspended separate account shall form a new sector in the general account and shall be subject to the HNS points system defined in Annex II.

Initial contributions

Article 20

1 In respect of each State Party, initial contributions shall be made of an amount which shall, for each person liable to pay contributions in accordance with article 16, paragraph 5, articles 18, 19 and article 21, paragraph 5, be calculated on the basis of a fixed sum, equal for the general account and each separate account, for each unit of contributing cargo received in that State during the calendar year preceding that in which this Convention enters into force for that State.

2 The fixed sum and the units for the different sectors within the general account as well as for each separate account referred to in paragraph 1 shall be determined by the Assembly.

3 Initial contributions shall be paid within three months following the date on which the HNS Fund issues invoices in respect of each State Party to persons liable to pay contributions in accordance with paragraph 1.

Reports

Article 21

1 Each State Party shall ensure that any person liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19 or paragraph 5 of this article appears on a list to be established and kept up to date by the Director in accordance with the provisions of this article.

2 For the purposes set out in paragraph 1, each State Party shall communicate to the Director, at a time and in the manner to be prescribed in the internal regulations of the HNS Fund, the name and address of any person who in respect of the State is liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19 or paragraph 5 of this article, as well as data on the relevant quantities of contributing cargo for which such a person is liable to contribute in respect of the preceding calendar year.

3 For the purposes of ascertaining who are, at any given time, the persons liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19 or paragraph 5 of this article and of establishing, where applicable, the quantities of cargo to be taken into account for any such person when determining the amount of the contribution, the list shall be *prima facie* evidence of the facts stated therein.

4 If in a State Party there is no person liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19 or paragraph 5 of this article, that State Party shall, for the purposes of this Convention, inform the Director of the HNS Fund thereof.

(4) Die Versammlung kann ein Sonderkonto in folgenden Fällen schließen:

- a) wenn die Mengen der während des vorangegangenen Kalenderjahrs für dieses Konto beitragspflichtigen Ladung unter den in Absatz 3 genannten Stand fallen oder
- b) wenn sechs Monate nach Fälligkeit der Beiträge mehr als zehn v. H. der zuletzt nach Absatz 1 für dieses Konto festgesetzten Gesamtbeträge nicht gezahlt worden sind.

(5) Die Versammlung kann ein nach Absatz 4 geschlossenes Sonderkonto wieder eröffnen.

(6) Alle Personen, die Beiträge zu einem Sonderkonto zu entrichten hätten, dessen Eröffnung nach Absatz 3 aufgeschoben oder das nach Absatz 4 geschlossen worden ist, zahlen die von ihnen dem Sonderkonto geschuldeten Beiträge auf das Allgemeine Konto ein. Zum Zweck der Errechnung künftiger Beiträge bildet das noch nicht eröffnete oder geschlossene Sonderkonto einen neuen Sektor des Allgemeinen Kontos und unterliegt dem in Anlage II bezeichneten HNS-Punktesystem.

Anfangsbeiträge

Artikel 20

(1) Für jeden Vertragsstaat werden die Anfangsbeiträge in einer Höhe entrichtet, die für jede nach Artikel 16 Absatz 5, den Artikeln 18 und 19 und nach Artikel 21 Absatz 5 beitragspflichtige Person errechnet wird auf der Grundlage eines für das Allgemeine Konto und jedes Sonderkonto gleichen Grundbetrags für jede Einheit der in diesem Staat erhaltenen Ladung in dem Kalenderjahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den Staat voranging.

(2) Der Grundbetrag sowie die Einheiten für die verschiedenen Sektoren des Allgemeinen Kontos und für jedes Sonderkonto werden von der Versammlung festgesetzt.

(3) Die Anfangsbeiträge werden innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, zu dem der HNS-Fonds sie für jeden Vertragsstaat den nach Absatz 1 beitragspflichtigen Personen in Rechnung stellt.

Berichte

Artikel 21

(1) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass alle nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtigen Personen in einer Liste aufgeführt werden, die vom Direktor in Übereinstimmung mit diesem Artikel aufzustellen und zu aktualisieren ist.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke teilt jeder Vertragsstaat dem Direktor zu einem Zeitpunkt und in der Form, die in der Geschäftsordnung des HNS-Fonds vorzuschreiben ist, den Namen und die Anschrift aller Personen mit, die für den Staat nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtig sind, und macht Angaben über die maßgeblichen Einheiten beitragspflichtiger Ladung, für die diese Personen in Bezug auf das vorangegangene Kalenderjahr beitragspflichtig sind.

(3) Für die Feststellung, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtig sind, und für die Bestimmung der Ladungsmengen, die gegebenenfalls für jede dieser Personen bei der Festsetzung ihrer Beiträge zu berücksichtigen sind, gelten die Angaben in der Liste bis zum Beweis des Gegenstands als richtig.

(4) Gibt es in einem Vertragsstaat keine nach Artikel 18 oder 19 oder nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels beitragspflichtige Person, so teilt dieser Vertragsstaat dem Direktor des HNS-Fonds dies zu den Zwecken des Übereinkommens mit.

5 In respect of contributing cargo carried from one port or terminal of a State Party to another port or terminal located in the same State and discharged there, States Parties shall have the option of submitting to the HNS Fund a report with an annual aggregate quantity for each account covering all receipts of contributing cargo, including any quantities in respect of which contributions are payable pursuant to article 16, paragraph 5. The State Party shall, at the time of reporting, either:

- (a) notify the HNS Fund that that State will pay the aggregate amount for each account in respect of the relevant year in one lump sum to the HNS Fund; or
- (b) instruct the HNS Fund to levy the aggregate amount for each account by invoicing individual receivers, or, in the case of LNG, the titleholder if article 19, paragraph 1^{bis}(b) is applicable, for the amount payable by each of them. If the titleholder does not make the contributions or any part thereof, the HNS Fund shall levy the remaining contributions by invoicing the receiver of the LNG cargo. These persons shall be identified in accordance with the national law of the State concerned.

Non-reporting

Article 21^{bis}

1 Where a State Party does not fulfil its obligations under article 21, paragraph 2, and this results in a financial loss for the HNS Fund, that State Party shall be liable to compensate the HNS Fund for such loss. The Assembly shall, upon recommendation of the Director, decide whether such compensation shall be payable by a State.

2 No compensation for any incident shall be paid by the HNS Fund for damage in the territory, including the territorial sea of a State Party in accordance with article 3(a), the exclusive economic zone or other area of a State Party in accordance with article 3(b), or damage in accordance with article 3(c) in respect of a given incident or for preventive measures, wherever taken, in accordance with article 3(d), until the obligations under article 21, paragraphs 2 and 4, have been complied with in respect of that State Party for all years prior to the occurrence of an incident for which compensation is sought. The Assembly shall determine in the internal regulations of the HNS Fund the circumstances under which a State Party shall be considered as not having fulfilled these obligations.

3 Where compensation has been denied temporarily in accordance with paragraph 2, compensation shall be denied permanently if the obligations under article 21, paragraphs 2 and 4, have not been fulfilled within one year after the Director has notified the State Party of its failure to fulfil these obligations.

4 Any payments of contributions due to the HNS Fund shall be set off against compensation due to the debtor, or the debtor's agents.

5 Paragraphs 2 to 4 shall not apply to claims in respect of death or personal injury.

Non-payment of contributions

Article 22

1 The amount of any contribution due under articles 18, 19, 20 or article 21, paragraph 5 and which is in arrears shall bear interest at a rate which shall be determined in accordance with the internal regulations of the HNS Fund, provided that different rates may be fixed for different circumstances.

2 Where a person who is liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19, 20 or article 21, paragraph 5, does not fulfil the obligations in respect of any such contribution or any part thereof and is in arrears, the Director shall take all appropri-

(5) In Bezug auf beitragspflichtige Ladung, die von einem Hafen oder Umschlagplatz eines Vertragsstaats zu einem in demselben Staat gelegenen anderen Hafen oder Umschlagplatz befördert und dort gelöscht wird, haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, dem HNS-Fonds einen Bericht vorzulegen, in dem für jedes Konto die Gesamtjahresmenge der insgesamt erhaltenen beitragspflichtigen Ladung aufgeführt ist, einschließlich der Mengen, für die nach Artikel 16 Absatz 5 Beiträge zu entrichten sind. Der Vertragsstaat hat am Berichtstag

- a) dem HNS-Fonds mitzuteilen, dass er den Gesamtbetrag für jedes Konto für das betreffende Jahr in einem Pauschalbetrag an den HNS-Fonds zahlen wird, oder
- b) den HNS-Fonds anzusegnen, den Gesamtbetrag für jedes Konto dadurch zu erheben, dass er den einzelnen Empfängern oder – im Fall von LNG – dem Eigentümer den Betrag in Rechnung stellt, der von jedem von ihnen zu zahlen ist, wenn Artikel 19 Absatz 1^{bis} Buchstabe b anwendbar ist. Entrichtet der Eigentümer die Beiträge nicht oder nur teilweise, so erhebt der HNS-Fonds die verbleibenden Beiträge, indem er sie dem Empfänger der LNG-Ladung in Rechnung stellt. Diese Personen werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des betroffenen Staates ermittelt.

Fehlende Berichterstattung

Artikel 21^{bis}

(1) Erfüllt ein Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus Artikel 21 Absatz 2 nicht und ergibt sich daraus für den HNS-Fonds ein finanzieller Verlust, so ist dieser Vertragsstaat verpflichtet, den HNS-Fonds für diesen Verlust zu entschädigen. Die Versammlung beschließt auf Empfehlung des Direktors, ob dieser Vertragsstaat entschädigungspflichtig ist.

(2) Der HNS-Fonds zahlt keine Entschädigung für Schäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers eines Vertragsstaats nach Artikel 3 Buchstabe a, in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder in einer anderen Zone eines Vertragsstaats nach Artikel 3 Buchstabe b verursacht worden sind oder für Schäden nach Artikel 3 Buchstabe c in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis oder für Schutzmaßnahmen nach Artikel 3 Buchstabe d, gleichviel wo sie getroffen worden sind, solange dieser Vertragsstaat seine ihm nach Artikel 21 Absätze 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen bezogen auf alle Jahre vor dem Ereignis, weswegen eine Entschädigung gefordert wird, nicht erfüllt hat. Die Versammlung legt in der Geschäftsordnung des HNS-Fonds fest, unter welchen Umständen davon ausgegangen wird, dass ein Vertragsstaat diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

(3) Ist eine Entschädigung nach Absatz 2 vorübergehend abgelehnt worden, so wird sie dauerhaft abgelehnt, wenn die in Artikel 21 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen nicht innerhalb des Jahres nach der Benachrichtigung erfüllt worden sind, mit der der Direktor den Vertragsstaat über seine unerfüllten Verpflichtungen unterrichtet hat.

(4) Beträge, die als fällige Beiträge an den HNS-Fonds zu entrichten sind, werden mit der Entschädigung zugunsten des Schuldners oder der Beauftragten des Schuldners verrechnet.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung.

Nichtzahlung der Beiträge

Artikel 22

(1) Nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 fällige rückständige Beiträge werden mit einem nach der Geschäftsordnung des HNS-Fonds zu bestimmenden Zinssatz mit der Maßgabe verzinst, dass je nach den Umständen unterschiedliche Zinssätze festgesetzt werden können.

(2) Erfüllt eine nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 beitragspflichtige Person ihre Verpflichtungen hinsichtlich eines solchen Beitrags oder eines Teiles davon nicht und ist sie damit im Rückstand, so trifft der Direktor namens des HNS-

ate action, including court action, against such a person on behalf of the HNS Fund with a view to the recovery of the amount due. However, where the defaulting contributor is manifestly insolvent or the circumstances otherwise so warrant, the Assembly may, upon recommendation of the Director, decide that no action shall be taken or continued against the contributor.

Optional liability of States Parties for the payment of contributions

Article 23

1 Without prejudice to article 21, paragraph 5, a State Party may, at the time when it signs without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any time thereafter, declare that it assumes responsibility for obligations imposed by this Convention on any person liable to pay contributions in accordance with articles 18, 19, 20 or article 21, paragraph 5, in respect of hazardous and noxious substances received in the territory of that State. Such a declaration shall be made in writing and shall specify which obligations are assumed.

2 Where a declaration under paragraph 1 is made prior to the entry into force of this Convention in accordance with article 46, it shall be deposited with the Secretary-General who shall after the entry into force of this Convention communicate the declaration to the Director.

3 A declaration under paragraph 1 which is made after the entry into force of this Convention shall be deposited with the Director.

4 A declaration made in accordance with this article may be withdrawn by the relevant State giving notice thereof in writing to the Director. Such a notification shall take effect three months after the Director's receipt thereof.

5 Any State which is bound by a declaration made under this article shall, in any proceedings brought against it before a competent court in respect of any obligation specified in the declaration, waive any immunity that it would otherwise be entitled to invoke.

Organization and administration

Article 24

The HNS Fund shall have an Assembly and a Secretariat headed by the Director.

Assembly

Article 25

The Assembly shall consist of all States Parties to this Convention.

Article 26

The functions of the Assembly shall be:

- (a) to elect at each regular session its President and two Vice-Presidents who shall hold office until the next regular session;
- (b) to determine its own rules of procedure, subject to the provisions of this Convention;
- (c) to develop, apply and keep under review internal and financial regulations relating to the aim of the HNS Fund as described in article 13, paragraph 1(a), and the related tasks of the HNS Fund listed in article 15;
- (d) to appoint the Director and make provisions for the appointment of such other personnel as may be necessary and de-

Fonds alle geeigneten Maßnahmen gegen diese Person, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, um den fälligen Beitrag einzutreiben. Ist der säumige Beitragspflichtige jedoch offensichtlich zahlungsunfähig oder liegen andere rechtfertigende Umstände vor, so kann die Versammlung auf Empfehlung des Direktors beschließen, dass gegen den Beitragspflichtigen keine Maßnahmen getroffen oder fortgesetzt werden.

Freiwillige Haftung der Vertragsstaaten für die Beitragszahlung

Artikel 23

(1) Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 5 kann ein Vertragsstaat bei Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach erklären, dass er für die Verpflichtungen verantwortlich ist, die einer beitragspflichtigen Person nach Artikel 18, 19 oder 20 oder nach Artikel 21 Absatz 5 in Bezug auf die im Hoheitsgebiet dieses Staates erhaltenen gefährlichen und schädlichen Stoffe nach Maßgabe dieses Übereinkommens auferlegt werden. Die Erklärung erfolgt schriftlich unter Angabe der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 46 abgegeben, so wird sie beim Generalsekretär hinterlegt, der sie nach Inkrafttreten des Übereinkommens dem Direktor übermittelt.

(3) Eine nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1 abgegebene Erklärung wird beim Direktor hinterlegt.

(4) Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung kann von dem betreffenden Staat durch schriftliche Mitteilung an den Direktor zurückgenommen werden. Die Mitteilung wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Direktor wirksam.

(5) Jeder Staat, der durch eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gebunden ist, verzichtet in einem Verfahren, das wegen einer der in der Erklärung aufgeführten Verpflichtungen vor einem zuständigen Gericht gegen ihn anhängig gemacht wird, auf jede Immunität, die er andernfalls geltend zu machen berechtigt ist.

Organisation und Verwaltung

Artikel 24

Der HNS-Fonds hat eine Versammlung und ein von einem Direktor geleitetes Sekretariat.

Die Versammlung

Artikel 25

Die Versammlung setzt sich aus allen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zusammen.

Artikel 26

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt bei jeder ordentlichen Tagung ihren Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die bis zur nächsten ordentlichen Tagung amtieren;
- b) sie bestimmt im Rahmen dieses Übereinkommens ihre eigenen Verfahrensregeln;
- c) sie stellt eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung in Bezug auf das in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a beschriebene Ziel des HNS-Fonds und die in Artikel 15 aufgeführten damit verbundenen Aufgaben auf, wendet sie an und überprüft sie regelmäßig;
- d) sie ernennt den Direktor und erlässt Vorschriften für die Ernennung des sonstigen erforderlichen Personals, bestimmt

- termine the terms and conditions of service of the Director and other personnel;
- (e) to adopt the annual budget prepared in accordance with article 15(b);
 - (f) to consider and approve as necessary any recommendation of the Director regarding the scope of definition of contributing cargo;
 - (g) to appoint auditors and approve the accounts of the HNS Fund;
 - (h) to approve settlements of claims against the HNS Fund, to take decisions in respect of the distribution among claimants of the available amount of compensation in accordance with article 14 and to determine the terms and conditions according to which provisional payments in respect of claims shall be made with a view to ensuring that victims of damage are compensated as promptly as possible;
 - (i) to establish a Committee on Claims for Compensation with at least 7 and not more than 15 members and any temporary or permanent subsidiary body it may consider to be necessary, to define its terms of reference and to give it the authority needed to perform the functions entrusted to it; when appointing the members of such body, the Assembly shall endeavour to secure an equitable geographical distribution of members and to ensure that the States Parties are appropriately represented; the Rules of Procedure of the Assembly may be applied, *mutatis mutandis*, for the work of such subsidiary body;
 - (j) to determine which States not party to this Convention, which Associate Members of the Organization and which intergovernmental and international non-governmental organizations shall be admitted to take part, without voting rights, in meetings of the Assembly and subsidiary bodies;
 - (k) to give instructions concerning the administration of the HNS Fund to the Director and subsidiary bodies;
 - (l) to supervise the proper execution of this Convention and of its own decisions;
 - (m) to review every five years the implementation of this Convention with particular reference to the performance of the system for the calculation of levies and the contribution mechanism for domestic trade; and
 - (n) to perform such other functions as are allocated to it under this Convention or are otherwise necessary for the proper operation of the HNS Fund.
- die Anstellungsbedingungen des Direktors und des sonstigen Personals;
- e) sie genehmigt den nach Artikel 15 Buchstabe b aufgestellten Jahreshaushalt;
 - f) sie prüft und genehmigt, soweit erforderlich, alle Empfehlungen des Direktors über die Reichweite der Begriffsbestimmung für beitragspflichtige Ladung;
 - g) sie ernennt Rechnungsprüfer und genehmigt die Rechnungslegung des HNS-Fonds;
 - h) sie genehmigt die Regulierung von Ansprüchen gegen den HNS-Fonds, beschließt über die Verteilung des zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrags unter die Geschädigten entsprechend Artikel 14 und bestimmt die Bedingungen, nach denen vorläufige Zahlungen und Ansprüche geleistet werden, um sicherzustellen, dass von Schäden Betroffene so schnell wie möglich entschädigt werden;
 - i) sie setzt einen Ausschuss für Entschädigungsansprüche ein, der aus mindestens sieben und höchstens 15 Mitgliedern besteht, sowie die ihr erforderlich erscheinenden zeitweiligen oder ständigen Unterorgane, bestimmt deren Aufgabenbereiche und erteilt ihnen die Befugnisse, die zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig sind; bei der Ernennung der Mitglieder dieser Organe bemüht sich die Versammlung, für eine ausgewogene geographische Verteilung der Mitglieder zu sorgen und sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten angemessen vertreten sind; die Verfahrensregeln der Versammlung können für die Tätigkeit dieser Unterorgane entsprechend angewendet werden;
 - j) sie bestimmt, welche Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, welche assoziierten Mitglieder der Organisation und welche zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und der Unterorgane zugelassen werden;
 - k) sie erteilt dem Direktor und den Unterorganen Weisungen für die Verwaltung des HNS-Fonds;
 - l) sie überwacht die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens und ihrer eigenen Beschlüsse;
 - m) sie überprüft alle fünf Jahre die Anwendung dieses Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit des Systems der Beitragsberechnung und des Beitragsmechanismus für den Binnenhandel;
 - n) sie nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihr nach diesem Übereinkommen übertragen oder die sonst für den ordnungsgemäßen Betrieb des HNS-Fonds erforderlich sind.

Article 27

1 Regular sessions of the Assembly shall take place once every calendar year upon convocation by the Director.

2 Extraordinary sessions of the Assembly shall be convened by the Director at the request of at least one-third of the members of the Assembly and may be convened on the Director's own initiative after consultation with the President of the Assembly. The Director shall give members at least thirty days' notice of such sessions.

Article 28

A majority of the members of the Assembly shall constitute a quorum for its meetings.

Secretariat

Article 29

1 The Secretariat shall comprise the Director and such staff as the administration of the HNS Fund may require.

Artikel 27

(1) Ordentliche Tagungen der Versammlung finden nach Einberufung durch den Direktor einmal in jedem Kalenderjahr statt.

(2) Außerordentliche Tagungen der Versammlung werden auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder der Versammlung vom Direktor einberufen; der Direktor kann auch von sich aus nach Konsultierung des Vorsitzenden der Versammlung eine außerordentliche Tagung einberufen. Der Direktor unterrichtet die Mitglieder mindestens dreißig Tage im Voraus von einer solchen Tagung.

Artikel 28

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist.

Sekretariat

Artikel 29

(1) Das Sekretariat setzt sich aus dem Direktor und dem für die Verwaltung des HNS-Fonds erforderlichen Personal zusammen.

2 The Director shall be the legal representative of the HNS Fund.

Article 30

1 The Director shall be the chief administrative officer of the HNS Fund. Subject to the instructions given by the Assembly, the Director shall perform those functions which are assigned to the Director by this Convention, the internal regulations of the HNS Fund and the Assembly.

2 The Director shall in particular:

- (a) appoint the personnel required for the administration of the HNS Fund;
- (b) take all appropriate measures with a view to the proper administration of the assets of the HNS Fund;
- (c) collect the contributions due under this Convention while observing in particular the provisions of article 22, paragraph 2;
- (d) to the extent necessary to deal with claims against the HNS Fund and to carry out the other functions of the HNS Fund, employ the services of legal, financial and other experts;
- (e) take all appropriate measures for dealing with claims against the HNS Fund, within the limits and on conditions to be laid down in the internal regulations of the HNS Fund, including the final settlement of claims without the prior approval of the Assembly where these regulations so provide;
- (f) prepare and submit to the Assembly the financial statements and budget estimates for each calendar year;
- (g) prepare, in consultation with the President of the Assembly, and publish a report on the activities of the HNS Fund during the previous calendar year; and
- (h) prepare, collect and circulate the documents and information which may be required for the work of the Assembly and subsidiary bodies.

Article 31

In the performance of their duties the Director and the staff and experts appointed by the Director shall not seek or receive instructions from any Government or from any authority external to the HNS Fund. They shall refrain from any action which might adversely reflect on their position as international officials. Each State Party on its part undertakes to respect the exclusively international character of the responsibilities of the Director and the staff and experts appointed by the Director, and not to seek to influence them in the discharge of their duties.

Finances

Article 32

1 Each State Party shall bear the salary, travel and other expenses of its own delegation to the Assembly and of its representatives on subsidiary bodies.

2 Any other expenses incurred in the operation of the HNS Fund shall be borne by the HNS Fund.

Voting

Article 33

The following provisions shall apply to voting in the Assembly:

- (a) each member shall have one vote;

(2) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des HNS-Fonds.

Artikel 30

(1) Der Direktor ist der höchste Verwaltungsbedienstete des HNS-Fonds. Vorbehaltlich der ihm von der Versammlung erteilten Weisungen nimmt er die ihm durch dieses Übereinkommen, die Geschäftsordnung des HNS-Fonds und die Versammlung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er ernennt das für die Verwaltung des HNS-Fonds erforderliche Personal;
- b) er trifft alle zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens des HNS-Fonds erforderlichen Maßnahmen;
- c) er zieht unter besonderer Beachtung des Artikels 22 Absatz 2 die nach diesem Übereinkommen zu zahlenden Beiträge ein;
- d) soweit die Behandlung von gegen den HNS-Fonds geltend gemachten Ansprüchen und die Durchführung der anderen Aufgaben des HNS-Fonds es erfordern, nimmt er die Hilfe von Rechts-, Finanz- und anderen Sachverständigen in Anspruch;
- e) er trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Behandlung von gegen den HNS-Fonds geltend gemachten Ansprüchen nach Maßgabe der Geschäftsordnung, einschließlich der endgültigen Regulierung von Ansprüchen ohne vorherige Genehmigung der Versammlung, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht;
- f) er erstellt für jedes Kalenderjahr den Finanzbericht und den Haushaltsvoranschlag und legt sie der Versammlung vor;
- g) er erstellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit des HNS-Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr und veröffentlicht ihn und
- h) er erstellt, sammelt und verteilt die Unterlagen und Informationen, die für die Arbeit der Versammlung und der Unterganzen benötigt werden.

Artikel 31

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten dürfen der Direktor, das von ihm ernannte Personal und die von ihm bestimmten Sachverständigen von einer Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des HNS-Fonds Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale Bedienstete unvereinbar ist. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Direktors, des von ihm ernannten Personals und der von ihm bestimmten Sachverständigen zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Finanzen

Artikel 32

(1) Jeder Vertragsstaat übernimmt die Gehälter, die Reisekosten und die sonstigen Ausgaben für seine Delegation bei der Versammlung und für seine Vertreter in den Unterganzen.

(2) Alle anderen durch die Tätigkeit dem HNS-Fonds entstehenden Kosten werden von diesem übernommen.

Abstimmung

Artikel 33

Die Abstimmungen in der Versammlung unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme;

- (b) except as otherwise provided in article 34, decisions of the Assembly shall be made by a majority vote of the members present and voting;
- (c) decisions where a two-thirds majority is required shall be a two-thirds majority vote of members present; and
- (d) for the purpose of this article the phrase "members present" means "members present at the meeting at the time of the vote", and the phrase "members present and voting" means "members present and casting an affirmative or negative vote". Members who abstain from voting shall be considered as not voting.
- b) sofern Artikel 34 nichts anderes vorsieht, bedürfen die Beschlüsse der Versammlung der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder;
- c) Beschlüsse, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und
- d) im Sinne dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „anwesende Mitglieder“ „Mitglieder, die zur Zeit der Abstimmung bei der Sitzung anwesend sind“, der Ausdruck „anwesende und abstimmende Mitglieder“ bedeutet „Mitglieder, die anwesend sind und eine Ja- oder Nein-Stimme abgeben“. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht an der Abstimmung teilnehmend.

Article 34

The following decisions of the Assembly shall require a two-thirds majority:

- (a) a decision under article 19, paragraphs 4 or 5 to suspend or reinstate the operation of a separate account;
- (b) a decision under article 22, paragraph 2, not to take or continue action against a contributor;
- (c) the appointment of the Director under article 26(d);
- (d) the establishment of subsidiary bodies, under article 26(i), and matters relating to such establishment; and
- (e) a decision under article 51, paragraph 1, that this Convention shall continue to be in force.

Tax exemptions and currency regulations

Article 35

1 The HNS Fund, its assets, income, including contributions, and other property necessary for the exercise of its functions as described in article 13, paragraph 1, shall enjoy in all States Parties exemption from all direct taxation.

2 When the HNS Fund makes substantial purchases of movable or immovable property, or of services which are necessary for the exercise of its official activities in order to achieve its aims as set out in article 13, paragraph 1, the cost of which include indirect taxes or sales taxes, the Governments of the States Parties shall take, whenever possible, appropriate measures for the remission or refund of the amount of such duties and taxes. Goods thus acquired shall not be sold against payment or given away free of charge unless it is done according to conditions approved by the Government of the State having granted or supported the remission or refund.

3 No exemption shall be accorded in the case of duties, taxes or dues which merely constitute payment for public utility services.

4 The HNS Fund shall enjoy exemption from all customs duties, taxes and other related taxes on articles imported or exported by it or on its behalf for its official use. Articles thus imported shall not be transferred either for consideration or gratis on the territory of the country into which they have been imported except on conditions agreed by the Government of that country.

5 Persons contributing to the HNS Fund as well as victims and owners receiving compensation from the HNS Fund shall be subject to the fiscal legislation of the State where they are taxable, no special exemption or other benefit being conferred on them in this respect.

Artikel 34

Folgende Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit:

- a) ein Beschluss nach Artikel 19 Absatz 4 oder 5, ein Sonderkonto zu schließen oder wieder zu eröffnen;
- b) ein Beschluss nach Artikel 22 Absatz 2, keine Maßnahmen gegen einen Beitragspflichtigen zu treffen oder fortzusetzen;
- c) die Ernennung des Direktors nach Artikel 26 Buchstabe d;
- d) die Einsetzung von Unterorganen nach Artikel 26 Buchstabe i und die mit dieser Einsetzung zusammenhängenden Fragen und
- e) ein Beschluss nach Artikel 51 Absatz 1, dem zufolge das Übereinkommen weiterhin in Kraft bleibt.

Steuerbefreiung und Währungsregelung

Artikel 35

(1) Der HNS-Fonds, seine Guthaben, seine Einnahmen einschließlich der Beiträge und seine sonstigen Vermögenswerte, die für die Durchführung seiner in Artikel 13 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlich sind, sind in den Vertragsstaaten von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Kauft der HNS-Fonds in beträchtlichem Umfang bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte oder lässt er Dienstleistungen verrichten, die für die Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zur Erreichung der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Ziele erforderlich sind und deren Kosten indirekte oder Verkaufsabgaben einschließen, so treffen die Regierungen der Vertragsstaaten nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zum Erlass oder zur Erstattung dieser Abgaben. Derart erworbene Güter dürfen weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abgegeben werden, es sei denn zu Bedingungen, die von der Regierung des Staates, welche den Erlass oder die Erstattung gewährt oder unterstützt hat, genehmigt worden sind.

(3) Eine Befreiung wird nicht gewährt bei Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die lediglich eine Vergütung für Dienstleistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.

(4) Der HNS-Fonds genießt Befreiung von allen Zöllen, Steuern und anderen damit zusammenhängenden Abgaben auf Waren, die von ihm oder in seinem Namen für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführt werden. Auf diese Weise eingeführte Waren dürfen weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich im Hoheitsgebiet des Staates, in den sie eingeführt worden sind, abgegeben werden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung des betreffenden Staates zugestimmt hat.

(5) Personen, die Beiträge zum HNS-Fonds leisten, sowie Geschädigte und Eigentümer, die vom HNS-Fonds Entschädigung erhalten, unterliegen den Steuervorschriften des Staates, in dem sie steuerpflichtig sind; ihnen wird insoweit keine besondere Befreiung oder sonstige Vergünstigung gewährt.

6 Notwithstanding existing or future regulations concerning currency or transfers, States Parties shall authorize the transfer and payment of any contribution to the HNS Fund and of any compensation paid by the HNS Fund without any restriction.

Confidentiality of information

Article 36

Information relating to individual contributors supplied for the purpose of this Convention shall not be divulged outside the HNS Fund except in so far as it may be strictly necessary to enable the HNS Fund to carry out its functions including the bringing and defending of legal proceedings.

Chapter IV

Claims and Actions

Limitation of actions

Article 37

1 Rights to compensation under chapter II shall be extinguished unless an action is brought thereunder within three years from the date when the person suffering the damage knew or ought reasonably to have known of the damage and of the identity of the owner.

2 Rights to compensation under chapter III shall be extinguished unless an action is brought thereunder or a notification has been made pursuant to article 39, paragraph 7, within three years from the date when the person suffering the damage knew or ought reasonably to have known of the damage.

3 In no case, however, shall an action be brought later than ten years from the date of the incident which caused the damage.

4 Where the incident consists of a series of occurrences, the ten-year period mentioned in paragraph 3 shall run from the date of the last of such occurrences.

Jurisdiction in respect of action against the owner

Article 38

1 Where an incident has caused damage in the territory, including the territorial sea or in an area referred to in article 3(b), of one or more States Parties, or preventive measures have been taken to prevent or minimize damage in such territory including the territorial sea or in such area, actions for compensation may be brought against the owner or other person providing financial security for the owner's liability only in the courts of any such States Parties.

2 Where an incident has caused damage exclusively outside the territory, including the territorial sea, of any State and either the conditions for application of this Convention set out in article 3(c) have been fulfilled or preventive measures to prevent or minimize such damage have been taken, actions for compensation may be brought against the owner or other person providing financial security for the owner's liability only in the courts of:

- (a) the State Party where the ship is registered or, in the case of an unregistered ship, the State Party whose flag the ship is entitled to fly; or

(6) Ungeachtet bestehender oder künftiger Devisen- oder Transferbestimmungen gestatten die Vertragsstaaten die uneingeschränkte Transferierung und Zahlung aller Beiträge an den HNS-Fonds und der vom HNS-Fonds gezahlten Entschädigungsbeträge.

Datenschutz

Artikel 36

Daten, die der HNS-Fonds für Zwecke dieses Übereinkommens über einzelne Beitragspflichtige erhält, dürfen außerhalb des HNS-Fonds nur weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des HNS-Fonds einschließlich der Durchführung gerichtlicher Verfahren unbedingt erforderlich ist.

Kapitel IV

Entschädigungsansprüche und Klagen

Verjährung

Artikel 37

(1) Ansprüche auf Entschädigung nach Kapitel II erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Identität des Eigentümers Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben müssen, eine Klage nach jenem Kapitel anhängig gemacht worden ist.

(2) Ansprüche auf Entschädigung nach Kapitel III erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben müssen, Klage nach jenem Kapitel erhoben worden oder eine Streitverkündung nach Artikel 39 Absatz 7 erfolgt ist.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Ereignis, das den Schaden verursachte, kann jedoch keine Klage mehr anhängig gemacht werden.

(4) Besteht das Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Absatz 3 im Zeitpunkt des letzten Vorfalls.

Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen den Eigentümer

Artikel 38

(1) Hat ein Ereignis Schäden im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers oder in einem in Artikel 3 Buchstabe b genannten Gebiet eines oder mehrerer Vertragsstaaten verursacht oder sind in diesem Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers oder in einem solchen Gebiet Schutzmaßnahmen getroffen worden, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, so können Schadenersatzklagen gegen den Eigentümer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers eine finanzielle Sicherheit gewährt, nur vor den Gerichten des oder der betreffenden Vertragsstaaten anhängig gemacht werden.

(2) Hat ein Ereignis Schäden ausschließlich außerhalb des Hoheitsgebiets einschließlich des Küstenmeers eines Vertragsstaats verursacht und sind entweder die in Artikel 3 Buchstabe c für die Anwendung dieses Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt oder Schutzmaßnahmen getroffen worden, um Schäden zu verhüten oder einzuschränken, so können Schadenersatzklagen gegen den Eigentümer oder eine andere Person, die für die Haftung des Eigentümers eine finanzielle Sicherheit gewährt, nur vor folgenden Gerichten anhängig gemacht werden:

- a) Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, oder im Fall eines nicht eingetragenen Schiffes des Vertragsstaats, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist,

- (b) the State Party where the owner has habitual residence or where the principal place of business of the owner is established; or
- (c) the State Party where a fund has been constituted in accordance with article 9, paragraph 3.

3 Reasonable notice of any action taken under paragraph 1 or 2 shall be given to the defendant.

4 Each State Party shall ensure that its courts have jurisdiction to entertain actions for compensation under this Convention.

5 After a fund under article 9 has been constituted by the owner or by the insurer or other person providing financial security in accordance with article 12, the courts of the State in which such fund is constituted shall have exclusive jurisdiction to determine all matters relating to the apportionment and distribution of the fund.

Jurisdiction in respect of action against the HNS Fund or taken by the HNS Fund

Article 39

1 Subject to the subsequent provisions of this article, any action against the HNS Fund for compensation under article 14 shall be brought only before a court having jurisdiction under article 38 in respect of actions against the owner who is liable for damage caused by the relevant incident or before a court in a State Party which would have been competent if an owner had been liable.

2 In the event that the ship carrying the hazardous or noxious substances which caused the damage has not been identified, the provisions of article 38, paragraph 1, shall apply *mutatis mutandis* to actions against the HNS Fund.

3 Each State Party shall ensure that its courts have jurisdiction to entertain such actions against the HNS Fund as are referred to in paragraph 1.

4 Where an action for compensation for damage has been brought before a court against the owner or the owner's guarantor, such court shall have exclusive jurisdiction over any action against the HNS Fund for compensation under the provisions of article 14 in respect of the same damage.

5 Each State Party shall ensure that the HNS Fund shall have the right to intervene as a party to any legal proceedings instituted in accordance with this Convention before a competent court of that State against the owner or the owner's guarantor.

6 Except as otherwise provided in paragraph 7, the HNS Fund shall not be bound by any judgement or decision in proceedings to which it has not been a party or by any settlement to which it is not a party.

7 Without prejudice to the provisions of paragraph 5, where an action under this Convention for compensation for damage has been brought against an owner or the owner's guarantor before a competent court in a State Party, each party to the proceedings shall be entitled under the national law of that State to notify the HNS Fund of the proceedings. Where such notification has been made in accordance with the formalities required by the law of the court seized and in such time and in such a manner that the HNS Fund has in fact been in a position effectively to intervene as a party to the proceedings, any judgement rendered by the court in such proceedings shall, after it has become final and enforceable in the State where the judgement was given, become binding upon the HNS Fund in the sense that the facts and findings in that judgement may not be disputed by the HNS Fund even if the HNS Fund has not actually intervened in the proceedings.

- b) Gerichte des Vertragsstaats, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung hat, oder
- c) Gerichte des Vertragsstaats, in dem nach Artikel 9 Absatz 3 ein Fonds errichtet worden ist.

(3) Der Beklagte ist über alle Klagen nach Absatz 1 oder 2 innerhalb einer angemessenen Frist zu unterrichten.

(4) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine Gerichte die erforderliche Zuständigkeit haben, um über Schadenersatzklagen nach diesem Übereinkommen zu erkennen.

(5) Nach der Errichtung eines Fonds aufgrund des Artikels 9 durch den Eigentümer, den Versicherer oder eine andere Person, die gemäß Artikel 12 eine finanzielle Sicherheit gewährt, haben die Gerichte des Staates, in dem der Fonds errichtet wurde, die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Fragen der Zuteilung und Verteilung des Fonds.

Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen den HNS-Fonds oder seitens des HNS-Fonds

Artikel 39

(1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Artikels kann eine Klage gegen den HNS-Fonds wegen Entschädigung nach Artikel 14 nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das nach Artikel 38 für Klagen gegen den Eigentümer zuständig ist, der für die durch das betreffende Ereignis verursachten Schäden haftet, oder bei einem Gericht in einem Vertragsstaat, das zuständig gewesen wäre, wenn ein Eigentümer gehaftet hätte.

(2) Ist das Schiff, das die den Schaden verursachenden gefährlichen oder schädlichen Stoffe befördert hat, nicht identifiziert worden, so findet Artikel 38 Absatz 1 auf Klagen gegen den HNS-Fonds sinngemäß Anwendung.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine Gerichte die erforderliche Zuständigkeit haben, um über die in Absatz 1 genannten Klagen gegen den HNS-Fonds zu erkennen.

(4) Ist bei einem Gericht eine Klage auf Entschädigung gegen den Eigentümer eines Schiffes oder seinen Sicherheitsgeber anhängig gemacht worden, so ist dieses Gericht ausschließlich zuständig für alle Klagen gegen den HNS-Fonds auf Entschädigung nach Artikel 14 wegen dieser Schäden.

(5) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass der HNS-Fonds das Recht hat, jedem Rechtsstreit, der nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht des betreffenden Staates gegen den Eigentümer oder seinen Sicherheitsgeber anhängig gemacht worden ist, als Nebenintervent beizutreten.

(6) Soweit Absatz 7 nichts anderes bestimmt, ist der HNS-Fonds durch Urteile oder Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, in denen er nicht Partei war, oder durch Vergleiche, an denen er nicht beteiligt war, nicht gebunden.

(7) Unbeschadet des Absatzes 5 ist in Fällen, in denen vor einem zuständigen Gericht eines Vertragsstaats gegen einen Eigentümer oder seinen Sicherheitsgeber eine Klage nach diesem Übereinkommen auf Entschädigung für Schäden anhängig gemacht worden ist, jede Prozesspartei nach dem Recht des betreffenden Staates berechtigt, dem HNS-Fonds in dem Verfahren den Streit zu verkünden. Erfolgt diese Streitverkündung nach den Förmlichkeiten, die das Recht des angerufenen Gerichts vorschreibt, und zu einer Zeit und in einer Weise, die es dem HNS-Fonds tatsächlich ermöglicht, dem Verfahren wirksam als Nebenintervent beizutreten, so wird ein Urteil des Gerichts in diesem Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit in dem Staat, in dem es ergangen ist, für den HNS-Fonds in dem Sinne verbindlich, dass die Sachverhaltsfeststellung und der Urteilsspruch vom HNS-Fonds nicht angegriffen werden können, auch wenn dieser dem Verfahren nicht beigetreten war.

Recognition and enforcement

Article 40

1 Any judgement given by a court with jurisdiction in accordance with article 38, which is enforceable in the State of origin where it is no longer subject to ordinary forms of review, shall be recognized in any State Party, except:

- (a) where the judgement was obtained by fraud; or
- (b) where the defendant was not given reasonable notice and a fair opportunity to present the case.

2 A judgement recognized under paragraph 1 shall be enforceable in each State Party as soon as the formalities required in that State have been complied with. The formalities shall not permit the merits of the case to be re-opened.

3 Subject to any decision concerning the distribution referred to in article 14, paragraph 6, any judgement given against the HNS Fund by a court having jurisdiction in accordance with article 39, paragraphs 1 and 3 shall, when it has become enforceable in the State of origin and is in that State no longer subject to ordinary forms of review, be recognized and enforceable in each State Party.

Subrogation and recourse

Article 41

1 The HNS Fund shall, in respect of any amount of compensation for damage paid by the HNS Fund in accordance with article 14, paragraph 1, acquire by subrogation the rights that the person so compensated may enjoy against the owner or the owner's guarantor.

2 Nothing in this Convention shall prejudice any rights of recourse or subrogation of the HNS Fund against any person, including persons referred to in article 7, paragraph 2(d), other than those referred to in the previous paragraph, in so far as they can limit their liability. In any event the right of the HNS Fund to subrogation against such persons shall not be less favourable than that of an insurer of the person to whom compensation has been paid.

3 Without prejudice to any other rights of subrogation or recourse against the HNS Fund which may exist, a State Party or agency thereof which has paid compensation for damage in accordance with provisions of national law shall acquire by subrogation the rights which the person so compensated would have enjoyed under this Convention.

Supersession clause

Article 42

This Convention shall supersede any convention in force or open for signature, ratification or accession at the date on which this Convention is opened for signature, but only to the extent that such convention would be in conflict with it; however, nothing in this article shall affect the obligations of States Parties to States not party to this Convention arising under such convention.

Chapter V

Transitional Provisions

First session of the Assembly

Article 43

The Secretary-General shall convene the first session of the Assembly. This session shall take place as soon as possible after

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen

Artikel 40

(1) Ein von einem nach Artikel 38 zuständigen Gericht erlassenes Urteil, das in dem Ursprungsstaat, in dem es nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, vollstreckbar ist, wird in jedem Vertragsstaat anerkannt, es sei denn,

- a) das Urteil wurde durch betrügerische Machenschaften erwirkt oder
- b) der Beklagte wurde nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet und erhielt keine angemessene Gelegenheit, seine Sache vor Gericht zu vertreten.

(2) Ein nach Absatz 1 anerkanntes Urteil ist in jedem Vertragsstaat vollstreckbar, sobald die in dem betreffenden Staat vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Die Förmlichkeiten dürfen eine erneute Entscheidung in der Sache selbst nicht zulassen.

(3) Vorbehaltlich einer Entscheidung über die in Artikel 14 Absatz 6 bezeichnete Aufteilung wird jedes Urteil gegen den HNS-Fonds, das von einem nach Artikel 39 Absätze 1 und 3 zuständigen Gericht erlassen wurde, in jedem Vertragsstaat anerkannt und vollstreckbar, wenn es im Ursprungsstaat vollstreckbar geworden ist und in diesem Staat nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Eintritts- und Rückgriffsrechte

Artikel 41

(1) Der HNS-Fonds tritt bezüglich aller Entschädigungsbezüge für Schäden, die von ihm nach Artikel 14 Absatz 1 gezahlt worden sind, in die dem Empfänger der Entschädigung gegenüber dem Eigentümer oder seinem Sicherheitsgeber zustehenden Rechte ein.

(2) Dieses Übereinkommen beeinträchtigt nicht etwaige Rückgriffs- oder Eintrittsrechte des HNS-Fonds gegenüber anderen als den in Absatz 1 genannten Personen, einschließlich der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d genannten, soweit diese Personen ihre Haftung beschränken können. In jedem Fall ist das Recht des HNS-Fonds in Rechte gegen solche Personen einzutreten, nicht geringer als das eines Versicherers des Empfängers einer Entschädigung.

(3) Unbeschadet etwaiger anderer Eintritts- oder Rückgriffsrechte gegen den HNS-Fonds treten Vertragsstaaten oder deren Stellen, die nach innerstaatlichem Recht Entschädigung für Schäden gezahlt haben, in die Rechte ein, die dem Entschädigungsempfänger nach diesem Übereinkommen zugestanden hätten.

Vorrangklausel

Artikel 42

Dieses Übereinkommen geht jeder Übereinkunft vor, die an dem Tag, an dem dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft ist oder zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt aufgelegt ist, soweit eine solche Übereinkunft mit diesem Übereinkommen in Widerspruch steht; dieser Artikel lässt jedoch die aus einer solchen Übereinkunft erwachsenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber Nichtvertragsstaaten unberührt.

Kapitel V

Übergangsbestimmungen

Erste Tagung der Versammlung

Artikel 43

Der Generalsekretär beruft die erste Tagung der Versammlung ein. Diese Tagung findet so bald wie möglich nach Inkrafttreten

the entry into force of this Convention and, in any case, not more than thirty days after such entry into force.

Article 44⁴

**Final clauses of
the International Convention
on Liability and Compensation for Damage
in Connection with the Carriage of Hazardous
and Noxious Substances by Sea, 2010.**

The final clauses of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea 2010 shall be the final clauses of the Protocol of 2010 to the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996.

Chapter VI

Final Clauses

[Articles 20 to 29 of the Protocol of 2010 to the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996⁵]

Signature, ratification,
acceptance, approval and accession

[P20] Article 45

1 This Protocol shall be open for signature at the Headquarters of the Organization from 1 November 2010 to 31 October 2011 and shall thereafter remain open for accession.

2 Subject to the provisions in paragraphs 4 and 5, States may express their consent to be bound by this Protocol by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

3 Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General.

4 An expression of consent to be bound by this Protocol shall be accompanied by the submission to the Secretary-General of data on the total quantities of contributing cargo liable for contributions received in that State during the preceding calendar year in respect of the general account and each separate account.

5 An expression of consent which is not accompanied by the data referred to in paragraph 4 shall not be accepted by the Secretary-General.

6 Each State which has expressed its consent to be bound by this Protocol shall annually thereafter on or before 31 May until this Protocol enters into force for that State, submit to the Secretary-General data on the total quantities of contributing cargo liable for contributions received in that State during the

dieses Übereinkommens statt, jedoch nicht später als dreißig Tage nach dem Inkrafttreten.

Artikel 44⁴

**Schlussbestimmungen des
Internationalen Übereinkommens von 2010
über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der
Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See**

Die Schlussbestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See sind die Schlussbestimmungen des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

[Artikel 20 bis 29 des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See⁵]

Unterzeichnung, Ratifikation,
Annahme, Genehmigung und Beitritt

[P20] Artikel 45

(1) Dieses Protokoll liegt vom 1. November 2010 bis zum 31. Oktober 2011 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf und steht danach zum Beitritt offen.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 können die Staaten ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
- c) indem sie ihm beitreten.

(3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

(4) Zusammen mit der Zustimmung eines Staates, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, sind dem Generalsekretär Angaben zu übermitteln über die Gesamtmengen der beitragspflichtigen in dem Staat in Bezug auf das Allgemeine Konto und jedes einzelne Sonderkonto während des vorangegangenen Kalenderjahrs erhaltenen Ladung.

(5) Eine Zustimmung, gebunden zu sein, ohne Übermittlung der in Absatz 4 bezeichneten Angaben wird vom Generalsekretär nicht angenommen.

(6) Jeder Staat, der seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, übermittelt dem Generalsekretär danach jährlich, spätestens bis zum 31. Mai, bis dieses Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt, Angaben über die Gesamtmengen der beitragspflichtigen in dem Staat in Bezug

⁴ It may be noted that article 19 of the Protocol of 2010 inserts this article as number 44^{bis}; however, since article 16 of the Protocol of 2010 deletes article 43 of the Convention and renames article 44 as article 43, the Secretariat has renumbered this article as 44, instead of 44^{bis}.

⁵ The Secretariat has renumbered the Final Clauses in accordance with the instruction in article 18, paragraph 2, of the 2010 HNS Protocol (text reproduced in footnote 1). For ease of reference the corresponding numbers of the articles in the Protocol are shown in square brackets: e.g. [P20].

Es ist anzumerken, dass Artikel 19 des Protokolls von 2010 diesen Artikel unter der Nummer 44^{bis} einführt; da Artikel 43 des Übereinkommens in Artikel 16 des Protokolls von 2010 jedoch gestrichen und Artikel 44 in Artikel 43 umnummiert wird, hat das Sekretariat diesen Artikel statt mit der Nummerierung 44^{bis} mit der Nummerierung 44 versehen.

Das Sekretariat hat die Schlussbestimmungen entsprechend den Anweisungen in Artikel 18 Absatz 2 des HNS-Protokolls von 2010 mit einer neuen Nummerierung versehen (der Text ist in Fußnote 1 wiedergegeben). Der Einfachheit halber sind die Nummerierungen der entsprechenden Artikel im Protokoll in Klammern angegeben, z. B. [P20].

preceding calendar year in respect of the general account and each separate account.

7 A State which has expressed its consent to be bound by this Protocol and which has not submitted the data on contributing cargo required under paragraph 6 for any relevant years shall, before the entry into force of the Protocol for that State, be temporarily suspended from being a Contracting State until it has submitted the required data.

8 A State which has expressed its consent to be bound by the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996 shall be deemed to have withdrawn this consent on the date on which it has signed this Protocol or deposited an instrument of ratification, acceptance, approval or accession in accordance with paragraph 2.

Entry into force

[P21] Article 46

1 This Protocol shall enter into force eighteen months after the date on which the following conditions are fulfilled:

- (a) at least twelve States, including four States each with not less than 2 million units of gross tonnage, have expressed their consent to be bound by it; and
- (b) the Secretary-General has received information in accordance with article 45 [P20], paragraphs 4 and 6, that those persons in such States who would be liable to contribute pursuant to article 18, paragraphs 1(a) and (c), of the Convention, as amended by this Protocol, have received during the preceding calendar year a total quantity of at least 40 million tonnes of cargo contributing to the general account.

2 For a State which expresses its consent to be bound by this Protocol after the conditions for entry into force have been met, such consent shall take effect three months after the date of expression of such consent, or on the date on which this Protocol enters into force in accordance with paragraph 1, whichever is the later.

Revision and amendment

[P22] Article 47

1 A conference for the purpose of revising or amending the Convention, as amended by this Protocol, may be convened by the Organization.

2 The Secretary-General shall convene a conference of the States Parties to this Protocol, for revising or amending the Convention, as amended by this Protocol, at the request of six States Parties or one third of the States Parties, whichever is the higher figure.

3 Any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited after the date of entry into force of an amendment to the Convention, as amended by this Protocol, shall be deemed to apply to the Convention as amended.

Amendment of limits

[P23] Article 48

1 Without prejudice to the provisions of article 47 [P22], the special procedure in this article shall apply solely for the purposes of amending the limits set out in article 9, paragraph 1, and article 14, paragraph 5, of the Convention, as amended by this Protocol.

2 Upon the request of at least one half, but in no case less than six, of the States Parties, any proposal to amend the limits

auf das Allgemeine Konto und jedes einzelne Sonderkonto während des vorangegangenen Kalenderjahrs erhaltenen Ladung.

(7) Einem Staat, der seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, und der die nach Absatz 6 erforderlichen Angaben über die beitragspflichtige Ladung in Bezug auf die einschlägigen Jahre nicht übermittelt hat, wird vor dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Staat vorübergehend sein Status als Vertragsstaat aberkannt, bis er die erforderlichen Angaben übermittelt hat.

(8) Bei einem Staat, der seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See gebunden zu sein, gilt diese Zustimmung als zu dem Zeitpunkt zurückgenommen, zu dem er dieses Protokoll unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Absatz 2 hinterlegt hat.

Inkrafttreten

[P21] Artikel 46

(1) Dieses Protokoll tritt achtzehn Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Mindestens zwölf Staaten, darunter vier Staaten mit mindestens je 2 Millionen Einheiten an Bruttoraumgehalt, haben ihre Zustimmung ausgedrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, und
- b) dem Generalsekretär ist nach Artikel 45 [P20] Absätze 4 und 6 mitgeteilt worden, dass die Personen, die in diesen Staaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung beitragspflichtig wären, im vorangegangenen Kalenderjahr eine Gesamtmenge von mindestens 40 Millionen Tonnen an beitragspflichtiger Ladung zugunsten des Allgemeinen Kontos erhalten haben.

(2) Für einen Staat, der seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, nachdem die Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, wird diese Zustimmung drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie ausgedrückt wurde, oder an dem Tag, an dem das Protokoll nach Absatz 1 in Kraft tritt, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Revision und Änderung

[P22] Artikel 47

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung einberufen.

(2) Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zur Revision oder Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ein, wenn sechs Vertragsstaaten oder, sofern diese Zahl höher ist, ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

(3) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Tag des Inkrafttretens einer Änderung des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung hinterlegt wird, gilt als auf das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung anwendbar.

Änderung der Haftungshöchstbeträge

[P23] Artikel 48

(1) Unbeschadet des Artikels 47 [P22] ist das besondere Verfahren nach diesem Artikel lediglich für die Zwecke der Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbeträge anwendbar.

(2) Auf Ersuchen mindestens der Hälfte der Vertragsstaaten, keinesfalls jedoch von weniger als sechs, wird jeder Vorschlag

specified in article 9, paragraph 1, and article 14, paragraph 5, of the Convention, as amended by this Protocol, shall be circulated by the Secretary-General to all Members of the Organization and to all Contracting States.

3 Any amendment proposed and circulated in accordance with paragraph 2 shall be submitted to the Legal Committee of the Organization (the Legal Committee) for consideration at a date at least six months after the date of its circulation.

4 All Contracting States, whether or not Members of the Organization, shall be entitled to participate in the proceedings of the Legal Committee for the consideration and adoption of amendments.

5 Amendments shall be adopted by a two-thirds majority of the Contracting States present and voting in the Legal Committee, expanded as provided in paragraph 4, on condition that at least one half of the Contracting States shall be present at the time of voting.

6 When acting on a proposal to amend the limits, the Legal Committee shall take into account the experience of incidents, in particular the amount of damage resulting therefrom, changes in the monetary values, and the effect of the proposed amendment on the cost of insurance. It shall also take into account the relationship between the limits established in article 9, paragraph 1, and those in article 14, paragraph 5, of the Convention, as amended by this Protocol.

7

(a) No amendment of the limits under this article may be considered less than five years from the date this Protocol was opened for signature nor less than five years from the date of entry into force of a previous amendment under this article.

(b) No limit may be increased so as to exceed an amount which corresponds to a limit laid down in this Protocol increased by six per cent per year calculated on a compound basis from the date on which this Protocol was opened for signature.

(c) No limit may be increased so as to exceed an amount which corresponds to a limit laid down in this Protocol multiplied by three.

8 Any amendment adopted in accordance with paragraph 5 shall be notified by the Organization to all Contracting States. The amendment shall be deemed to have been accepted at the end of a period of eighteen months after the date of notification, unless within that period no less than one-fourth of the States which were Contracting States at the time of the adoption of the amendment have communicated to the Secretary-General that they do not accept the amendment, in which case the amendment is rejected and shall have no effect.

9 An amendment deemed to have been accepted in accordance with paragraph 8 shall enter into force eighteen months after its acceptance.

10 All Contracting States shall be bound by the amendment, unless they denounce this Protocol in accordance with article 49 [P24], paragraphs 1 and 2, at least six months before the amendment enters into force. Such denunciation shall take effect when the amendment enters into force.

11 When an amendment has been adopted but the eighteen-month period for its acceptance has not yet expired, a State which becomes a Contracting State during that period shall be bound by the amendment if it enters into force. A State which becomes a Contracting State after that period shall be bound by an amendment which has been accepted in accordance with paragraph 8. In the cases referred to in this paragraph, a State becomes bound by an amendment when that amendment enters into force, or when this Protocol enters into force for that State, if later.

zur Änderung der in Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbeträge vom Generalsekretär an alle Mitglieder der Organisation und alle Vertragsstaaten übermittelt.

(3) Jede vorgeschlagene und nach Absatz 2 übermittelte Änderung wird dem Rechtsausschuss der Organisation (Rechtsausschuss) frühestens sechs Monate nach dem Tag der Übermittlung zur Beratung vorgelegt.

(4) Alle Vertragsstaaten, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, sind berechtigt, an dem Verfahren des Rechtsausschusses zur Beratung von Änderungen und zur Beschlussfassung darüber teilzunehmen.

(5) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten beschlossen, die in dem nach Absatz 4 erweiterten Rechtsausschuss anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten bei der Abstimmung anwesend ist.

(6) Bei der Beratung eines Vorschlags zur Änderung der Höchstbeträge berücksichtigt der Rechtsausschuss die aus Ereignissen gewonnenen Erfahrungen und insbesondere den Umfang der daraus entstandenen Schäden, die Geldwertveränderungen sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Versicherungskosten. Er berücksichtigt ferner das Verhältnis zwischen den in Artikel 9 Absatz 1 und den in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung festgesetzten Höchstbeträgen.

(7)

a) Eine Änderung der Höchstbeträge aufgrund dieses Artikels darf frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten einer früheren Änderung aufgrund dieses Artikels beraten werden.

b) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem in diesem Protokoll festgesetzten Höchstbetrag, zuzüglich sechs v. H. pro Jahr, errechnet nach dem Zinseszinsprinzip von dem Tag an, an dem das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, entspricht.

c) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem Dreifachen des in diesem Protokoll festgesetzten Höchstbetrags entspricht.

(8) Die Organisation notifiziert allen Vertragsstaaten jede nach Absatz 5 beschlossene Änderung. Die Änderung gilt nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Tag der Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist mindestens ein Viertel der Staaten, die zur Zeit der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung nicht annehmen; in diesem Fall ist die Änderung abgelehnt und wird nicht wirksam.

(9) Eine nach Absatz 8 als angenommen geltende Änderung tritt achtzehn Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

(10) Alle Vertragsstaaten sind durch die Änderung gebunden, sofern sie nicht dieses Protokoll nach Artikel 49 [P24] Absätze 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

(11) Ist eine Änderung beschlossen worden, die Frist von achtzehn Monaten für ihre Annahme jedoch noch nicht abgelaufen, so ist ein Staat, der während dieser Frist ein Vertragsstaat wird, durch die Änderung gebunden, falls sie in Kraft tritt. Ein Staat, der nach Ablauf dieser Frist ein Vertragsstaat wird, ist durch eine Änderung, die nach Absatz 8 angenommen worden ist, gebunden. In den im vorliegenden Absatz genannten Fällen ist ein Staat durch eine Änderung gebunden, sobald diese Änderung in Kraft tritt oder sobald dieses Protokoll für diesen Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

Denunciation

[P24] Article 49

1 This Protocol may be denounced by any State Party at any time after the expiry of one year following the date on which this Protocol comes into force for that State.

2 Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument to that effect with the Secretary-General.

3 A denunciation shall take effect twelve months, or such longer period as may be specified in the instrument of denunciation, following its receipt by the Secretary-General.

4 Notwithstanding a denunciation by a State Party pursuant to this article, any provisions of this Protocol relating to obligations to make contributions under articles 18, 19 or article 21, paragraph 5, of the Convention, as amended by this Protocol, in respect of such payments of compensation as the Assembly may decide relating to an incident which occurs before the denunciation takes effect shall continue to apply.

Extraordinary sessions of the Assembly

[P25] Article 50

1 Any State Party may, within ninety days after the deposit of an instrument of denunciation the result of which it considers will significantly increase the level of contributions from the remaining States Parties, request the Director to convene an extraordinary session of the Assembly. The Director shall convene the Assembly to meet not less than sixty days after receipt of the request.

2 The Director may take the initiative to convene an extraordinary session of the Assembly to meet within sixty days after the deposit of any instrument of denunciation, if the Director considers that such denunciation will result in a significant increase in the level of contributions from the remaining States Parties.

3 If the Assembly, at an extraordinary session convened in accordance with paragraph 1 or 2, decides that the denunciation will result in a significant increase in the level of contributions from the remaining States Parties, any such State may, not later than one hundred and twenty days before the date on which the denunciation takes effect, denounce this Protocol with effect from the same date.

Cessation

[P26] Article 51

1 This Protocol shall cease to be in force:

- (a) on the date when the number of States Parties falls below six; or
- (b) twelve months after the date on which data concerning a previous calendar year were to be communicated to the Director in accordance with article 21 of the Convention, as amended by this Protocol, if the data show that the total quantity of contributing cargo to the general account in accordance with article 18, paragraphs 1(a) and (c), of the Convention, as amended by this Protocol, received in the States Parties in that preceding calendar year was less than 30 million tonnes.

Notwithstanding subparagraph (b), if the total quantity of contributing cargo to the general account in accordance with article 18, paragraphs 1(a) and (c), of the Convention, as amended by this Protocol, received in the States Parties in the preceding calendar year was less than 30 million tonnes but more than 25 million tonnes, the Assembly may, if it considers that this was due to exceptional circumstances and is not likely to be repeated,

Kündigung

[P24] Artikel 49

(1) Dieses Protokoll kann von jedem Vertragsstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres nachdem es für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, gekündigt werden.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.

(3) Die Kündigung wird nach Ablauf von zwölf Monaten oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Eingang der Urkunde beim Generalsekretär wirksam.

(4) Ungeachtet einer Kündigung durch einen Vertragsstaat nach diesem Artikel behalten Bestimmungen dieses Protokolls, die sich auf Verpflichtungen zur Beitragsleistung nach Artikel 18 oder 19 oder Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung in Bezug auf die von der Versammlung beschlossenen Entschädigungszahlungen für ein Ereignis beziehen, das vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingetreten ist, ihre Gültigkeit.

Außerordentliche Tagungen der Versammlung

[P25] Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann innerhalb von neunzig Tagen nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde, die nach seiner Auffassung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird, den Direktor um Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Versammlung ersuchen. Der Direktor beruft die Versammlung zu einer innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Ersuchens abzuhaltenen Tagung ein.

(2) Der Direktor kann von sich aus eine außerordentliche Tagung der Versammlung einberufen, die innerhalb von sechzig Tagen nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde zusammentritt, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Kündigung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird.

(3) Beschließt die Versammlung auf einer nach Absatz 1 oder 2 einberufenen außerordentlichen Tagung, dass die Kündigung eine beträchtliche Erhöhung des Beitragsniveaus der übrigen Vertragsstaaten nach sich ziehen wird, so kann jeder dieser Staaten spätestens hundertzwanzig Tage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, dieses Protokoll mit Wirkung von demselben Tag kündigen.

Außenkrafttreten

[P26] Artikel 51

(1) Dieses Protokoll tritt außer Kraft

- a) an dem Tag, an dem die Zahl der Vertragsstaaten auf weniger als sechs sinkt, oder
- b) zwölf Monate nach dem Tag, an dem dem Direktor nach Artikel 21 des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung Angaben über ein vorangegangenes Kalenderjahr übermittelt werden sollten, wenn diese Angaben ergeben, dass die Gesamtmenge an beitragspflichtiger Ladung in Bezug auf das Allgemeine Konto nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung, die in den Vertragsstaaten in dem betreffenden vorangegangenen Kalenderjahr erhalten wurde, weniger als 30 Millionen Tonnen betrug.

Ungeachtet des Buchstabens b kann die Versammlung, wenn die Gesamtmenge an beitragspflichtiger Ladung in Bezug auf das Allgemeine Konto nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung, die von den Vertragsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten wurde, weniger als 30 Millionen Tonnen, aber mehr als 25 Millionen Tonnen beträgt, vor Ablauf

decide before the expiry of the above-mentioned twelve-month period that the Protocol shall continue to be in force. The Assembly may not, however, take such a decision in more than two subsequent years.

2 States which are bound by this Protocol on the day before the date it ceases to be in force shall enable the HNS Fund to exercise its functions as described under article 52 [P27] and shall, for that purpose only, remain bound by this Protocol.

Winding up of the HNS Fund

[P27] Article 52

1 If this Protocol ceases to be in force, the HNS Fund shall nevertheless:

- (a) meet its obligations in respect of any incident occurring before this Protocol ceased to be in force; and
- (b) be entitled to exercise its rights to contributions to the extent that these contributions are necessary to meet the obligations under (a), including expenses for the administration of the HNS Fund necessary for this purpose.

2 The Assembly shall take all appropriate measures to complete the winding up of the HNS Fund including the distribution in an equitable manner of any remaining assets among those persons who have contributed to the HNS Fund.

3 For the purposes of this article the HNS Fund shall remain a legal person.

Depository

[P28] Article 53

1 This Protocol and any amendment adopted under article 48 [P23] shall be deposited with the Secretary-General.

2 The Secretary-General shall:

- (a) inform all States which have signed this Protocol or acceded thereto, and all Members of the Organization, of:
 - (i) each new signature or deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession together with the date thereof and data on contributing cargo submitted in accordance with article 45 [P20], paragraph 4;
 - (ii) data on contributing cargo submitted annually thereafter, in accordance with article 45 [P20], paragraph 6, until the date of entry into force of this Protocol;
 - (iii) the date of entry into force of this Protocol;
 - (iv) any proposal to amend the limits on the amounts of compensation which has been made in accordance with article 48 [P23], paragraph 2;
 - (v) any amendment which has been adopted in accordance with article 48 [P23], paragraph 5;
 - (vi) any amendment deemed to have been accepted under article 48 [P23], paragraph 8, together with the date on which that amendment shall enter into force in accordance with article 48 [P23], paragraph 9;
 - (vii) the deposit of any instrument of denunciation of this Protocol together with the date on which it is received and the date on which the denunciation takes effect; and
 - (viii) any communication called for by any article in this Protocol; and
- (b) transmit certified true copies of this Protocol to all States that have signed this Protocol or acceded thereto.

des genannten Zeitabschnitts von zwölf Monaten beschließen, dass das Protokoll weiterhin in Kraft bleibt, falls sie der Auffassung ist, dass dies auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen und eine Wiederholung unwahrscheinlich ist. Die Versammlung darf einen solchen Beschluss jedoch nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren fassen.

(2) Staaten, die vor dem Tag, an dem dieses Protokoll außer Kraft tritt, durch das Protokoll gebunden sind, ermöglichen dem HNS-Fonds die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 52 [P27] und bleiben, jedoch lediglich zu diesem Zweck, durch das Protokoll gebunden.

Liquidation des HNS-Fonds

[P27] Artikel 52

(1) Tritt dieses Protokoll außer Kraft, so ist der HNS-Fonds dennoch

- a) gehalten, seinen Verpflichtungen in Bezug auf Ereignisse nachzukommen, die vor dem Außerkrafttreten dieses Protokolls eingetreten sind, und
- b) berechtigt, seine Ansprüche auf Beitragszahlung geltend zu machen, soweit er diese Beiträge benötigt, um seinen Verpflichtungen nach Buchstabe a, einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten, nachzukommen.

(2) Die Versammlung trifft alle zur vollständigen Liquidation des HNS-Fonds geeigneten Maßnahmen, einschließlich der gerechten Verteilung etwaiger verbleibender Vermögenswerte unter die Personen, die Beiträge zum Fonds geleistet haben.

(3) Der HNS-Fonds bleibt für die Zwecke dieses Artikels eine juristische Person.

Verwahrer

[P28] Artikel 53

(1) Dieses Protokoll und jede nach Artikel 48 [P23] beschlossene Änderung werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär

- a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie alle Mitglieder der Organisation
 - i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts und den nach Artikel 45 [P20] Absatz 4 übermittelten Angaben über beitragspflichtige Ladung;
 - ii) von den nach Artikel 45 [P20] Absatz 6 danach jährlich bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelten Angaben über beitragspflichtige Ladung;
 - iii) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;
 - iv) von jedem Vorschlag zur Änderung der Entschädigungs-höchstbeträge, der nach Artikel 48 [P23] Absatz 2 gemacht worden ist;
 - v) von jeder Änderung, die nach Artikel 48 [P23] Absatz 5 beschlossen worden ist;
 - vi) von jeder Änderung, die nach Artikel 48 [P23] Absatz 8 als angenommen gilt, unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Änderung nach Artikel 48 [P23] Absatz 9 in Kraft treten wird;
 - vii) von der Hinterlegung einer Urkunde zur Kündigung dieses Protokolls unter Angabe des Zeitpunkts ihres Eingangs und des Zeitpunkts, zu dem die Kündigung wirksam wird;
 - viii) von jeder nach einem Artikel dieses Protokolls erforderlichen Mitteilung; und
- b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

3 As soon as this Protocol enters into force, a certified true copy thereof shall be transmitted by the depositary to the Secretary-General of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Languages

[P29] Article 54

This Protocol is established in a single original in the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic.

Done at London this thirtieth day of April two thousand and ten.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized by their respective Governments for that purpose, have signed this Protocol.

(3) Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Wortlauts zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Sprachen

[P29] Artikel 54

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu London am 30. April 2010.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Annex I**Certificate**

of Insurance or other Financial Security in respect of Liability
for Damage caused by Hazardous and Noxious Substances (HNS)

Issued in accordance with the provisions of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010

Name of ship	Distinctive number or letters	IMO ship identification number	Port of registry	Name and full address of the principal place of business of the owner

This is to certify that there is in force in respect of the above-named ship a policy of insurance or other financial security satisfying the requirements of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010.

Type of security

Duration of security

Name and address of the insurer(s) and/or guarantor(s)

.....

Name

Address

This certificate is valid until

Issued or certified by the Government of

.....
(Full designation of the State)

At On
(Place) (Date)

.....
(Signature and Title of issuing or certifying official)

Explanatory Notes:

- 1 If desired, the designation of the State may include a reference to the competent public authority of the country where the certificate is issued.
- 2 If the total amount of security has been furnished by more than one source, the amount of each of them should be indicated.
- 3 If security is furnished in several forms, these should be enumerated.
- 4 The entry "Duration of the Security" must stipulate the date on which such security takes effect.
- 5 The entry "Address" of the insurer(s) and/or guarantor(s) must indicate the principal place of business of the insurer(s) and/or guarantor(s). If appropriate, the place of business where the insurance or other security is established shall be indicated.

Annex II**Regulations for the
Calculation of Annual Contributions to the general account****Regulation 1**

- 1 The fixed sum referred to in article 17, paragraph 3 shall be determined for each sector in accordance with these regulations.
- 2 When it is necessary to calculate contributions for more than one sector of the general account, a separate fixed sum per unit of contributing cargo shall be calculated for each of the following sectors as may be required:
 - (a) solid bulk materials referred to in article 1, paragraph 5(a)(vii);
 - (b) oil, if the operation of the oil account is postponed or suspended;
 - (c) LNG, if the operation of the LNG account is postponed or suspended;
 - (d) LPG, if the operation of the LPG account is postponed or suspended;
 - (e) other substances.

Regulation 2

1 For each sector, the fixed sum per unit of contributing cargo shall be the product of the levy per HNS point and the sector factor for that sector.

2 The levy per HNS point shall be the total annual contributions to be levied to the general account divided by the total HNS points for all sectors.

3 The total HNS points for each sector shall be the product of the total volume, measured in metric tonnes, of contributing cargo for that sector and the corresponding sector factor.

4 A sector factor shall be calculated as the weighted arithmetic average of the claims/volume ratio for that sector for the relevant year and the previous nine years, according to this regulation.

5 Except as provided in paragraph 6, the claims/volume ratio for each of these years shall be calculated as follows:

- (a) established claims, measured in units of account converted from the claim currency using the rate applicable on the date of the incident in question, for damage caused by substances in respect of which contributions to the HNS Fund are due for the relevant year; divided by
- (b) the volume of contributing cargo corresponding to the relevant year.

6 In cases where the information required in paragraphs 5(a) and (b) is not available, the following values shall be used for the claims/volume ratio for each of the missing years:

- | | |
|---|--------|
| (a) solid bulk materials referred to in article 1, paragraph 5 (a)(vii) | 0 |
| (b) oil, if the operation of the oil account is postponed | 0 |
| (c) LNG, if the operation of the LNG account is postponed | 0 |
| (d) LPG, if the operation of the LPG account is postponed | 0 |
| (e) other substances | 0.0001 |

7 The arithmetic average of the ten years shall be weighted on a decreasing linear scale, so that the ratio of the relevant year shall have a weight of 10, the year prior to the relevant year shall have a weight of 9, the next preceding year shall have a weight of 8, and so on, until the tenth year has a weight of 1.

8 If the operation of a separate account has been suspended, the relevant sector factor shall be calculated in accordance with those provisions of this regulation which the Assembly shall consider appropriate.

Anlage I**Bescheinigung**

über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit
für die Haftung für Schäden durch gefährliche und schädliche Stoffe (HNS)

Ausgestellt nach Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See

Name des Schiffes	Unterscheidungs-signal	IMO-Schiffs-identifizierungsnummer	Heimathafen	Name und vollständige Anschrift des Hauptgeschäfts-sitzes des Eigentümers

Hiermit wird bescheinigt, dass für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See besteht.

Art der Sicherheit

Laufzeit der Sicherheit

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)

.....

Name

Anschrift

Diese Bescheinigung gilt bis

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung

.....
(vollständige Bezeichnung des Staates)

in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des ausstellenden oder bestätigenden Bediensteten)

Erläuterungen:

1. Auf Wunsch kann die Bezeichnung des Staates einen Hinweis auf die zuständige Behörde des Landes enthalten, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird.
2. Ist der Gesamtbetrag der Sicherheit von mehreren Seiten zur Verfügung gestellt worden, so sollen alle Einzelbeträge angegeben werden.
3. Wird die Sicherheit in verschiedener Form gestellt, so sollen diese Formen angegeben werden.
4. Die Eintragung „Laufzeit der Sicherheit“ hat das Datum zu enthalten, an dem die Sicherheit wirksam wird.
5. Die Eintragung „Anschrift“ des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber) hat die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber) zu enthalten. Gegebenenfalls ist der Geschäftssitz anzugeben, an dem die Versicherung oder sonstige Sicherheit abgeschlossen wurde.

Anlage IIRegeln für die
Berechnung der Jahresbeiträge in das Allgemeine Konto**Regel 1**

- (1) Der Grundbetrag nach Artikel 17 Absatz 3 wird für jeden Sektor nach diesen Regeln bestimmt.
- (2) Besteht die Notwendigkeit, Beiträge für mehr als einen Sektor des Allgemeinen Kontos zu berechnen, so ist je Einheit beitragspflichtiger Ladung für jeden der nachstehenden Sektoren nach Bedarf ein eigener Grundbetrag zu berechnen:
- a) Schüttladungen nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer vii;
 - b) Öl, wenn die Einrichtung des Öl-Kontos verschoben oder ausgesetzt ist;
 - c) LNG, wenn die Einrichtung des LNG-Kontos verschoben oder ausgesetzt ist;
 - d) LPG, wenn die Einrichtung des LPG-Kontos verschoben oder ausgesetzt ist;
 - e) andere Stoffe.

Regel 2

(1) Für jeden Sektor ist der Grundbetrag je Einheit beitragspflichtiger Ladung das Produkt der Umlage bezogen auf HNS-Punkte und den Sektor-Faktor des Sektors.

(2) Die Umlage für jeden HNS-Punkt ist der für das Allgemeine Konto zu erhebende Gesamtjahresbeitrag geteilt durch die Gesamtsumme aller HNS-Punkte für alle Sektoren.

(3) Die Gesamtsumme aller HNS-Punkte für jeden Sektor ist das Produkt der in metrischen Tonnen gemessenen Gesamtmenge beitragspflichtiger Ladung für den Sektor und den entsprechenden Sektor-Faktor.

(4) Der Sektor-Faktor ist als der gewichtete arithmetische Durchschnitt des Quotienten der Ansprüche zur Ladungsmenge des Sektors im betreffenden Jahr und in den vorangegangenen neun Jahren nach dieser Regel zu berechnen.

(5) Soweit Absatz 6 nichts anderes bestimmt, wird der Quotient der Ansprüche zur Ladungsmenge für jedes dieser Jahre wie folgt errechnet:

- a) Die festgestellten Ansprüche werden, gemessen in Rechnungseinheiten und umgerechnet in die Währung der Ansprüche zu dem im Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Wechselkurs, für Schäden, die durch Stoffe verursacht wurden, für die im maßgebenden Jahr Beiträge zum HNS-Fonds fällig sind, geteilt durch
- b) die Menge der entsprechenden beitragspflichtigen Ladung in dem betreffenden Jahr.

(6) In Fällen, in denen die nach Absatz 5 Buchstaben a und b notwendigen Angaben nicht zur Verfügung stehen, sind die folgenden Werte für den Quotienten der Ansprüche zur Ladungsmenge für jedes fehlende Jahr zu verwenden:

- | | |
|--|--------|
| a) Schüttladungen nach Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Ziffer vii | 0 |
| b) Öl, wenn die Einrichtung des Öl-Kontos verschoben worden ist, | 0 |
| c) LNG, wenn die Einrichtung des LNG-Kontos verschoben worden ist, | 0 |
| d) LPG, wenn die Einrichtung des LPG-Kontos verschoben worden ist, | 0 |
| e) andere Stoffe | 0,0001 |

(7) Der arithmetische Durchschnitt der zehn Jahre ist mittels einer fallenden linearen Staffelung derart zu gewichten, dass der Quotient des betreffenden Jahres einen Richtwert von 10 hat, derjenige des dem betreffenden Jahr vorangegangenen Jahres einen Richtwert von 9, derjenige des vorvorangegangenen Jahres einen Richtwert von 8 und so weiter bis zum 10. Jahr mit einem Richtwert von 1.

(8) Wurde die Einrichtung eines Sonderkontos ausgesetzt, so wird der maßgebliche Sektor-Faktor nach den von der Versammlung für angebracht gehaltenen Bestimmungen dieser Regeln berechnet.

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

1. Internationale Haftungsregeln für Ölverschmutzungsschäden und das HNS-Übereinkommen 2010

Die in der IMO (International Maritime Organization; Internationale Seeschifffahrtsorganisation) organisierte Staatengemeinschaft hat in Jahrzehnten ein zunehmend verdichtetes internationales Regime von Regeln nicht nur zur Gewährleistung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Seeverkehrs, sondern auch über die zivilrechtliche Haftung und Entschädigung für Verschmutzungs- und sonstige Schäden errichtet, die von Seeschiffen und ihrer Ladung verursacht werden.

Zunächst deckte das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 305) Verschmutzungsschäden durch Tankschiffe ab, die Öl als Bulkladung (Massengut) befördern. In der heute für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung von 1992 (BGBl. 1996 II S. 670, 671; im Folgenden: Haftungsübereinkommen von 1992) erfasst es auch durch Rückstände bei Leerfahrten solcher Schiffe verursachte Schäden. Die betragsmäßig begrenzte Haftung des Schiffseigentümers wurde für Großschäden durch das Internationale Übereinkommen vom 18. November 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) nach oben ergänzt um Entschädigungsansprüche gegen den Fonds, der aus Beiträgen der Ölimporteure gespeist wird. Nachdem das Haftungsübereinkommen von 1969 und das Fondsübereinkommen von 1971 für viele Mitgliedstaaten außer Kraft getreten war, für die Bundesrepublik Deutschland am 15. Mai 1998, wurde der auf der Grundlage des Fondsübereinkommens von 1971 eingerichtete Fonds schließlich nach Abwicklung verbliebener Havarien am 31. Dezember 2014 aufgelöst.

Für die Bundesrepublik Deutschland gelten heute das Haftungsübereinkommen von 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1996 (BGBl. 1996 II S. 670, 671) und das Fondsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1996 II S. 685, 686); das für die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls geltende Zusatzfondsübereinkommen von 2003 (BGBl. 2004 II S. 1290, 1291) hat die Fondsentschädigungsregelungen weiter verbessert.

Nachdem in den 90er Jahren bekannt geworden war, dass etwa die Hälfte aller Ölverschmutzungsschäden auf See durch andere Schiffe als Öltanker verursacht wird, wurde 2001 das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) verabschiedet. Es regelt die Haftung des Eigentümers jeder Art von Seeschiff für Verschmutzungsschäden durch als Treib- oder Schmierstoff mitgeführtes Öl.

In allen genannten Fällen muss der Schiffseigner für seine Gefährdungshaftung eine Pflichtversicherung vorweisen.

Schon bei den Erörterungen in der IMO zur Schaffung des Ölverschmutzungsschäden betreffenden Haftungsübereinkommens von 1969 wurde das Bedürfnis gesehen, ein internationales Haftungsregime auch für den Seetransport anderer gefährlicher Güter als Öl zu errichten. Die diplomatische Konferenz von 1969 fasste daher eine Entschließung, nach der ein solches Haftungsübereinkom-

men gesondert erarbeitet werden sollte. Nach langwierigen Vorarbeiten und Erörterungen innerhalb der IMO und zwei gescheiterten Vertragskonferenzen wurde schließlich auf einer diplomatischen Konferenz am 3. Mai 1996 in London das Internationale Übereinkommen über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (im Folgenden: HNS-Übereinkommen von 1996) verabschiedet. Dieses Übereinkommen wurde durch das Protokoll von 2010 in einigen Punkten, die für viele Staaten einer Ratifikation entgegengestanden haben, geändert; insbesondere wurden in Containern verpackte Produkte, deren Import kaum zu überprüfen war, insoweit dem Anwendungsbereich des HNS-Übereinkommens von 1996 entzogen, als es um die Beitragspflicht für so importierte Produkte geht.

Bei dem HNS-Übereinkommen 2010 handelt es sich um die von der IMO erstellte konsolidierte Fassung des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See und des Protokolls von 2010 zum Übereinkommen. Artikel 18 des Protokolls von 2010 regelt, dass das Übereinkommen von 1996 und das Protokoll von 2010 als ein Instrument erachtet und ausgelegt werden.

2. Das HNS-Übereinkommen 2010 im Überblick

Das HNS-Übereinkommen 2010 hat zum Ziel, eine angemessene, zügige und wirksame Entschädigung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und für die Kosten von angemessenen Schadensabwendungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei Verschmutzungen zu gewährleisten, sofern diese Schäden oder Kosten durch die Beförderung gefährlicher oder schädlicher Stoffe auf Seeschiffen verursacht worden sind. Es begründet ein zweistufiges Haftungs- und Entschädigungssystem, welches sich, soweit möglich, an dem erfolgreichen Modell der Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden orientiert, das auf dem Haftungsübereinkommen von 1992 und dem Fondsübereinkommen von 1992 beruht. Folgende Grundzüge des HNS-Übereinkommens sind hervorzuheben:

- Das Übereinkommen verweist für die einschlägigen gefährlichen und schädlichen Stoffe (Hazardous and Noxious Substances – HNS) im Wesentlichen auf Listen, die in anderen IMO-Übereinkommen festgelegt sind. Es erfasst damit mehrere tausend feste und flüssige Chemikalien, aber auch natürliche Stoffe wie bestimmte pflanzliche und tierische Öle und Fette sowie bestimmte Fischmehlsorten, ferner auch verflüssigte Gase. Auch Erdöl und aus diesem gewonnene beständige und nichtbeständige Öle sind einbezogen; allerdings sind Ölverschmutzungsschäden im Sinne des Haftungsabkommens von 1992 vom Anwendungsbereich des HNS-Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen sind auch Kohle und Eisenerz und andere Massengüter geringer Gefährlichkeit, ferner radioaktive Stoffe.
- In räumlicher Hinsicht sind in erster Linie Schäden erfasst, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einschließlich des Küstenmeers eintreten, Verschmutzungsschäden auch insoweit, als sie die ausschließliche Wirtschaftszone eines Vertragsstaats treffen.

- Die Haftung ist, wie im Haftungsübereinkommen von 1992, als verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung auf den Schiffseigentümer kanalisiert und kann betragsmäßig beschränkt werden; der Haftungshöchstbetrag beträgt zwischen 10 und 115 Millionen Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds, abhängig von der Schiffstonnage, ferner davon, ob Schäden durch HNS in verpackter Form (mit-)verursacht wurde.
- Der Schiffseigentümer muss seine Haftung bis zum Höchstbetrag durch eine Pflichtversicherung abdecken, die durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen ist. Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass für ein Gefahrgut beförderndes Schiff, welches einen ihrer Häfen anläuft oder verlässt, unabhängig von seiner Flagge eine derartige Versicherung besteht.
- Reicht der Höchstbetrag der Haftung des Reeders nicht aus oder kann die Schadenersatzforderung aus anderen Gründen gegen den Reeder und seinen Versicherer nicht oder nicht in voller Höhe durchgesetzt werden, so leistet ein Fonds (HNS-Fonds) ergänzend Entschädigung bis zu einer maximalen Gesamthöhe (Leistung von Versicherung und Fonds) von 250 Millionen Sonderziehungsrechten je Schadensfall. Dieser Fonds wird – entsprechend dem Vorbild des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden nach dem Fondsübereinkommen von 1971 – als internationale Behörde errichtet, die im Rechtsverkehr selbstständig handeln, insbesondere klagen und verklagt werden kann.
- Der Fonds wird finanziert aus Beiträgen, die von den Empfängern der Gefahrgutlieferungen in den Vertragsstaaten zu zahlen sind. Ein empfangendes Unternehmen wird beitragspflichtig, wenn die an es je Kalenderjahr gelieferten Mengen der Stoffe bestimmte Mindestmengen überschreiten; die Höhe des Beitrags richtet sich nach der bezogenen jährlichen Gesamtmenge, ferner danach, welche Schäden auszugleichen sind. Dabei wird nach der unterschiedlichen Gefährlichkeit verschiedener Stoffgruppen differenziert. Die Beiträge werden regelmäßig erhoben zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds, im Übrigen aber erst nach Eintritt eines Schadensereignisses im Wege der Umlage. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Fonds jährlich die beitragspflichtigen Unternehmen mit Angaben über die Mengen der von ihnen empfangenen beitragspflichtigen Gefahrgüter mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ergibt sich daraus für den Fonds ein Verlust, so müssen sie den Fonds dafür entschädigen.
- Die Zuständigkeit für Haftungsklagen aus Gefahrgutschäden beim Seetransport ist auf die Gerichte der Vertragsstaaten beschränkt, in denen der Schaden eingetreten ist. Die rechtskräftigen Entscheidungen eines zuständigen Gerichts werden grundsätzlich in allen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckbar.
- Das Übereinkommen tritt 18 Monate nach Erfüllung folgender Voraussetzungen in Kraft: zwölf Staaten, darunter wenigstens vier mit je mindestens zwei Millionen Bruttoraumzahl (BRZ) Gesamttonnage, haben das Übereinkommen ratifiziert und notifiziert, dass sie im dem Inkrafttreten vorausgehenden Kalenderjahr zusammen 40 Millionen Tonnen beitragspflichtiger Ladung

erhalten haben. Die Verpflichtung, die jährliche Gesamtmenge beitragspflichtiger Ladung zu notifizieren, trifft den ratifizierenden Staat erstmals für das der Ratifikation vorangegangene Kalenderjahr, also gegebenenfalls schon vor Inkrafttreten des Übereinkommens.

3. Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland

Das HNS-Übereinkommen 2010 ist noch nicht in Kraft getreten. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland soll – zusammen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – erfolgen. Das vorgesehene Regime der Haftung und Entschädigung bei Personen-, Sach- und Umweltschäden durch Gefahrguttransporte auf See ist als Ergänzung der bereits in Kraft befindlichen Regeln betreffend Ölverschmutzungsschäden von erheblichem Wert für die Schadensprävention, einen gerechten und wirksamen Schadenausgleich sowie die Entlastung der öffentlichen Hand von den Kosten für getroffene Umweltschadenbegrenzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Das Übereinkommen wird es auch erlauben, Schiffe aus Nichtvertragsstaaten am Anlaufen deutscher Häfen zu hindern, wenn sie keine gültige Bescheinigung über die im Übereinkommen vorgeschriebene Haftpflichtversicherung vorweisen. Der Seeverkehr ist im Bereich der deutschen Nord- und Ostsee und angrenzender Zonen, einschließlich ihrer Seehäfen und des Nord-Ostsee-Kanals, äußerst dicht; der Anteil der Seeschiffe mit Gefahrgut an Bord ist auf wenigstens 30 Prozent zu veranschlagen. Der Bundesrat hat sich im Jahr 1999 aus Anlass der Havarie des Frachters MS „Pallas“ im Norddeutschen Wattenmeer für die Umsetzung des Übereinkommens ausgesprochen (Bundesratsdrucksache 50/99). Der Rat der EU hat in einer Entscheidung vom 18. November 2002 (2002/971/EG) schon für das HNS-Übereinkommen von 1996 entschieden, dass

- im Hinblick auf die Kompetenz der EG im Bereich der Bestimmungen des HNS-Übereinkommens von 1996 über die gerichtliche Zuständigkeit die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Übereinkommen zu ratifizieren, und
- die Empfehlung ausgesprochen, die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen möglichst bis zum 30. Juni 2006 ratifizieren.

Für das HNS-Übereinkommen von 2010 bereitet der Rat gegenwärtig eine ähnliche Entscheidung vor.

Die EU-Staaten und insbesondere die Nordseeaanrainer stehen seit längerem in einem Erfahrungsaustausch über Vorbereitungen bei der Umsetzung des Übereinkommens. Dabei stehen im Vordergrund die Erfüllung der Berichtspflicht der Vertragsstaaten an den HNS-Fonds über die Empfänger beitragspflichtiger Gefahrgutlieferungen und über den Umfang dieser Lieferungen sowie vor allem die dafür zu klarenden Probleme der Informationsbeschaffung und Kontrolle durch die innerstaatliche Verwaltung. Ziel dieser Kontakte ist auch ein möglichst abgestimmtes Vorgehen der EU-Staaten bei Ratifikation und Umsetzung, im Interesse gleichwertiger Rechtsdurchsetzung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Die Höchstbeträge der Haftung des Schiffseigentümers nach dem HNS-Übereinkommen liegen deutlich über den Beträgen, auf die der Schiffseigentümer seine Haftung

nach dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786, 787; im Folgenden: Haftungsbeschränkungsübereinkommen) beschränken kann. Artikel 7 des parallel zum HNS-Übereinkommen verabschiedeten Protokolls von 1996 zur Änderung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens (BGBl. 2000 II S. 790, 791) sieht deshalb vor, dass ein Vertragsstaat sich jederzeit das Recht vorbehalten kann, Ansprüche wegen Schäden im Sinne des HNS-Übereinkommens von der Anwendung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens auszuschließen. In der Denkschrift zum Protokoll von 1996 (Bundestagsdrucksache 14/2696, S. 17) hat die Bundesregierung bereits erklärt, dass sie beabsichtige, diesen Vorbehalt im Zusammenhang mit einer Ratifizierung des HNS-Übereinkommens zu erklären. Die Bundesregierung hält daran fest.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel definiert im Übereinkommen enthaltene Begriffe unter weitgehender Anlehnung an die Begriffsbildungen des Haftungsübereinkommens von 1992 und des Fondsübereinkommens von 1992.

Der Begriff „Schiff“ in Nummer 1 erfasst, in Übereinstimmung mit der Begriffsbildung des Haftungsübereinkommens von 1992 sowie auch des Bunkeröl-Übereinkommens, jede Art von Seeschiff oder sonstigem seegängigen Gerät. Auswirkungen ergeben sich daraus unter anderem für den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens und für die ebenfalls in diesem Artikel definierten Begriffe „Schaden“, „Beförderung auf See“ und „beitragspflichtige Ladung“. Da bestimmte Arten von Seeschiffen auch Binnenwasserstraßen befahren – in der Bundesrepublik Deutschland wird z. B. der Hafen Duisburg von Seeschiffen angefahren – sind dabei vorkommende Schadensfälle in die Haftung einbezogen.

Der Begriff „Eigentümer“ ist in Nummer 3 gleichlautend wie im Haftungsübereinkommen von 1992 definiert. Er ist von Bedeutung für die Haftungsbestimmungen und die Versicherungspflicht, geregelt in Kapitel II.

Der Begriff „Empfänger“, im Zusammenwirken mit dem Begriff „beitragspflichtige Ladung“, bezeichnet die Unternehmen, die nach Kapitel III Beiträge zur Finanzierung des HNS-Fonds zu entrichten haben. Nummer 4 Buchstabe a enthält eine Definition dieses Begriffs; Empfänger ist danach die Person, welche die beitragspflichtige Ladung, die in einem Vertragsstaat gelöscht wird, tatsächlich entgegennimmt („physically receives“). Handelt jedoch dieser Erstempfänger als Bevollmächtigter eines in einem Vertragsstaat ansässigen Dritten, so gilt dieser als Empfänger, sofern der Erstempfänger ihn dem HNS-Fonds gegenüber als Vollmachtgeber angibt. Dank dieser Regelung können sich z. B. Tanklagerbetriebe und Spediteure von der Beitragspflicht entlasten. Wird das Gefahrgut auf ein Seeschiff zur Weiterbeförderung umgeladen, so kommt es gemäß Nummer 10 auf den Empfang im Bestimmungshafen an.

Buchstabe b erlaubt den Vertragsstaaten als Option, den Empfänger abweichend von der Definition im Übereinkommen durch das innerstaatliche Recht zu definieren, sofern das nicht zu einer anderen Gesamtmenge der in

diesem Staat in Empfang genommenen beitragspflichtigen Ladung führt. Auf einem informellen Konsultationstreffen haben die bisherigen Unterzeichnerstaaten die Empfehlung ausgesprochen, von dieser Option keinen Gebrauch zu machen, da ihre Umsetzung kompliziert sei und dem Ziel der Harmonisierung zuwiderlaufe.

Nummer 5 Buchstabe a verweist für die Definition der an Bord eines Seeschiffs als Ladung beförderten „gefährlichen und schädlichen Stoffe“ (HNS) im Wesentlichen auf Stofflisten internationaler Regelwerke der IMO zur Verhütung der Meeresverschmutzung beziehungsweise zur Sicherheit des Seeverkehrs, die Massengut in flüssiger und in fester Form sowie verflüssigte Gase, ferner auch Gefahrgut in verpackter Form einschließen. Da diese Regelwerke ständig der Entwicklung von Technik und Wirtschaft angepasst werden, wird auf ihre jeweils jüngste in Kraft befindliche Fassung verwiesen. Im Ergebnis sind mehrere tausend verschiedene Substanzen erfasst; die Zahl derjenigen von ihnen, die tatsächlich in signifikanten Mengen auf See befördert werden, dürfte allerdings sehr viel niedriger sein. Buchstabe b erweitert, ähnlich wie das Haftungsübereinkommen von 1992, den Begriff der HNS um Rückstände aus einer vorangegangenen Beförderung von HNS als Massengut.

Die Nummern 5bis und 5ter definieren unter Verweisung auf andere Artikel des HNS-Übereinkommens 2010, welche HNS als „Massengut“ und welche als „HNS in verpackter Form“ vom Übereinkommen erfasst sind.

Haftungsauslösender Schaden ist gemäß Nummer 6 zunächst jeglicher Körper- oder Sachschaden, der durch die beförderten HNS an Bord oder außerhalb des Schiffes verursacht wird. Im Falle eines durch die HNS verursachten Umweltverschmutzungsschadens hingegen ist der Schadenersatz, neben entgangenem Gewinn, auf die Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender Wiederherstellungsmaßnahmen beschränkt. Zusätzlich umfasst er den Ersatz von Aufwendungen zur Verhütung oder Begrenzung solcher Schäden.

Der in Nummer 10 definierte Begriff „beitragspflichtige Ladung“ hat Bedeutung für die Beitragspflicht der Empfänger der gelöschten HNS-Ladungen zur Finanzierung des HNS-Fonds und die damit verbundene Zurechnung der Ladung zu einem Vertragsstaat. Beitragspflichtige Ladung sind alle HNS, die als Massengut auf einem Seeschiff zu einem Hafen oder Umschlagplatz eines Vertragsstaats befördert und dort gelöscht werden. Findet dort jedoch eine Umladung auf ein weiteres Seeschiff statt, so wird die Ladung nur bezüglich ihrer Entgegnahme nach Löschung im Bestimmungshafen als beitragspflichtige Ladung angesehen.

Der in Nummer 13 festgelegte Begriff „Staat des Schiffsregisters“ entspricht dem Haftungsübereinkommen von 1992. Ist das Schiff nicht in ein Schiffsregister eingetragen, so gilt als Registerstaat derjenige Staat, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung erklärt die Anlagen des Übereinkommens zu Bestandteilen desselben. Hierbei handelt es sich um ein Formblatt für die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die Haftung für Schäden durch gefährliche und schädliche Stoffe (Anlage I) und um Regeln für die Berechnung der

Jahresbeiträge zum allgemeinen Konto des HNS-Fonds (Anlage II).

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den räumlichen Anwendungsbereich der Haftung nach dem Übereinkommen. Zunächst sind alle ersatzpflichtigen Arten von Schäden erfasst, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einschließlich des Küstenmeers eintreten, unabhängig vom Ort der Schiffsavarie. Insbesondere Umweltverschmutzungsschäden sind auch einbezogen, wenn sie die ausschließliche Wirtschaftszone eines Vertragsstaats treffen. Ersatzpflichtige Schäden anderer Art sind auch dann einbezogen, wenn sie, ausgehend von einem Schiff, das in einem Vertragsstaat registriert ist, auf Hoher See eintreten. Schließlich sind Aufwendungen zur Vermeidung oder Verringerung der so umgrenzten Schäden eingeschlossen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich und die Bereichsausnahmen des Übereinkommens. Nach Absatz 1 ist das Übereinkommen anwendbar auf außervertragliche Ansprüche aus Schäden, die durch die Beförderung von HNS auf See entstanden sind, und greift damit auf in Artikel 1 näher bestimmte Schlüsselbegriffe zurück. Haftungsansprüche aus einem Vertrag über die Beförderung von Gütern oder Fahrgästen bleiben also unberührt. Nach Absatz 2 haben Bestimmungen des nationalen Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Sicherheit Vorrang, soweit die Bestimmungen des Übereinkommens mit ihnen nicht vereinbar sind. Nach Absatz 3 ist das Übereinkommen nicht anzuwenden auf Verschmutzungsschäden im Sinne des Haftungsübereinkommens von 1992. Es bleibt aber auf Unfälle von Öltankschiffen anwendbar bezüglich der in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a und b erwähnten anderen Schäden. Nicht anwendbar ist das HNS-Übereinkommen ferner auf jegliche Schäden, die durch die in Absatz 3 näher bezeichneten beförderten radioaktiven Stoffe entstanden sind. In Absatz 4 und 5 ist bestimmt, dass das Übereinkommen nicht anwendbar ist auf Kriegsschiffe und andere vom Staat für nicht kommerzielle Zwecke eingesetzte Schiffe, es sei denn, dass ein Vertragsstaat notifiziert, dass es auf solche von ihm eingesetzte Schiffe angewendet werden soll. Nach Absatz 6 kann ein Vertragsstaat als Eigentümer eines für Handelszwecke genutzten Schiffes auf Haftung nach dem Übereinkommen vor den in Artikel 38 bezeichneten Gerichten verklagt werden, ohne sich auf seine Stellung als souveräner Staat berufen zu können.

Zu Artikel 5

Artikel 5 gibt einem Vertragsstaat die Möglichkeit, durch Notifizierung zu erklären, dass das Übereinkommen nicht auf Schiffe angewendet wird, deren Bruttoraumzahl 200 nicht übersteigt und die HNS nur in verpackter Form befördern und sich auf der Fahrt zwischen Häfen oder Anlagen dieses Vertragsstaats befinden. Abgesehen von dem Wegfall der Haftung und Versicherungspflicht des Schiffseigentümers nach Kapitel II ergeben sich daraus gemäß Absatz 5 auch Abweichungen von den Regeln des Kapitels III hinsichtlich der beitragspflichtigen Ladung und der Entschädigungspflicht des Fonds.

Zu Artikel 6

Artikel 6 verpflichtet die Vertragsstaaten allgemein, durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Verhängung von Sanktionen, nach ihrem Recht sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wirksam erfüllt werden. Damit ist insbesondere die innerstaatliche Durchsetzung der Haftung und Versicherungspflicht des Schiffseigentümers sowie der Beitragspflicht der Empfänger der HNS zum HNS-Fonds angesprochen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die Haftung des Eigentümers des HNS befördernden Seeschiffs und ist damit eine der Kernvorschriften des Übereinkommens. Die Regelung ist weitgehend dem Artikel III des Haftungsübereinkommens von 1992 nachgebildet.

Nach Absatz 1 haftet der Eigentümer unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die durch HNS bei ihrer Beförderung an Bord des Seeschiffs verursacht werden (Prinzip der Gefährdungshaftung).

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen die Haftung des Schiffseigentümers ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Überwiegend handelt es sich um Schadensursachen außerhalb der Einflussssphäre des Schiffseigentümers, nämlich, wie auch im Haftungsübereinkommen von 1992, um Krieg, kriegsähnliche Handlungen oder ein außergewöhnliches, unvermeidliches und unabwendbares Naturereignis (Buchstabe a), in Schädigungsabsicht ausgeführte Handlungen Dritter (Buchstabe b) sowie schuldhafte Handlungen einer Behörde im Zusammenhang mit der Kennzeichnung der Wasserwege oder mit anderen technischen Hilfsdiensten (Buchstabe c). Des Weiteren ist seine Haftung ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einem Versäumnis des Verladers oder einer anderen Person, über die Gefährlichkeit der beförderten HNS Auskunft zu geben, beruht oder wenn dieses Versäumnis den Schiffseigentümer veranlasst hat, die in Artikel 12 vorgeschriebene Versicherungsdeckung nicht zu beschaffen.

Absatz 3 behandelt die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Geschädigten. Sie entspricht § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Absatz 4 bestimmt, dass Schadensersatzansprüche gegen den Schiffseigentümer nur in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen gerichtet werden können. Die Vertragsstaaten dürfen im nationalen Recht also nicht zu Lasten des Schiffseigentümers davon abweichen, etwa indem sie die Haftungsausschlussgründe des Absatzes 2 oder die Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung nach Artikel 9 beschneiden.

Absatz 5 sieht die Kanalisierung der Haftung auf den Schiffseigentümer vor, in Anlehnung an das Haftungsübereinkommen von 1992.

Nach Absatz 6 bleiben nach nationalem Recht bestehende Rückgriffsansprüche des Eigentümers gegen Dritte von dem Übereinkommen unberührt.

Zu Artikel 8

Artikel 8 betrifft die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schiffseigentümer, wenn mehrere HNS befördrende Schiffe an dem Unfall beteiligt sind. Die Regelung ist dem

Haftungsübereinkommen von 1992 entlehnt und entspricht sachlich § 421 BGB.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung enthält Regelungen, nach denen der Schiffseigentümer seine Haftung für ein einzelnes Schadensereignis durch die Errichtung eines Haftungsfonds auf einen Gesamtbetrag beschränken kann, dessen Höhe sich nach dem Raumgehalt des Schiffes richtet. Diese Regelungen entsprechen exakt dem Vorbild des Artikels V des Haftungsübereinkommens von 1992, mit der bedeutenden Abweichung, dass die anwendbaren Haftungshöchstbeträge bei allen Schiffsgrößen erheblich höher liegen, nämlich von 10 Millionen Rechnungseinheiten für ein Schiff von bis zu 2 000 Raumgehaltseinheiten bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen Rechnungseinheiten, der bei Schiffen ab 100 000 Raumgehaltseinheiten gilt; für Schiffe, die HNS in verpackter Form transportieren, gelten leicht erhöhte Beträge (11,5 Millionen bis 115 Millionen Rechnungseinheiten).

Im Zusammenwirken mit der obligatorischen Versicherung dieser Haftpflicht und mit der Eintrittspflicht des HNS-Fonds für den jeweiligen Höchstbetrag überschreitende Schäden gewährleisten die Haftungsvorschriften des HNS-Übereinkommens eine befriedigende Entschädigungslage auch bei Schäden von erheblichem Ausmaß (zum Verhältnis der Haftungshöchstbeträge des Artikels 9 zum Haftungsbeschränkungsübereinkommen siehe die Ausführungen oben unter I. 3).

Gemäß Absatz 2 verliert der Schiffseigentümer das Recht, seine Haftung zu beschränken, wenn er selbst den Schaden vorsätzlich oder durch qualifizierte Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Diese Bestimmung soll die Schadensprävention fördern und Versicherungsschutz zu tragbaren Prämien ermöglichen.

Die Absätze 3 bis 8 regeln, dass der Eigentümer durch Einrichtung eines Fonds seine Haftung beschränken kann. Die weiteren Absätze regeln die Verteilung des Fonds und wie zu verfahren ist, wenn Forderungen vor Verteilung des Fonds beglichen worden sind; in diesem Fall tritt der Eigentümer, seine Versicherung oder die Person, die den Schaden beglichen hat, in die Position des Gläubigers ein, hat also eine Forderung gegen den Fonds.

Von den übrigen Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung ist Absatz 9 Buchstabe a hervorzuheben, der die für die Haftungshöchstbeträge maßgebenden Rechnungseinheiten im Sinn von Absatz 1 betrifft. Für Staaten, die dem Internationalen Währungsfonds angehören, ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds maßgebend. Dessen Umrechnung in die Landeswährung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Schiffseigentümer den Haftungsbeschränkungsfonds errichtet hat.

Absatz 10 verweist für den Raumgehalt des Schiffes, der für die Berechnung der Haftungshöchstbeträge zu grunde zu legen ist, auf die Bruttoraumzahl, die nach den in der Anlage des internationalen Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65, 67) enthaltenen Bestimmungen über die Vermessung des Raumgehaltes errechnet wird, und stellt damit die einheitliche Behandlung dieser Berechnungsgrundlage für die Haftung in den Vertragsstaaten sicher.

Absatz 11 eröffnet dem Versicherer oder sonstigen finanziellen Sicherheitsgeber des Schiffseigentümers die Möglichkeit, ebenfalls einen Fonds zu denselben Bedingungen und mit entsprechender Wirkung zu errichten wie der Eigentümer, und zwar auch dann, wenn der Eigentümer selber seine Haftung nicht beschränken kann.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift gewährt dem Schiffseigentümer, der den Haftungsfonds nach Artikel 9 Absatz 3 errichtet und damit Haftungsmasse bereitgestellt hat, die für die Fortführung seines Geschäftsbetriebs wichtige Freigabe sonstiger Haftungsgegenstände, insbesondere des Schiffes; sie entspricht Artikel VI des Haftungsübereinkommens von 1992.

Zu Artikel 11

Durch Artikel 11 erhalten die Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung bis zur Höhe von zwei Dritteln des nach Artikel 9 festgelegten Gesamtbetrags der Haftung Vorrang vor sonstigen Ansprüchen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Pflichtversicherung des Schiffseigentümers in enger Anlehnung an Artikel VII des Haftungsübereinkommens von 1992 und in entsprechender Weise wie Artikel 7 des Bunkeröl-Übereinkommens.

Absatz 1 verpflichtet den Eigentümer eines Seeschiffs, das tatsächlich HNS befördert, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für seine Haftung nach dem Übereinkommen bis zu dem sich aus Artikel 9 Absatz 1 für die Schiffsgröße ergebenden Haftungshöchstbetrag aufrechtzuerhalten. Für die Versicherungspflicht ist keine Mindestgröße des Schiffes oder der Ladungsmenge festgelegt.

Die Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Anlage I des Übereinkommens regeln die an Bord des Schiffes mitzuführende standardisierte Pflichtversicherungsbescheinigung nach Form, Inhalt und ausstellender Behörde. Für das in ein Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragene Schiff wird diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt (durch Entschließung der IMO-Vollversammlung am 2. Dezember 2009 – Entschließung A.1028(26) – wurde beschlossen, dass im Falle der im Wege der Bareboat-Charter ausgeflaggten Schiffe der Flaggenstaat für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig ist). Für ein nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff kann sie von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats ausgestellt oder bestätigt werden. Nach Absatz 7 erkennen die Vertragsstaaten die im Namen eines anderen Vertragsstaats ausgestellten oder bestätigten Versicherungsbescheinigungen für die Zwecke des Übereinkommens an.

Absatz 8 enthält zwei wichtige materiellrechtliche Elemente der Pflichtversicherung. Im Schadensfall kann der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer geltend machen. Dieser kann sich auf die sich aus Artikel 9 Absatz 1 ergebende Haftungshöchstsumme auch dann berufen, wenn der Schiffseigentümer selber wegen qualifizierten Verschuldens im Sinn des Artikels 9 Absatz 2 nicht zur Haftungsbeschränkung berechtigt ist.

Gemäß Absatz 11 sind die Vertragsstaaten gehalten, durch ihr innerstaatliches Recht sicherzustellen, dass für jedes Schiff, das HNS befördert, nicht nur beim Anlaufen, sondern auch beim Verlassen eines im eigenen Hoheitsgebiet gelegenen Hafens oder Umschlagplatzes eine Haftpflichtversicherung in der in Absatz 1 festgelegten Höhe besteht, unabhängig davon, an welchem Ort das Schiff registriert ist. Die Vertragsstaaten sind natürlich auch gehalten, die tatsächliche Befolgung der Versicherungspflicht zu überwachen (siehe auch Artikel 6).

Zu Artikel 13

Durch diese das Kapitel III einleitende Bestimmung wird der Internationale Fonds für gefährliche und schädliche Stoffe = HNS-Fonds konstituiert. Sein wesentlicher Zweck ist die Entschädigung für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von HNS auf See, soweit die durch die Bestimmungen des Kapitels II über die durch Pflichtversicherung ergänzte Haftung des Schiffseigentümers nicht ausreicht oder nicht anwendbar ist.

Nach Absatz 2 wird der HNS-Fonds – wie der vergleichbare, durch das Fondsübereinkommen von 1992 errichtete Internationale Fonds für Ölverschmutzungsschäden – als internationale Organisation errichtet, die im Rechtsverkehr selbstständig handeln, namentlich klagen und verklagt werden kann.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Kapitels III über den Fonds folgen ebenfalls weitgehend den bewährten Regeln des Fondsübereinkommens von 1992.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt die Entschädigungspflicht des HNS-Fonds und ist damit eine materielle Kernbestimmung des Übereinkommens. Absatz 1 als Grundsatzbestimmung bezeichnet drei alternative Tatbestände für den Entschädigungsanspruch gegen den Fonds: Nach Buchstabe a haftet der Fonds, wenn bei einem Gefahrgutschaden eine Haftung nach Kapitel II nicht besteht, also insbesondere bei Vorliegen einer der Haftungsausschlussgründe des Artikels 7 Absatz 2 oder wenn das Schiff, von dem der Schaden ausging, nicht identifiziert werden konnte. Nach Buchstabe b muss der Fonds eintreten, wenn der Schiffseigentümer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und eine Sicherheit den Schaden nicht deckt; der Geschädigte muss insoweit von den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Nach Buchstabe c schließlich muss der Fonds bei gemäß Kapitel II bewirkter Haftungsbeschränkung des Schiffseigentümers ohne weitere Bedingungen die den Höchstbetrag der Haftung überschreitende Schadenssumme begleichen.

Nach Absatz 2 kann ausnahmsweise der Schiffseigentümer selber eine Leistung des Fonds im Rahmen der Fälle des Absatzes 1 beanspruchen, nämlich für von ihm unternommene angemessene Aufwendungen zur Schadensverhütung oder -begrenzung.

Absatz 3 Buchstabe a bestimmt, dass der Fonds nicht zahlen muss, wenn er nachweist, dass der Gefahrgutschaden auf Kriegshandlungen, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstand zurückgeht oder von einem Schiff herrührt, das für staatliche Aufgaben genutzt wurde. Buchstabe b enthält in der Sache keinen Ausschlussgrund, sondern eine allgemeine Beweiserleichterung für

die Inanspruchnahme des Fonds: Der geschädigte Anspruchsteller muss, wenn ein Schaden durch HNS eingetreten ist, dem Fonds gegenüber nur beweisen, dass dieser Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Folge eines Ereignisses ist, in das ein die HNS befördern Seeschiff verwickelt war.

Nach Absatz 4 wird mitwirkendes Verschulden des Geschädigten bei der Eintrittspflicht des Fonds grundsätzlich entsprechend berücksichtigt wie gegenüber der Haftung des Schiffseigentümers.

Absatz 5 regelt die Höchstgrenze der Entschädigungspflicht des Fonds und damit zusammenhängende Einzelheiten. Im Grundsatz muss der Fonds den Schadensbetrag jenseits der bestehenden und tatsächlich durchsetzbaren Haftung des Schiffseigentümers, einschließlich einer bestehenden Versicherungsdeckung, bis zu einer Höhe von 250 Millionen Rechnungseinheiten für ein einzelnes Schadensereignis ausgleichen. Diese Höchstgrenze gilt auch für die gesamte Entschädigung durch den Fonds bei mehreren durch ein und dasselbe außergewöhnliche, unvermeidbare und unabwendbare Naturereignis verursachten Schäden.

Reicht selbst die nach Absatz 5 vom Fonds maximal zu zahlende Gesamtsumme der Entschädigung nicht aus, so zahlt der Fonds gemäß Absatz 6 auf die verschiedenen Ansprüche grundsätzlich so viel, dass die Quote des tatsächlich nach dem Übereinkommen erlangten Schadensersatzes für alle Ansprüche dieselbe ist. Allerdings werden Ansprüche aus Personenschäden vorrangig befriedigt, soweit sie nicht zwei Drittel der insgesamt vom Fonds zu zahlenden Entschädigungssumme übersteigen.

Zu Artikel 15

Artikel 15 beschreibt die Aufgaben des HNS-Fonds, die Überprüfung der an den Fonds gerichteten Ansprüche, die verwaltungsmäßige Aufstellung von Ausgaben und Einnahmen und die Hilfestellung für die Vertragsstaaten bei der Verhütung von Schiffsunfällen mit gefährlichen Stoffen oder der Eindämmung ihrer Folgen.

Zu den Artikeln 16 bis 23

Die Artikel 16 bis 23 regeln die Finanzierung der Aufgaben des HNS-Fonds durch Beiträge der Empfänger der in einem Vertragsstaat gelöschten HNS-Ladungen, einschließlich der Verantwortlichkeit und Mitwirkung der Vertragsstaaten bei der Erfassung der beitragspflichtigen Empfänger und der auf diese entfallenden beitragspflichtigen Ladungsmengen. Anders als beim Fonds für Ölverschmutzungsschäden nach dem Fondsübereinkommen von 1992 sind hier die Beitragsregeln wegen der Vielfalt und unterschiedlichen Gefährlichkeit der HNS differenziert und komplex ausgestaltet und die potentiell Beitragspflichtigen in verschiedenen Wirtschaftszweigen zu suchen.

Der HNS-Fonds ist dementsprechend gegliedert in mehrere getrennte Konten nach unterschiedlichen Risikogruppen der HNS. Vom Fonds zu zahlende Entschädigungssummen werden demjenigen Konto entnommen, dem die im Einzelfall schadensverursachende Substanz zuzurechnen ist. Entsprechend wird bei der Finanzierung des Fonds durch Beiträge der Empfänger von HNS-Ladungen verfahren. Und zwar werden, je nach dem Deckungsbedarf für das einzelne Konto, in ein Allge-

meines Konto Jahresbeiträge für jeden Vertragsstaat von allen Personen erbracht, die während des vorangegangenen Kalenderjahres in diesem Staat Gesamtmengen von mehr als 20 000 Tonnen beitragspflichtiger Ladung von HNS solcher Art erhalten haben, für die kein Sonderkonto nach Artikel 19 errichtet wurde. Das Allgemeine Konto weist im Grundsatz zwei getrennt gespeiste Sektoren auf, nämlich einen für Schüttladungen im Sinn von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a vii und einen für alle sonstigen HNS, die nicht einem der drei Sonderkonten unterfallen. Die Sonderkonten bestehen aus (a) dem Öl-Konto (Rohöl und Heizöl sowie sonstige – nicht beständige – Öle), (b) dem LPG-Konto (verflüssigte Petrogase aus leichten Kohlenwasserstoffgemischen mit Propan und Butan als Hauptbestandteilen), (1^{bis}) dem LNG-Konto (verflüssigte Naturgase aus leichten Kohlenwasserstoffgemischen mit Methan als Hauptbestandteil).

Die Beitragspflicht eines HNS-Ladungsempfängers wird auch beim Ölkontor und beim LPG-Konto erst ausgelöst, wenn die ihm zuzurechnende im Kalenderjahr anfallende Bezugsmenge in der jeweils einschlägigen Kategorie von HNS eine bestimmte Untergrenze überschreitet. Diese beträgt beim Ölkontor in der Gruppe Rohöl und Heizöl 150 000 Tonnen, wodurch dieselben Empfänger wie nach dem Fondsübereinkommen von 1992 beitragspflichtig werden, sowie in der Gruppe der sonstigen Öle 20 000 Tonnen, und beim LPG-Konto ebenfalls 20 000 Tonnen. In Bezug auf alle genannten Mengenuntergrenzen entsteht die Beitragspflicht mehrerer „assozierter Personen“, wie im Fondsübereinkommen von 1992, bereits dann, wenn die von ihnen zusammengerechnet bezogene jährliche Menge die einschlägige Untergrenze überschreitet. Welche rechtlich selbstständigen Unternehmen unter diese Begriffsbestimmung fallen, bestimmt das innerstaatliche Recht des betroffenen Vertragsstaats (siehe dazu § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (ÖISG), das das Fondsübereinkommen von 1992 umsetzt). Hinsichtlich der Beitragspflicht für das LNG-Konto gilt, dass grundsätzlich der Empfänger beitragspflichtig ist; davon kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1^{bis} Buchstabe b abweichen werden.

Damit der HNS-Fonds die Beitragspflicht der Unternehmen unmittelbar durchsetzen kann, ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, dem Fonds jährlich die ihm zugerechneten Unternehmen, die beitragspflichtig geworden sind, zu benennen, zuzüglich der Angaben über die maßgeblichen Einheiten beitragspflichtiger Ladung, für die diese Unternehmen beitragspflichtig sind. Es bleibt den Vertragsstaaten überlassen, durch geeignete Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Informationen erhalten und an den Fonds weitergeben können (siehe auch Artikel 6). Sollte ein Vertragsstaat seiner Verpflichtung zur Erfassung und Weiterleitung der Daten nicht oder nicht voll nachkommen, muss er den Fonds für dadurch bedingte Verluste entschädigen; Entschädigung wird für die Zeit des Verzuges, ggf. auf Dauer, nicht gezahlt (Artikel 21).

Artikel 23 gibt den Vertragsstaaten die Option, sowohl bei der Unterzeichnung als auch bei der Hinterlegung und auch jederzeit danach durch eine völkerrechtlich notifizierte Erklärung die Verpflichtungen von Unternehmen zur Errichtung von Beiträgen für die in seinem Hoheitsgebiet erhaltenen oder gelöschten HNS selbst zu übernehmen.

Zu den Artikeln 24 bis 36

Die Bestimmungen regeln Organisation, Verwaltung und zoll- und steuerrechtliche Befreiungen des HNS-Fonds sowie den Schutz der dem Fonds übermittelten Daten über beitragspflichtige Unternehmen. Zur Konstituierung des HNS-Fonds siehe bereits die Erläuterung zu Artikel 13. Die Vorschriften sind eng angelehnt an die Artikel 16 bis 34 des Fondsübereinkommens von 1992, die sich in dessen Praxis bewährt haben.

Zu den Artikeln 37 bis 42

Diese Bestimmungen (Kapitel IV) fassen Regeln für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Kapiteln II und III zusammen. Artikel 37 legt eine Ausschlussfrist von grundsätzlich drei Jahren für alle Ansprüche auf Entschädigung fest. Artikel 38 und 39 regeln die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten für Klagen Geschädigter gegen den Schiffseigentümer oder seinen Versicherer sowie gegen den Fonds. Vorbilder sind Artikel IX des Haftungsübereinkommens von 1992 und Artikel 7 des Fondsübereinkommens von 1992. Im Grundsatz werden die Gerichte desjenigen Vertragsstaats ausschließlich zuständig, in dessen Hoheitsgebiet oder ausschließlich Wirtschaftszone der Schaden eingetreten ist. Artikel 40 bestimmt, dass ein Urteil des zuständigen Gerichts grundsätzlich in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckbar wird. Aus der Vorrangsklausel des Artikels 42 folgt unter anderem, dass die Haftungshöchstgrenzen des Haftungsbeschränkungsübereinkommens durch die dem Geschädigten günstigeren Regeln des HNS-Übereinkommens verdrängt werden, allerdings nicht im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten des HNS-Übereinkommens. In letzterer Hinsicht ist daher der oben unter I. 3. (am Ende) erörterte völkerrechtliche Vorbehalt angezeigt.

Zu Artikel 44 (Schlussbestimmungen)

Die Schlussbestimmungen des HNS-Übereinkommens 2010 sind die Schlussbestimmungen des HNS-Protokolls; sie regeln insbesondere Zeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt zum Übereinkommen sowie das Inkrafttreten, die Kündigung und das Verfahren für Änderungen. Diese Bestimmungen entsprechen allgemein dem Standard der IMO-Übereinkommen, bei folgenden Besonderheiten:

Von diesen Bestimmungen ist Artikel 45 besonders hervorzuheben, der für einen Staat, der das Übereinkommen vor dessen völkerrechtlichen Inkrafttreten ratifiziert, sogleich eine diesem Inkrafttreten vorwirkende Berichtspflicht begründet, die Gesamtmengen der ihm zuzurechnenden, unter die verschiedenen Konten des HNS-Fonds fallenden beitragspflichtigen Ladungen mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind in dieser Phase im Hinblick auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b des HNS-Protokolls zur Berechnung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Übereinkommens erforderlich, auch wenn eine Beitragspflicht der Ladungsempfänger zum Fonds noch nicht besteht. Zur Erfüllung dieser vorgezogenen Berichtspflicht benötigt der ratifizierende Staat intern auch Informationen über die von einzelnen Unternehmen in seinem Gebiet jährlich insgesamt erhaltenen HNS-Ladungen der kritischen Mengen, die beitragspflichtig wären, wenn das Übereinkommen schon in Kraft wäre, da er nur so in der Lage ist, die von ihm an die Hinterlegungsstelle des Übereinkom-

mens zu berichtenden Gesamtmengen zu errechnen. Das bedeutet: Der ratifizierende Staat muss bereits im Vorfeld der Ratifizierung weitgehend die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Informationsbeschaffung getroffen haben, die ansonsten erst für seine nach dem Inkrafttreten geltende Berichtspflicht erforderlich würden.

Gemäß Artikel 46 tritt das Übereinkommen 18 Monate nach Ratifizierung durch zwölf Staaten in Kraft, wenn darunter wenigstens vier Staaten eine Flotte von mindestens je zwei Millionen Bruttoraumzahl Gesamttonnage haben und außerdem alle Vertragsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens 40 Millionen Tonnenbeitragspflichtiger Ladung zugunsten des Allgemeinen Kontos erhalten haben.

Eine spätere Anpassung der Höchstbeträge für die Haftung des Schiffseigentümers und die dafür vorgesehene Versicherungspflicht sowie für die Eintrittspflicht des HNS-Fonds wird durch ein vereinfachtes Verfahren erleichtert. Die Erfahrungen mit anderen Haftungsübereinkommen, insbesondere dem Haftungsübereinkommen von 1992, haben gezeigt, dass die vorgesehenen Haftungshöchstbeträge infolge möglicher Minderung des

Wertes der Rechnungseinheit oder einer generellen Erhöhung des Schadenaufwandes unzureichend werden können. Die Anpassung der Höchstbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung in Form eines Änderungsprotokolls zum Übereinkommen ist nicht nur sehr zeit- und arbeitsaufwändig, sondern kann vor allen Dingen zur Rechtszersplitterung führen, weil ein Vertragsstaat nicht verpflichtet ist, ein solches Änderungsprotokoll zu ratifizieren. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit Resolution A/Res. 37 (107) ein von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) entwickeltes Verfahren zur Anpassung von Haftungsbeträgen zur Übernahme in internationale Haftungsübereinkommen empfohlen. Diesem Muster folgt Artikel 48, indem er Voraussetzungen, höchstzulässige Erhöhungssätze, Verfahren und Inkrafttretensvoraussetzungen beschlossener Erhöhungen regelt. Der Kern dieser Regelung besteht darin, dass ein Änderungsschluss im Rahmen des regelmäßig tagenden Rechtsausschusses der IMO mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden kann, der für alle Vertragsstaaten verbindlich wird, sofern sie nicht das Übereinkommen spätestens sechs Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung kündigen.